Ungarn

als

Quelle der Befürchtungen und Hoffnungen

für

Oesterreichs Zukunft.

Von Dr. S.

Leipzig 1845.
Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

„Können wir etwas aus ihm machen?“

„Etwas! Er wird einmal Lord Glenmorris! und ist der Sohn von Lady Frances Pelham.“

Pelham.

I.

Die Tagspresse und die öffentliche Meinung über Ungarn.

Mehr als je ist derzeit die Theilnahme der großen Menge der allgemeinen Sache, dem politischen Leben der Völker zugewendet. Jede Bewegung eines Volkes erregt unsere Aufmerksamkeit und erschüttert, als wären wir von einer elektrischen Kette umschlungen, alle politischen Elemente, selbst der fernsten Staaten. — Zahlreiche Schriften*) bewähren, daß Ungarns neuste Zustände, seine konstitutionellen Regungen und sein Verband mit dem allbekannten Oesterreich die öffent-

*) Ungarns politische Zukunft. Leipzig 1842. — Ungarns Wirren und Zerwürfnisse. Leipzig 1842. — Ungarn im Jahre 1841. Leipzig 1844. — Ein Haupthinderniß des Fortschrittes in Ungarn. Wien 1842. — Croquis aus Ungarn. Leipzig bei Otto Wigand. — Stimmen aus Ungarn. Erlangen 1843. — Einiges was uns Ungarn dringend noth thut. Pesth 1843. — Vertheidigung der Slaven in Ungarn. Leipzig 1843. — Der Magyaren Spiegel. Leipzig 1844. — Ungarns Industrie und Cultur. Leipzig 1843 u. A.

liche Theilnahme in Anspruch genommen haben. Hoffnungen und Befürchtungen wurden wach, und größtentheils im Lichte der Parteien groß gezogen. Der herrschenden Ideen bemächtigten sich die, welche Wahl, ihr Geschick oder Mißgeschick zu Führern der Bewegung eines Volks bestimmte. Immer werden sich darunter politische Abentheurer finden, welche mit dem Geschicke einer Nation ihr selbstisches Spiel treiben. Mag auch ihre eigene Kraft gering sein; sie werden mächtig durch das Zerrissensein eines Volkes in Parteien, durch die irre geleitete öffentliche Meinung.

Ehren wir Meinungsverschiedenheit, ist ein reges, kräftiges Leben einer Nation ohne Parteien kein freies, constitutionelles Leben: so ist doch die Zerstückelung der Willenskraft eines Volkes an eine Grenze gebunden, soll nicht Ohnmacht alle Kraft lähmen, sollen nicht Zerwürfnisse zu unheilbaren Wirren ausarten, ein Volk in sich selbst zerfallen, oder der Selbstsucht eines kühnen Führers, oder auswärtiger Gewalt anheim fallen.

Jede Partei stützt sich auf die öffentliche Meinung, oder führt sie wenigstens für sich an. Was Parteien sündigen, soll die öffentliche Meinung sühnen. Doch auch sie wird irren können, wenn die Mittheilung an zu enge Grenzen gebunden ist, oder die Mittel zur Oeffentlichkeit in den Händen nur einiger Parteien sind. Das Erstere war bis in die neuste Zeit Ungarns Fall; denn nur Weniges durchdrang bis letzthin die Grenzsperren freier Mittheilung. Die Schranken scheinen

geöffnet, und die Partei der Bewegung erkennt die lächelnde Gunst ihrer Zeit. Nicht alle Parteien waren mit der Freigebung der Presse gegen die stets schlagfertige gerüstet; die Presse mußte zuerst in die Hände der Männer der Bewegung fallen. Darum vernehmen wir zahlreiche Klagen und Schilderungen heimischer Mißstände, die um so mehr Befürchtungen rege machten, als denselben nicht so bald gänzlich abgeholfen werden kann.

Schon der rasche Uebergang vom zufriedenen Schweigen zum beredten Tadeln und Fordern machte selbst Besonnene besorgt, weil er auf „ein Erwachen" also auf Kraftäußerungen hindeutet, welche neu und fremd die Gemüther anregen, ob der Dinge, die da kommen werden. Aber die Presse hat auch offen Besorgnisse für Ungarn und dadurch selbst für Oesterreich ausgesprochen. Es thut an Thatsachen noth, um das Gewicht derselben beurtheilen, entscheiden zu können, welche Befürchtungen und Hoffnungen nur Aushängschilder einer Partei für die große Menge sind, auf deren Anschauungs-Vermögen vor allem zu wirken war. Wir liefern solche Thatsachen in einem Gesammtbilde, doch dem Zwecke dieses Werkes entsprechend, nur mit seinen Hauptzügen.

An diese Thatsachen knüpfen wir zwar unsere Meinung, von welchem Standpunkte die Mißstände des Landes zu betrachten, ob die Hebung derselben im Wege einer friedlichen Fortbildung möglich sei, und welche Gefahren mit dem Entwicklungsprozesse ver-

bunden sind; wir wollen aber dadurch keiner Partei dienen, keine bekämpfen, denn wir gehören zu keiner Partei Ungarns.

2.

Ungarn eine Provinz Oesterreichs.

Es wurde die Frage erhoben*), ob Ungarn eine Provinz Oesterreichs sei? — Vor allem die Beantwortung dieser Frage.

Wer sie mit „nein" beantwortete, dem könnten wir eine bedeutende Zahl geographischer Werke vorlegen, die uns die Frage bejahen; allein was würde das nützen? Heut zu Tage gilt eine Meinung nur durch sich selbst, und das Hergebrachte wirft man leicht in den Kehricht veralteter Ideen. An Alles wagt sich die Zweifelsucht, und der Skepticismus steckt derzeit eben so tief und fest in der „Weltseele," als die Selbstsucht. — Wir müssen uns zu einer Deduktion entschließen.

Aus der Etymologie des Wortes Provinz folgt nichts gegen unsere Meinung. Die Bedeutung, die

*) Kossuth in Nro. 112 d. A. A. Zeitung v. J. 1843. Vergl. die Berichte über die 82. Landtagssitzung des Landtages 1843—1844 in der Preßburger Zeitung.

einst Rom mit Provinz verband, ist außer Anwendung gekommen. Im österreichischen Italien und Dalmatien gibt es Prätoren und Consulen allerwegs. Die Sache ging unter, ihre Bezeichnung blieb und dient einem neuen Begriffe. Aus der Bezeichnung Provinz folgt derzeit keine Unterwürfigkeit eines Ländertheiles unter die übrigen, nur Unterwerfung unter ein und dieselbe oberste Gewalt. Provinz trägt auch nicht das Merkmal einer absoluten Regierung an sich. Absolut regierte und konstitutionelle Staaten theilten ihre Länder in Provinzen. Auch die Ungleichheit der Verfassung oder Administration der Ländertheile schließt die Benennung Provinz nicht aus.

Mag ein Staat sein Gebiet in Königreiche, Provinzen oder dergl. sondern, jeder Haupttheil eines Staates ist Provinz, wenn es beliebt wurde, ihm diesen Namen beizulegen, und dieser Theil mit den übrigen Theilen staats- und völkerrechtlich als ein untrennbares, nur als solches unabhängiges Ganzes angesehen werden kann.

Staatsrechtlich wird ein Land zur Provinz, wenn es selbst nicht mehr sein wollte, als der Vereinigungsvertrag geschlossen ward, oder wenn nachgefolgte, von der gesetzlichen Gewalt emanirte Akte das Land als Provinz behandeln.

Hat ein Land staatsrechtlich keinen Anspruch auf eine andere Stellung, so kann es auch nicht fordern, völkerrechtlich mehr als Provinz zu sein. Hat es dieses Forderungsrecht, so ist dasselbe bloß außer Anwendung, so lange die übrigen Staaten das Land in

seiner geforderten Stellung zu den mitverbundenen Ländern nicht anerkannt haben. Von dieser Anerkennung oder Nichtanerkennung fremder Staaten hängt es ab, ob ein Land völkerrechtlich als Provinz eines Staates anzusehen ist oder nicht. —

Ungarn hat sich bei seiner Vereinigung mit den übrigen österreichischen Ländern als Provinz Oesterreichs seinen Fürsten unterworfen. Diese Anerkennung wiederholt der als Grundgesetz geltende 2. Landtags-Artikel vom Jahre 1723 *), nach welchem Ungarn mit den übrigen Erbprovinzen unzertrennlich, un-

---

*) Derselbe lautet an der bezüglichen Stelle: „In defectu Sexus Masculini Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis (quem defectum Deus clementissime avertere dignetur) Jus haereditarium succedendi in Ungariae Regnum et Coronam, ad eandemque Partes pertinentes, Provincias et Regna jam Divino auxilio recuperata et recuperanda, etiam in Sexum Augustae Domus suae Austriacae Femineum, primo loco quidem ab altefata modo regnante Sacratissima Caesarea et Regia Majestate, dein in hujus defectu a Divo olim Josepho, his quoque deficientibus ex Lumbis Divi olim Leopoldi Imperatorum et Regum Ungariae Descendentes, Eorumdem legitimas Romano-Catholicos Successores utriusque Sexus Austriae Archiduces juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream et Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis haereditariis in et extra Germaniam sitis Primogeniturae Ordinem, Jure et ordine praemisso indivisibiliter ac inseparabiliter invicem et insimul et una cum Regno Ungariae et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis, hereditarie possidendis, regendam et gubernandam transferunt." — Reichstagsbeschluß v. J. 1687.

theilbar, wechselseitig und zugleich durch Habsburgs Fürsten regiert werden soll. Zahlreiche, durch die folgenden Landtage entworfene und sanctionirte Gesetze bekräftigen diesen Grundsatz.

Den übrigen europäischen Staaten gegenüber ist ein „Oesterreich" als Kaiserthum anerkannt. Dem Lande Ungarn wurde in allen Völkerverträgen keine andere Anerkennung, als die einer Provinz des Kaiserthums „Oesterreichs"*).

Die Verbindung Ungarns mit den übrigen Ländern der Monarchie ist keine bloß persönliche, auf die

---

*) Wir berufen uns unter den neueren Staatsverträgen auf den Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Mexiko vom 30. Juli 1842, den Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Belgien vom 25. Oktober 1841, den Handels- und Schifffahrtstraktat mit Griechenland vom 4. März 1835, die Handels- und Schifffahrtsconvention mit Großbritannien vom 21. December 1829, die Verträge über die Vermögens-Freizügigkeit mit Sardinien vom 19. November 1824, mit Sachsen vom Jahre 1835 u. a. In diesen Verträgen erscheint Ungarn im Titel des Monarchen, jedoch auch Böhmen und Jerusalem. Da nun Jerusalem ob der Thatsache, daß es im Titel der Monarchen Oesterreichs erscheint, unseres Wissens bis nun keine Rechtsansprüche erhoben hat, und auch Böhmen aus gleicher Ursache keine andere Stellung als die einer Provinz ansprechen kann: so dürfte auch Ungarn aus demselben Grunde kein mehreres Recht in Anspruch nehmen. Im Contexte dieser Verträge erscheint nur „Oesterreich" als Contrahent, und die Theile desselben werden abwechselnd „états" und „pays" genannt, woraus die Gleichstellung dieser Benennungen und der zu Oesterreich gehörigen Ländertheile, Ungarn mitbegriffen, folgt. In dieser Gleichstellung liegt die Anerkennung eines Provinzialbandes, denn dieses umfaßt alle übrigen Länder Oesterreichs.

Regierung durch ein und denselben Fürsten beschränkte, sondern auch eine dingliche, durch Grundverträge auf die Länder selbst ausgedehnte Vereinigung*). Diese Vereinigung ist vollständiger, als die Vereinigung Schwedens und Norwegens, der Nordamerikanischen Staaten, Canadas und Englands. — Die auswärtigen gemeinsamen Interessen vertritt die österreichische Regierung unbeschränkt; sie entscheidet über Krieg und Frieden ohne konstitutionelle Beschränkungen, schließt selbstständig Völkerverträge, und die diplomatische Vertretung aller seiner Länder geht von „Oesterreich" aus. In Bezug auf Ungarn hat Oesterreich kein verantwortliches Ministerium, und ein und dasselbe Ministerium leitet mit Ungarn auch alle übrigen Provinzen. Oesterreich hat zwar ungarische, so wie böhmische und italienische Regimenter, es besteht aber in diesem Staate nur eine Kriegsmacht, vereinigt durch eine und dieselbe oberste Leitung, durch ein und dieselbe Dienst- und Geschäftssprache, durch gleiche Justiz- und Administrationsgesetze. Nur die Mannschaft ist nach Nationen in Regimenter gesondert, ungarische Offiziere befehligen deutsche Truppen und umgekehrt**).

Im Fache der Gesetzgebung, Besteuerung und Rekrutirung ist die österreichische Regierung an die Zustimmung der ungarischen Stände gebunden, ihrem

*) S. den früher citirten Landtagsartikel.

**) Springers Statistik des österreichischen Kaiserthums. Wien 1840. — Wildners Verfassung Ungarns. Wien 1843. — Verfassung der k. k. österreichischen Armee von Bergmayer. Wien 1842.

Verlangen aber steht ein unbeschränktes, königliches Veto gegenüber, so daß der Beschluß der Stände ohne Zustimmung des Königs nie zur Gesetzkraft gelangen kann. Für diese Zustimmung bestehen keine konstitutionellen Garantien. Anderseits theilt der König nicht alles Gesetzgebungsrecht mit den Ständen. Bestimmte administrative Kameral- und Finanzgesetze darf er selbstständig erlassen. So ordnet die Regierung ohne Zustimmung der ungarischen Reichsstände das Zoll- und Postwesen, setzt Brieftaxen herab und erhöht Postporto, Rittgeld u. s. w.

Die Beschränkung der Königsgewalt ist in Ungarn somit geringer, als in andern konstitutionellen Staaten. Um desto weniger werden daher die einer Regierung unterworfenen Ländertheile sich isoliren können, um desto mehr concentrirt sich das partielle staatliche Leben der Ländertheile in den Willen des Fürsten, und wird in und durch denselben „Eins.“ — Diese innige Verknüpfung nach Innen und unbeschränkte Einigung nach Außen erzeugen factisch und rechtlich ein politisches Ganzes, das wir in Provinzen sondern dürfen.

Ungarn war einst ein selbstständiges Königreich; allein auch Irland und Böhmen waren selbstständige Königreiche. Im Vertragswege giltig aufgehobene Rechte sind keine Rechte mehr. In staats- und völkerrechtlicher Hinsicht hat Ungarn nicht mehr Anspruch, als Theil eines Ganzen zu sein, und in seiner Konstitution liegt kein Merkmal, das über den Begriff „Provinz“ hinausreichte.

Ungarn nennt das Großfürstenthum Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien in den neusten Reichstags-beschlüssen seine „mitverbundenen Provinzen." Diese Länder sind in der besprochenen Hinsicht mit Ungarn weder factisch noch rechtlich näher verbunden, als Ungarn mit den deutsch-österreichischen Provinzen. Nicht factisch, weil Siebenbürgen und Kroatien mit Slavonien ihre besondere Landesadministration haben, ihre höchste Administration zwar mit der Ungarns, aber auch der der übrigen Länder in einem Ministerium concentrirt wird. Siebenbürgen hat seinen eigenen legislativen Körper, und wie einst die Krone Kroatiens an die Könige Ungarns überging, so vereinigten Oesterreichs Fürsten beider Kronen mit denen der übrigen Länder. Es ist nicht einzusehen, warum dem ersten Einigungsvertrage eine größere Wirkung als dem zweiten eigen sein soll. Wollte man daraus, daß Kroatien als Theil Ungarns an Oesterreich überging, aus der Krönung u. dergl. auf einen nähern Verband der „mitverbundenen Provinzen" zu Ungarn, als zu den österreichisch-deutschen Provinzen schließen, so vergißt man, daß nach neueren Begriffen eine Nation kein Gegenstand des Eigenthumes eines Fürsten, wohl gar einer Krone sein kann, und mit dem staats- und völkerrechtlichen Erlöschen der Souverainität Ungarns als Staat, Ungarn keine aus der Souverainität herzuleitende Rechte gegen mitverbundene Provinzen für sich behaupten könne. Wir meinen hier solche Rechte, kraft denen Siebenbürgen und Kroatien Provinzen

Ungarns sein könnten, ohne zugleich mit Ungarn Provinzen Oesterreichs zu sein.

Belangend die Courtoisie, so scheint es derselben entsprechend zu sein, daß ein Königreich nicht mit dem Namen Provinz benannt werde, denn auch Herzogthümer und Grafschaften sind Provinzen. Die Courtoisie erfordert, daß Jeder unter mehreren mit seinem vorzüglichsten, höchsten Titel benannt werde. Darum mag Ungarn immerhin den Titel Königreich führen, er gebühret dem Lande, aber gleichwohl ist dasselbe im Bezug auf die österreichische Monarchie der Sache nach nicht mehr als Provinz *).

In Oesterreich hat „Provinz" eine vieldeutige schwankende Bedeutung. Unter Oesterreichs ausgezeichnetesten Juristen und Staatsmännern obschwebt noch der Streit, in welchem Sinne Provinz in Bezug auf die österreichischen Länder zu nehmen sei. Am häufigsten werden unter Provinz die unter einem Gouvernement vereinigten Gebiete begriffen. In diesem Sinne kann nun Ungarn allerdings nicht eine Provinz genannt werden, so wenig wie österreichisch Italien, denn Italien zerfällt in zwei Gouvernements und Ungarn mit Inbegriff Siebenbürgens in mehrere.

---

*) Wenn in dem Staatsvertrage mit Sardinien vom 19. November 1824 u. A. der beiden Monarchien und der hierzu gehörigen „Königreiche und Provinzen" gedacht wird, so sehen wir in dieser Bevorzugung der ersteren eine Bestätigung unserer früheren und der eben vorgelegten Meinung.

Wir müssen also Ungarn im weiterem Sinne*) in der gegebenen Bedeutung, „ungarische Provinzen" nennen, und in der That finden wir diese Benennung sehr häufig in der Sprache unserer Gesetze und in öffentlichen Verträgen.

3.

Der Verein der Nationen in Ungarn.

Den Rechtsboden der Ansprüche der Nationen Ungarns auf Schutz ihrer Nationalitäten erforschend, wollen wir uns geschichtliche Rückblicke erlauben.

In einer der größten Ebenen Europas (1000 Quadratmeilen) drangen im neunten Jahrhunderte die Magyaren ein. Möge ihre Heimath Asien sein, die Wiege aller Völker stand in dem Lande der ersten Gesittung. Doch waren sie die letzten Ankömmlinge, und in ihrer rohen, ungeschwächten Jugendkraft, in all ihrer Wildheit traten sie in den Kreis der durch Gesetze, Künste, Wissenschaften und Besitzstand vermenschlichten Völker Europas.

---

*) Indem es Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien umfaßt; für Ungarn im engern Sinne bleibt Provinz das richtig bezeichnende Wort.

Die Vorgeschichte der Magyaren fällt mit der anderer Völker zusammen. Bei ihrer Ankunft durchzogen sie, ein Schrecken der Völker, Deutschland, Frankreich, Italien. Zu wenig zahlreich konnten sie kein Volk erdrücken, nur einzelne Zweige von Volksstämmen auflösen, oder im Angriffe, Durchbruch und Rückzug erschüttern. Solcher Thaten rühmen sich die Magyaren nicht allein; auch die Hunnen und Tartaren verwüsteten Länder, Deutsche und Osmanen zertrümmerten und gründeten Reiche. Wo die Magyaren anlangten, in dem fruchtbaren Thale, fanden sie keinen kräftigen Staat. Kein Theil der Ihrigen blutete um die Mauern eroberter Städte, leicht ward der geschlossenen Masse der Sieg über einzelne Ueberreste einer einstigen oder dünnen Bevölkerung — leichte Siege ermuthigten sie zu weiteren Zügen.

Schauerliche Niederlagen rächten die Gewaltthaten der Ankömmlinge. Entkräftet durch die Niederlage bei Merseburg und die Schlacht, die Otto der Große schlug*), rief ihr Führer Geiza Slaven und Deutsche ins Land**). Nun scheint die Geschichte der Magya-

---

*) S. Mailath, Geschichte der Magyaren. Gefangene wurden in Gruben geworfen und lebendig verschüttet. — Mailaths Geschichte Oesterreichs 1. Bd. S. 442: „diese Niederlage hat die Kräfte der Magyaren dergestalt erschöpft, daß sie sich nicht mehr im Stande glaubten, den Deutschen bei einem Angriffe widerstehen zu können, sie riefen die Visennen, einen slavischen Volksstamm, ins Land u. s. w."

**) Mailath sagt in der Geschichte Oesterreichs 1. Bd. S. 444: „die magyarische Nation wäre untergegangen, hätte ihr neuer Führer nicht eine neue Bahn betreten . . . er berief

ren in der Ungarns unterzugehen; denn schon Geiza's Nachfolger konnten das keimende Christenthum, geregelte Fürstenmacht und vielleicht selbst ihr Reich nur durch die Kraft der eingewanderten und vorzüglich deutscher Ansiedler erhalten. Die folgende Geschichte Ungarns gedenkt in jeder Epoche der einheimischen Fremden, die ihr Gewicht in die Wage des Geschickes dieser Nation legten*).

Kroatien hatte seine Selbstständigkeit bewahrt, und dieses Landes letzter König Zwonimir war mit Helene, Ladislav's des Ersten von Ungarn Schwester, vermählt. Nach Zwonimirs Tode fiel die Krone seiner Wittwe zu, und für sie erstritt Ladislav den Thron (1089). Helene trat die Krone Ladislav, und dieser sie seinem Neffen Almos ab. Nach den gegen ihn ausgebrochenen und unterdrückten Unruhen boten die Häuptlinge Kroatiens Kolomann die Herrschaft an. Seit dieser Vergleiche**) ist Kroatien mit Ungarn vereinigt.

Unter Geiza II. (1161) bevölkerten Deutsche die Karpathengegenden, zogen die Sachsen in Siebenbürgen

---

viele Ausländer, vorzüglich Deutsche und Wälsche ins Land . . . Als er starb bewährte sich seine Vorsicht. Kupa, ein Verwandter des regierenden Hauses, hob das Banner der Empörung . . . Stephan (der Heilige) sah nur Ausländer um sich, selbst den Oberbefehl des Heeres vertraute er einem Deutschen.

*) In der Bruderfehde Andreas und Belas, in dem Kriege Salomons und Geizas fochten Deutsche, Böhmen und Polen. Für Bela II. Thron kämpften Deutsche.

**) S. d. citirten Werke.

ein. Sie waren gerufen, um das entvölkerte Land zu bebauen, und wie der Heerführer Geiza sie einst gerufen hatte, rief sie König Geiza zur Verstärkung der gesunkenen Macht des Landes und zu seinem Schutze, den er durch Privilegien entgalt.

Mögen wir uns nach allen Gegenden Ungarns wenden — wo Städte erbaut wurden, und Schutz und Sicherheit in gefahrvollen Zeiten gewährten, waren es Deutsche, die in emsigem Fleiße mit sicheren Mauern Plätze umgürteten, und treu und wacker bewachten. Grans, Stuhlweisenburgs und Martinsbergs deutsche Bevölkerung widerstand den furchtbaren Mongolen, und Güns Vertheidigung gegen die Türken bleibt ewig ein erhebendes Denkmal in der Geschichte Ungarns. Und diese Männer des Muthes sprachen deutsch, wie ihre Nachkommen sprechen, und das gemeinsame Vaterland hat sie um ihrer Sprache willen so wenig geächtet, als es einem Zriny, Frangepan und Andern die Gewalt vorenthielt, weil sie heimische Fremde waren, sie in ihren Rechten nicht verkümmerte, weil sie die ungarische Sprache nicht ihre Muttersprache nannten.

Thatsache ist, daß Ungarns magyarische Edlen in den Zeiten der Gewaltherrschaft Leben und Eigenthum dem Schutze deutscher Städte verdankten, daß Deutsche die Magyaren in Künsten und Wissenschaften unterwiesen, Gewerbe in das Land brachten, die ersten Keime der Gesittung entfalteten. Indem die Deutschen den Königen Geldmittel gaben, verherrlichten sie den Glanz des Thrones, und befestigten die Herrschaft.

Sie flochten die Magyaren in die europäische Völkerfamilie ein; Deutsche und Slaven brachten Unterstützung durch ihre Stammgenossen, wenn die Macht des Reiches sank. Wahrlich! wäre das Geschlecht der Deutschen untergegangen, die Mythen der Magyaren verherrlichten sie wie das nordische Göttergeschlecht.

Was die Deutschen und Slaven Rühmliches für Ungarn leisteten, leisteten sie als Deutsche und Slaven. Sie sollen aufhören es zu sein: eine Partei Ungarns, die der Magyaren, fordert dies Opfer und will alle slavische und deutsche Elemente in ein Magyarenthum auflösen und verschmelzen. Laute Klagen durchdrangen die weiten Länder, und gewichtig erhebt sich der Vorwurf des Undankes. Es hieße die Wahrheiten der Geschichte verhöhnen, wollte man die Magyaren des Undankes freisprechen, indem sie die Nationalität ihrer Mitnationen unterdrücken wollen, denen der beste Theil des Verdienstes um Ungarn zufällt.

Doch Dank oder Undank — die Politik und das öffentliche Recht haben mit der Tugendlehre nichts zu schaffen, höchstens die „öffentliche Moral" zu beachten, die hier nicht in Frage kommt. Möge darum die Magyarisirung immerhin geschehen, wäre sie möglich, gerecht und zum Heile des Landes.

Wir glauben aber nicht, daß ein Act der Gewalt genüge, ein Jahrhunderte gedauertes, nationales Volksleben auszulöschen, unter Bedingungen, die uns in Ungarn gegeben sind. Die Entmarkung einer Nationalität erfordert Jahrhunderte, soll sie mit den Mitteln geschehen, die derzeit der Staatsgewalt zukommen, und

und auch dann setzt sie voraus, daß auf das nationale Leben eines ganzen Volkes ein Angriff geschehen könne, oder nur eine kleine Parcelle desselben umgebildet werden soll. Kann das Erstere nicht geschehen, so empfängt das angegriffene, nationale Glied vom ganzen Körper seine Kräftigung, Widerstandsmittel und Garantien für seinen nationalen Bestand.

Darum werden die Magyaren durch keine Regierungsmaßregel deutsche und slavische Elemente gewaltsam assimiliren. Der Widerstand, den jede gewaltsame Maßregel erzeugen wird, wird unbesiegbar durch das Anlehnen der Unterdrückten an ihre national Verbrüderten, durch die moralische Kräftigung, die die Unterdrückten von diesen empfangen.

Einem Assimiliren der nicht magyarischen Nationen steht entgegen, daß diese größtentheils abgeschlossene Länderbezirke bewohnen. Wo zehn und funfzehn Meilen weit magyarischer Laut gehört wird, wird sich gegen den Willen des Volkes kaum die magyarische Sprache eindrängen, weil dort Niemand ist, der sie sprechen will, die Pflicht ungarisch zu sprechen, schulmeisterisch mit der Ruthe überwachen kann. Mit magyarischen Beamten, mit der magyarischen Amtssprache ist nichts gewonnen, denn die Ungarn wurden durch den Jahrhunderte gedauerten frühern Gebrauch der lateinischen Sprache in öffentlichen Angelegenheiten darum doch keine Römer.

Der Magyarisirung steht entgegen, daß die Magyaren den kleinern Theil der Bevölkerung bilden. Im günstigen Falle ist ein Drittel der Bevölkerung

Ungarns magyarischen Stammes. Nun wissen wir wohl, aus dem Traume Pharaonis, daß sieben magere Kühe sieben fette verschlingen können — daß aber ein Volksstamm von 4 bis 5 Millionen kraft eines Parteimandates eine Bevölkerung von 8 bis 10 Millionen verschlingen könne, bleibt uns selbst als Traum eines Gesunden nicht gehörig motivirt, wenn wir nicht einen „Vernichtungskrieg" hinzudenken.

Wäre ein mechanisches Vermengen oder Vermischen der Nationalitäten Ungarns möglich, so wäre das Produkt immer nur ein Drittel Magyaren, was selbst in der Voraussetzung wenig Gewinn wäre, daß ein ganzer Slave oder Deutsche zu bedauern sei.

Das Streben das Land zu magyarisiren, ist erfolglos, weil die magyarische Sprache derzeit den übrigen Völkerschaften keinen Ersatz für die Schätze ihrer Sprache und Nationalität zu bieten vermag. Griechen und Römer sind untergegangen, und wir lernten ihre Sprache, um Erben ihrer Culturschätze zu werden. Die Nationen wenden sich, wie die Pflanzen, dem Lichte zu, von welcher Nation es ausgehen mag. So lange die Mitvölker in magyarischer Sprache nur verstümmelte Uebersetzungen und Bearbeitungen mißverstandener Werke ihrer Nationalsprache neben einheimischer Mittelmäßigkeit*) finden, so lange Schrift

*) Damit man uns nicht vorwerfe, uns wäre die neuere ungarische Literatur unbekannt, liefern wir einige Namen neuerer ungarischer Dichter: Kis, Alex. Kisfaludy, Carl Kisfaludy, Graf Franz Teleky, Valentin Szabo, Szenvey, Verseghy, Fay,

und Sprache das angeregte geistige Bedürfniß nicht im zureichenden Grade befriedigt, wird die magyarische Sprache freiwillig nicht weiter erlernt werden, als es der tägliche Verkehr fordert, der nur in von Magyaren bewohnten Bezirken ihre Sprache nützlich macht. Wer als Geschäftsmann magyarisch lernen muß, oder den die Staatsformen dazu zwingen, wird nicht weiter in der Sprachkenntniß gelangen, als der Zwang reicht. Ihre Nationalsprache werden die Mitnationen nicht opfern, ihr Bildungstrieb, ihre Gewissenspflicht wird sie auffordern, sie zu bewahren.

Welche Fortschritte auch die ungarische Sprache gemacht haben mag, sie ist im günstigsten Falle erst kürzlich unter die Sprachen eingetreten, welche höhere Bildungsmittel bieten können. Wäre sie aber auch zur höchsten Vollendung gelangt, sie wird nur nachbilden, wenn der Geist der Nation in ihr nicht schöpferisch wirkt, oder andere Nationen die magyarische in der Cultur überragen. Dieses Letztere wird immer das Loos mehrerer Nationen sein; denn die höchste Stufe ihrer Zeit erstiegen nur wenige Völker, immer waren Einige die Lehrmeister der Uebrigen. Es ist Thorheit, darin etwas Entehrendes zu finden, Barbarei, aus Stolz

---

Szentmiklosi, Andreas Horvath, Perzsenyi, Czuczor, Stephan Szilaghi, Josika, Faludi, Kölcsey. — Von den Werken dieser Schriftsteller sind Josika's Romane in deutscher Uebersetzung überall bekannt; aber auch die übrigen mahnen an den geistlosen Bilderkram orientalischer Dichter, an die weichherzige Schwäche und Ungelenkigkeit mehrerer slavischer Lyriker.

in Unwissenheit zu beharren. Was auch die Zukunft Ungarns sein mag, seine Cultur bemüssiget derzeit das Land, Unterstützung im Fortschritte bei fremden Völkern zu suchen. Die ihr zunächst gelegene Nation war die deutsche. Die Begeisterung für die nationale Sprache hat das Studium der deutschen Sprache unter den Magyaren fast verdrängt, unpopulär gemacht. Nicht ohne erhebliche Rückschritte kann Ungarn sich der deutschen Sprache entäußern. Die bisherigen Fortschritte der magyarischen Sprache rechtfertigen noch keineswegs die hohen Erwartungen, die auch andere Nationen für sich hatten, und nicht erfüllt sahen. Ungarn würde, wenn es sie verlassen könnte, zur deutschen Sprache zurückkehren müssen, oder die Culturgeschichte seine Rückschritte beklagen. Diesem Geschicke beugt die Unmöglichkeit der Magyarisirung vor.

Für die Rechte der nach Ungarn eingewanderten nicht magyarischen Völker sprechen keine schriftlichen Urkunden. Nur die Privilegien der Zipser Städte und der Sachsen in Siebenbürgen sind mit dem Anspruche auf Begebung ihrer Nationalsprache schwer vereinbarlich. In jenen Zeiten, als die ersten Einwanderungen nach Ungarn geschahen, dachte man wenig auf Errichtung schriftlicher Verträge. Kaum dürfte sich einer der Eingewanderten früher den Doctorhut in Bologna geholt haben. Das Wort galt viel, das Königswort vertrat ein Diplom.

Wir müssen annehmen, daß Ungarns Könige, als sie fremde Völker in ihr Land riefen, ihnen die Be-

dingungen bekannt gaben, unter welchen sie Aufnahme finden sollten, und da eine Uebereinkunft vorausgesetzt werden muß, weil nicht anzunehmen ist, daß die Ankömmlinge à tout prix eingewandert sind, derzeit aber die mündlich verabredeten Bedingungen nicht nachzuweisen sind: so müssen wir den ursprünglichen Besitzstand, und die in ihm liegenden Begünstigungen als die vertragsmäßig festgesetzten ansehen. Zu diesem ursprünglichen Besitzstande gehört der freie Gebrauch der nationalen Sprache, die Wahrung der angestammten Nationalitäten, denn sie waren durch Jahrhunderte den eingewanderten Nationen eigen, eine ursprüngliche Begünstigung, auf die alle nachgefolgten Einwanderer Rücksicht nahmen und nehmen durften, die sich in einer rechtlichen Voraussetzung, einer stillschweigenden Bestimmung des Einwanderungvertrages gründete. Für das Recht aller Nationen auf ihre Sprache und Nationalität in Ungarn, spricht der Gebrauch (usus), welchem durch das Privat- und öffentliche Recht Ungarns Gesetzkraft gegeben ist*).

Abstrahirt von bestimmten Staatsformen kann jener wahrscheinlich ausdrücklich, gewiß aber stillschweigend geschlossene Vertrag zwischen Nationen nur auf dem Wege, wie er geschlossen war, also durch die Zustimmung der Betheiligten aufgelöst werden.

---

*) Kelemen, ungar. Privatrecht I. Bd. I. pag. 112. — Tripartitum Verböczianum Prol. t. 10. 11. und die Krönungsdiplome.

Ungarn sollen bewohnen*):

4,812,759	Magyaren,
1,657,256	Slovaken,
1,273,677	Deutsche,
2,202,542	Wallachen,
886,679	Kroaten,
828,365	Raizen,
429,868	Schokzen,
442,903	Ruthenen,
40,804	Wenden,
12,000	Bulgaren,
6,150	Franzosen,
5,680	Griechen und Zingaren,
3,798	Armenier,
2,820	Montenegriner,
1,600	Clementiner,
224,035	Juden,
zusammen 12,830,936	Einwohner,

das ungarische Militär ungerechnet, jedoch Siebenbürgen und die übrigen incorporirten Länder mit begriffen.

Eine ähnliche Zersplitterung der slavischen Nation in Ungarn beliebte den meisten ungarischen Statistikern. Sie geschieht ohne haltbaren Grund; denn Raizen und Schokzen sind ein und dasselbe Volk, nur durch ihre Religionsbekenntnisse verschieden**). Zwi-

*) Nach Fenyns Statistik des Königreichs Ungarn, 1. Band.

**) Wem würde es einfallen, protestantische Deutsche und katholische Deutsche zu verschiedenen Nationen zählen zu wollen?

schen Kroaten und Slavoniern besteht kein größerer Unterschied als zwischen Baiern und Würtembergern.

Nach einer andern Angabe sollen Ungarn bewohnen:

5,278,665	Magyaren,
5,277,329	Slaven,
2,908,870	Wallachen,
1,377,464	Deutsche,
381,064	kleinere Völkerschaften,
zusammen 15,223,392	Einwohner.

Wir glauben, daß in jeder dieser Berechnungen die Zahl des magyarischen Stammes viel zu hoch berechnet ist. Es werden ganze Ortschaften, weil sie in einem ungarischen Comitate vereinzelt liegen, allenfalls magyarisch nebst ihrer Nationalsprache sprechen, großmüthig zu den Magyaren gerechnet, im täglichen Verkehr ihre Einwohner gleichwohl Schwab, Deutscher, Slovak (nach der magyarischen Vorstellungsart) gescholten. Nicht minder werden viele Ortschaften mit gemischter Bevölkerung zu den ungarischen gezählt, ja sogar Ortschaften bloß aus dem Grunde für magyarische gehalten, weil sie magyarische Namen führen. Die eingesprengten deutschen und slavischen Gewerbsleute ungarischer Orte konnten nicht berücksichtigt werden. Eben so willkührlich ist die Sonderung der Städte Ungarns in 46 slavische, 31 deutsche und 46 magyarische Städte, denn keine ungarische Stadt ist ohne deutsche Bevölkerung. Ueberhaupt läßt sich, da in Ungarn seit längst verflossenen Jahren keine Volkszählung stattfindet, der allgemeine Glaube diese sogar für

konstitutionswidrig hält, über die Bevölkerung Ungarns nichts Bestimmtes sagen. Die pfarramtlichen Register sind die einzigen Anhaltspunkte der Schätzung der Volkszahl, allein man weiß, daß es bei solchen Schätzungen auf mehrere Hunderttausende eben nicht ankommt. In einem Lande, in dem verschiedene Nationen theilweise gemischt wohnen, die weder durch Race noch Religionsbekenntnisse geschieden sind, wird die Sonderung der Volkszahl nach Nationen nur wahrscheinliche Summen liefern. In den gelieferten Berechnungen ist die Zahl der Deutschen und Slaven zu ihren Gunsten nicht vergrößert.

Bekanntlich giebt es in Ungarn keinen rein magyarischen Comitat, nur die Haybuckenstädte, die Distrikte der Jazyger und Kumaner sind fast rein magyarisch. In 22 Komitaten sind die Magyaren vorherrschend, in 11 Komitaten giebt es durchaus keine magyarischen Ortschaften, in 24 Comitaten sind die Magyaren die Minderzahl der Bevölkerung, nur in zwei Comitaten mögen Magyaren und Nichtmagyaren sich so ziemlich die Wage halten.

In Siebenbürgen sind acht Gespannschaften und ein Distrikt theils von Magyaren, theils von Sachsen, theils von Wallachen, mit Vorherrschung der Letztern bewohnt. Fünf Szeklerstühle sind fast ausschließlich mit Magyaren (Szeklern), neun Sachsenstühle und zwei Distrikte vorzugsweise mit Sachsen, dann auch mit Wallachen und Ungarn bevölkert.

Die magyarische Partei begehrt, daß die ungarische Sprache zur Gesetz- und Amtssprache erhoben,

daß sie in allen öffentlichen Angelegenheiten, selbst bei den Verhandlungen deutscher und slavischer Städte und anderer Municipalitäten gesprochen und geschrieben werde, daß alle in einer andern Sprache verfaßten Urkunden (Privatverträge mit inbegriffen) durchaus null und nichtig seien, daß alle Protokolle, Register und öffentliche Akten ungarisch errichtet werden. Keiner der nicht ungarisch spricht, soll ein öffentliches Amt erhalten *), die Sprache des Unterrichtes und Gottesdienstes soll ungarisch sein. Es sollen in den Kirchen ungarische Lieder gesungen, die Predigt selbst an deutsche oder slavische Gemeinden magyarisch gehalten, nur der ungarischen Sprache kundige Pfarrer und Lehrer angestellt werden u. s. w.; kurz, den Nationen soll ihre Muttersprache vorläufig nur in so weit gestattet sein, als man es nicht verhüten und verbieten kann. — Dieser Parteiwunsch wurde zum konstitutionellen Gesetzvorschlage. Daß dieses gegen den Wunsch der nicht magyarischen Nationen geschehen konnte, bedarf einer Erörterung.

Wie wir in dem Abschnitte von der ungarischen Konstitution darlegen werden, sind in den ungarischen Comitaten bloß Edelleute berechtigt, Deputirte zum Landtage zu wählen und allein Edelleute wählbar. Die ungarische Adelschaft stammt aus den Zeiten her, in denen der Adel die Kriegsmacht Ungarns bildete, und das Lehnwesen Europas in Ungarn Eingang fand. Die Magyaren bildeten damals die Basis,

*) Man sieht, daß die Magyarenpartei für sich sorgen will.

auf welche nach und nach verschiedene Völkerschaften in Ungarn auflagerten. Die eingewanderten Deutschen und Slaven waren Bürger und Ackerbauer, die zur Erbauung von Städten, zum Gewerbsbetriebe und zur Anbauung des Bodens ins Land berufen waren, und höchstens Munizipalrechte ansprechen und erlangen konnten. Der Adel konnte nur der bevorrechteten, der vor anderen zur Herrschaft und zum Kriegsdienste berufenen Klasse, den Magyaren, verliehen werden. Waren auch einzelne fremde, adelige Familien eingewandert, oder einzelnen eingewanderten Nichtmagyaren Adelsrechte gewährt, so fanden sie es in ihrem Vortheile, sich an den ungarischen Adel anzuschließen, ihren Namen ins Ungarische zu übersetzen, oder ihn mit einem magyarischen Endlaute zu schmücken, und sich in eigener Person und ihre Familien zu magyarisiren, denn einen deutschen oder slavischen Adel gab es, mit Ausnahme Kroatiens, von dem wir sprechen werden, in Ungarn nicht. Man weiß, daß der Adel jener Zeit die Einigung mit Bürgerlichen nicht suchte; selbst wenn diese gleichen Stammes gewesen wären, war dies nicht thunlich. Um Halt und Einfluß zu erlangen, mußte sich der adelige Nichtmagyare an den magyarischen Adel anschließen, so gebot es die adelige Zunftordnung. Das Opfer der Nationalität war fast unvermeidlich; nur Wenige widerstanden.

Glücklich waren die adeligen, eingebürgerten Familien, deren Ursprung in dem Gedächtnisse des magyarischen Adels erlosch. Die übrigen hatten fortwährend des Sisyphus Arbeit zu vollbringen, wollten

sie Anerkennung dessen erlangen, was sie waren. Je mehr auf einer Familie der Verdacht ruhte, daß sie nicht rein magyarischen Ursprungs sei, um desto leidenschaftlicher mußte sie das Magyarenthum verfechten*). Adelige, denen deutscher oder slavischer Ursprung nachzuweisen war, waren inzwischen Wenige gegen die ungeheure Ueberzahl, deren magyarisches Vollblut nicht zu bezweifeln ist.

Der deutschen und slavischen Bevölkerung ward also keine Vertretung, denn sie hatte keinen zur konstitutionellen Gewalt berufenen Adel. Fänden es die Magyaren ihrem Interesse gemäß, könnten sie ihr weites Land allein bewohnen und bebauen, fühlten sie sich allein nicht zu schwach, sie könnten im Wege des Gesetzes und Rechtes ihre Mitnationen jedem Geschicke überliefern. Die Ultrapartei hat es vorgezogen, sie zu Magyaren zu machen.

Nur in Kroatien und Slavonien — abgesonderte slavische Reiche mit einem slavischen Adel — werden slavische Adelige zu Deputirten gewählt; der hier und da vorkommende magyarische Adel vermag es selten zu hindern. Kroatien und Slavonien zählen bloß 6 Gespannschaften. Darum ist das Verhältniß der Deputirten dieser Länder zu den magyarischen Deputirten kaum wie 1 : 8. Die kroatisch-slavonischen Deputirten sind, wenn es ihr Nationalinteresse gilt, an Landtagen auf Verwahrungen beschränkt. Doch darf

*) Pulsky (seine Briefe an Grafen Thun), Kossuth, Graf Zarz, Henselmann, Jozipowich u. A.

ihre Stimme von der magyarischen Partei nicht ganz unbeachtet gelassen werden, weil sie abgesonderte Königreiche vertreten. Und wirklich haben diese Deputirten ihr Nationalinteresse gegen die große Majorität der magyarischen Partei am Landtage nicht ohne Erfolg vertheidigt. Für die übrigen Slaven Ungarns konnten sie nichts thun; diese sind zu innig mit Ungarn verbunden, ihr Schicksal gehört zur Hausordnung Ungarns, und die kroatisch-slavonischen Deputirten konnten die eigene Nationalität nur mit Gründen vertheidigen, welche für die Slaven Ungarns unkräftig waren.

Die kroatisch-slavonischen Deputirten wollten keine vorgeschlagene Maßregel zur Magyarisirung auf ihr Land angewendet wissen, im Slaventhume beharren, stützten sich auf municipales Recht, und gestatteten der magyarischen Sprache in ihrem Lande keine Ausbreitung durch die öffentliche Gewalt. Die Jurisdictionen Kroatiens wendeten sich an den Landesfürsten, um durch seine Macht ihre Nationalität vor jeder Beeinträchtigung zu schützen, so weit dieses ihre Deputirten wegen deren geringer Zahl zu thun nicht vermögen, setzten den Ansprüchen der Magyaren „Unwillfährigkeit" entgegen, und verbanden sich zum gemeinsamen Widerstande *). Nun ermäßigten die Magyaren ihre

*) Man vergleiche hierüber die Referate über die Agramer' Comitatscongregation vom 10. Juli 1843 in der Agramer Zeitung, und der Poseganer Congregation vom 17. Juli 1843 in der Ofner Zeitung und in allen ungarischen Blättern gegeben. — Die Magyaren nennen die Bemühungen der Kroaten

Forderung dahin, daß Kroatien verbunden sei, mit den ungarischen Behörden ungarisch zu correspondiren, und überhaupt in dem amtlichen Verkehre jenes Landes mit Ungarn die ungarische Sprache im Gebrauch sein solle. Die Kroaten widersetzten sich auch diesem Begehren und kroatische Behörden sendeten die in ungarischer Sprache verfaßten Zuschriften ungarischer Behörden uneröffnet zurück, oder legten sie unbeantwortet in ihre Registratur. Die ungarischen Behörden fuhren fort, an die kroatischen ungarisch zu schreiben und beantworteten ihrerseits lateinische Zuschriften von Kroatien eben so wenig, als die Kroaten ungarische schrieben. Diese löbliche Renitenz fand nicht bloß in Privatsachen, sondern auch in öffentlichen Angelegenheiten und in der Strafrechtspflege statt.

Zur zweiten Ausnahme gehören die freien Sachsen **) in Siebenbürgen. Auch sie widerstanden auf dem letzten siebenbürgischen Landtage dem Ansinnen, Magyaren zu werden, und wandten sich, da sie die Stimmenmehrheit der verbundenen Magyaren und Szekler gegen sich hatten, an den Landesfürsten. Auch ihnen wurden die Koncessionen bewilligt, welche man den Kroaten gewährt hat, allein auch die Sachsen forderten die ungeschmälerte Erhaltung ihrer nationalen

---

für Aufrechthaltung ihrer Nationalität „Umtriebe"; von einem andern Standpunkte könnten die Bestrebungen der ultramagyarischen Partei wohl auch „Umtriebe" genannt werden.

**) Die außer den Sachsenstühlen, und den zwei sächsischen Distrikten seßhaften Sachsen sind unterthänig, und ohne ständische Rechte.

Rechte. Ungarische Zuschriften ungarischer Stellen beantworteten sie, wenn es ihr Interesse fordert, sonst ließen sie gleichfalls ungarische Zuschriften unbeantwortet. Sie vindiciren die lateinische Sprache, und wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr zu Ansehen gelangen sollte, fordern sie vollkommene Reciprocität.

Die übrigen Deutschen und Slaven Ungarns werden am Landtage durch ihren — magyarischen — Adel vertreten. Wie wirksam diese Vertretung sei, beweist uns, daß die slavischen Comitate Ungarns (im engeren Sinne) für die Magyarisirung stimmten. Bei dem sich kund gegebenen Volkswillen kann man nur annehmen, daß der Adel seine Pflicht zur Wahrung der Interessen seines Bezirkes nicht erfüllte, oder daß der Adel in der Constitution nur die Mittel sucht, seine individuellen Zwecke zu erreichen.

Die politische Uebergewalt der Magyaren vermag dem Rechte der Nichtmagyaren auf Erhaltung ihrer Nationalität Anerkennung zu versagen, und dem Widerstande der Nationen harte Maßregeln entgegen zu setzen, doch sind die letztern nur ein Staatsstreich einer Partei, welcher temporär die Gewalt gegeben ist. Um zu beweisen, daß die Nationalitätsfrage in Ungarn nicht von einer Partei beherrscht werde, müßte man nachweisen, daß sie von der Mehrzahl der Bevölkerung, oder von der intelligenteren Mehrzahl zu Gunsten der Magyaren entschieden werde, oder endlich durch die Entscheidung zu Gunsten des Magyarenthums ein

mögliches, wahrhaftes Interesse des Landes erreicht werde *).

Die Magyaren haben durch die ersten Schritte zur Magyarisirung des Landes seine übrige Bevölkerung gegen sich aufgeregt. Zahlreiche Schriften, Organe des Widerstandes, haben die Gesinnung der Slaven und Deutschen Ungarns über die Sprachenfrage mit kräftigen Zügen geschildert, häufige Repräsentationen (Adressen) der Jurisdiktionen an den Landesfürsten mit dem Ausdrucke des tiefsten Schmerzes die Erhaltung der Nationalitäten erfleht, und offene Oppositionen, Gewaltschritte, traten der magyarischen Partei entgegen. Zutrauen wechselte mit Mißtrauen, Zwie-

*) Hieraus läßt sich erklären, warum die Regierung dem Feuereifer der Magyaren für Ausbreitung ihrer Sprache und Nationalität nur theilweise Zugeständnisse gewährt, denselben bisweilen durch besonnene Zögerung abzukühlen sucht, oder ihm ein offenes Veto entgegensetzt. Nicht kleinliches Beargwohnen der behaupteten Fortschritte der magyarisch-nationalen Bildung leitet die Schritte der Regierung. Die Sorgfalt für alle ihre Völker, der billige Anspruch der überwiegend größeren Zahl der Landeseinwohner, verbunden mit den wahren Interessen des Landes gegen den Anspruch einer Partei, welche durch Bevorrechtung in der constitutionellen Vertretung factisch für ihre Interessen die Uebergewalt erlangt hat — wird eine gerechte und wohlwollende Regierung zur Grundlage ihrer Verfügungen nehmen. Die Macht des Fürsten, constitutionelle Mängel auszugleichen, ist eines der schönsten, segensreichsten Vorrechte eines constitutionellen Fürsten. Aber auch dieses Recht ist an Grenzen gebunden, und darum mögen einige Zugeständnisse, welche die übrigen Nationen beklagen, der magyarischen Nation gewährt worden sein.

tracht trat an die Stelle der Einigkeit, Stolz begegnete der ungemessenen Ehrsucht. Die Mitvölker durchblätterten die Jahrbücher ihrer Geschichte, überdachten die Wechselfälle ihrer Zukunft, und auch ihr Nationalgefühl ward erhoben, in den Gesinnungen waren alle Keime des Nationalhasses gelegt.

Die Staatsklugheit hat derzeit nicht Noth, die Massen durch willkührliche Maßregeln aufzuregen, wir finden unter den politischen Elementen der Staaten gährende Stoffe genug. Sie zu versöhnen und zu beschwichtigen ist in unserem Jahrhunderte die erste und wichtigste Bedingung des Bestandes und Fortschrittes geworden, denn nie war in Tagen des Friedens Einheit und Einigkeit ein dringenderes Bedürfniß. Auch Ungarn folgt den Schritten der Völker. Die Aufregung seiner Nationen gilt für alle Zukunft; denn der Nationalhaß überragt, wie der Glaubenshaß, die gewöhnliche Schranke alles Endlichen — sie leben in den kommenden Geschlechtern fort. Den Glaubenshaß mag Aufklärung verlöschen oder unschädlich machen, Nationalhaß widerstand der Gesittung. Bedenklicher ist die Aufregung der Nationen in Ungarn, weil sie eine Provinz bewegte, die von der Zukunft, von ihrer Bevölkerung fordert, was die Vergangenheit anderen Nationen gewährt hat, weil die Reaction gegen fünf Millionen von zehn Millionen Staatsbürgern ausgeht. Was Ungarn erreichen wollte, Stärke durch Einheit, ward verfehlt durch die Mittel.

Als man die Bewegungen der Nationen sah, suchten einige erleuchtete Patrioten einzulenken, und spra-

chen für die Mittel, die im Wege des Friedens und der Einigung dasselbe Ziel erreichen sollten. Allein umsonst, der glückliche Zeitpunkt war versäumt, die Pläne der Magyaren waren den Mitnationen enthüllt.

Man hat gesagt, Slaven und Deutsche wären den exclusiven Interessen Ungarns durch ihre Nationalinteressen entgegen, sie geben kein Material zu einem in sich kräftigen Staat, dessen Interessen in ihm abgegränzt, der selbstständig sein individuelles Leben nach Innen und Außen entwickelt, und alle die theuern Besonderheiten zu wahren und zu entwickeln vermag, durch deren Erhebung allein Ungarn eine glanzvolle Zukunft zu erwarten hat.

Anders dachten die Vorfahren der jetzigen Magyaren. Sie ließen ihren Mitbürgern Sprache und Sitten im heimischen Kreise und im öffentlichen Leben. Als Bindungsmittel zur gegenseitigen Verständigung wählte man mit erhebender Schonung der Nationalitäten die lateinische Sprache zur Amts- und öffentlichen Sprache. Damals, als man Männer bedurfte und nicht Nationen, galt Jeder nicht mehr, als er wog. Ein kräftiger Arm, ein treues Herz galten, waren sie an und in dem Magyaren oder Slaven. In den Tagen der Gefahr reichen wir dem Manne die Hand, ohne auf sein Kleid zu sehen. Aber die Jahre des Friedens haben manches Uebel zur Wucht gesteigert; die Völker wurden sensibler und ein Phantom ging über den Himmel der Nationen auf.

Verschiedene Nationalitäten in einem Staate haben naturgemäß viel stärkere Bindungskräfte gezeigt,

und haben den Bestand der Staaten mehr gesichert, verstand man, jene Bindungskräfte zum gemeinsamen Zwecke zu leiten, wollte man es. Slaven, Deutsche, Wälsche u. A. sind in Staaten zerfallen, und Staaten mit verschiedenen nationalen Elementen behaupteten ihre Selbstständigkeit und Integrität. In jeder menschlichen Gesellschaft finden wir Anziehungskräfte, die auf einer Verschiedenheit in den Elementen, und Abstoßung, die auf einer gewissen Homogenität ruhen. — Ungarn hat keine Erfahrung aufzuweisen, daß die verschiedenen Nationalitäten seinem Bestande oder seiner Fortbildung gefährlich waren. Es vermag auch jetzt solche Thatsachen nicht zu liefern. Beruhte die Sicherheit der Staaten, ihr Wohl auf einer gleichstimmigen Nationalität der Bewohner, wäre Nationalität das Zauberwort, das sie bindet und trennt, dann wären längst alle stammverwandten Völker vereinigt. Eine Gewalt, die durch Jahrhunderte die Obergewalt über alle anderen staatlichen Bindungskräfte nicht erlangen konnte, der wird wohl nie diese Gewalt werden.

Möge uns Frankreichs Sprache nicht täuschen, wenn es seine Nationalität als Gewähr der Freiheit, der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verkündet, und sein nationales Selbstbewußtsein über alle Güter stellt. Nicht Frankreichs Verdienst — die Milde der Fremden, Voraussetzungen, die nicht alle verwirklicht wurden, haben über sein Loos entschieden. Seine Zukunft fußt nicht sicher auf seinen Theorien. Frankreich zunächst an nationaler Begeisterung stand Polen.

Eine Nation, ohne staatliches Band gedacht, ist als solche kein Rechtsobjekt. Zu einem Staat vereinigen sich Personen und nur zufällig Nationen. Alle Nationen können wirksam in Staaten verbunden, Einzelne aller Nationen in einen Staat vereinigt werden. In dem einen wie in dem andern Falle kann der Rechtszustand der Staatsbürger gesichert, der Wohlstand derselben begründet werden. Die Bewegungen in Deutschland und anderen Staaten galten dem gesammten Vaterlande, einem weiteren Begriffe als Nationalität. Was für Jahrhunderte dauern soll, ist nicht das Werk einer schönen Begeisterung. Mag sie zeitweilig ein Volk erfassen — es wird dereinst zu seinen Interessen zurückkehren.

Uns scheint Intoleranz gegen mitverbundene Nationen einer freien Nation unwürdig. Sichert eine Staatsverbindung den Staatsbürgern ihre religiöse, sittliche Freiheit, Wohlstand, Gedeihen und jeglichen Fortschritt, dann werden die Bürger mit Liebe und Kraft an ihrem Staate hängen, sie mögen eines oder desselben Ursprungs sein, eine oder mehrere Sprachen ihre nationale nennen. Bei einem fühlbaren Drucke, bei Gefährdung ihrer religiösen, sittlichen Freiheit, bei Verarmung, bei Erkranken oder Siechheit des staatlichen Lebens, wird selbst bei einer nationalen Einheit der Bevölkerung diese ihre hoffenden Blicke auf das Ausland richten, wenn sie zur eigenen inneren Umstaltung nicht Kraft genug hat; immer wird Trennung und Auflösung dort folgen, wo die Grundfesten weichen. Einheit der Nationalität wird den Umsturz nicht aufhalten.

Wir wollen die Vortheile einer gleichstimmigen Nationalität für den Staat nicht leugnen; aber eben so wenig können die Vortheile übersehen werden, welche Nationalverschiedenheit einem Staate gewährt. Sie begünstiget einen gemäßigten Fortschritt, begegnet einer einseitigen Richtung des Staatslebens, erschwert Umwälzungen, die Ausbreitung politisch-epidemischer Krankheitsstoffe, und hindert das Versumpfen der Lebenskräfte. Wie die Nationaleinheit bietet auch ein gleiches Religionsbekenntniß besondere Vortheile und Nachtheile. Religionstoleranz und Nationenverfolgung heißt denselben Grundsatz anerkennen, und ihn in gleichem Falle leugnen; in beiden Fällen widerstreiten der Einigung „eine vollendete Thatsache" und das ehrenwerthe Interesse der Betheiligten.

Man glaubt Ungarn sei berufen, gegen ein allgemeines Slavenreich einen Damm zu bilden. Fünf Millionen Ungarn mit zehn Millionen Aftermagyaren werden dieses schwerlich vermögen; die gewaltsam bekehrten slavischen, in ihrem Innern doch ketzerischen Magyaren werden Lücken in dem Damme sein. Vollständig kann Ungarn seine Nationen nicht magyarisiren. Die nicht oder halb magyarisirten Slaven werden durch die Magyarisirung dem vermeintlichen Slavenreiche gewaltsam zugeführt. Schützt und erhält Ungarn seine Nationalitäten, so hat der Slave von seinem Slavenreiche nichts zu hoffen, was ihm sein Staat nicht gewährt. Befriedigt die gerechten und billigen Wünsche Euerer Mitnationen, und Ihr seid unüberwindlich durch die Gewalt der Liebe für die Ver-

fassung, des Heimischen, des Rechtes, der Treue, unüberwindlich gegen die Ansprüche der rechtlosen Macht.

Rußlands Macht und Beispiel mag die gesetzgebenden Gewalten nicht irre führen. Rußland ist noch nicht zu der Macht gelangt, die eine Weltherrschaft fürchten ließe, und wäre dem so, so wäre es um dieser Thatsache willen nicht gefährlich. Ein der Weltherrschaft nahe kommender Staat kann nicht dauernd bestehen. Ein Weltreich kann nur mit Verletzung der Provinzialinteressen und besonderer Rechte gedacht werden. War ein Staat zu seiner relativ-höchsten Größe angewachsen, so zerfiel er. Diese relative Größe scheint mit Beschränkung der Herrschermacht eine geringere zu werden, weil die Völker immer mehr und mehr zum Bewußtsein ihrer Rechte gelangt sind. — Die angehäuften, großen Massen müssen viele divergirende Kräfte bewahren, die sich in dem chemisch-socialen Prozesse ausscheiden, vereinigen und trennen. In eben dem Maße, als Rußlands ebenbürtige, äußere Feinde abnehmen, wird die innere Macht zweifelhaft.

Rußland soll unter den übrigen, europäischen Völkern keine einer Weltherrschaft günstige Sympathie für sich haben. Dies gilt auch von den einzelnen, seiner Macht nicht unterworfenen, slavischen Völkerschaften. Daß unter diesen keine Nationeneinheit anerkannt werde, beweiset die Geschichte, ein unbefangenes Auffassen ihres nationalen Lebens. Keine slavische Nation hat sich ohne einen Vernichtungskampf mit Rußland vereint, keine slavische Nation sucht eine Verbindung mit der andern. Das Protectorat Ruß-

lands war nicht Serviens Wahl; zu schwach zum Widerstande hat dieses Land ihn wenigstens versucht. Die Presse spricht von russischen Emissären und Geldunterstützungen für die russische Partei in einigen slavischen Gebieten. Wäre diese Thatsache erwiesen, so gestattete sie noch eine andere Deutung. Zu einer Weltherrschaft führen solche Mittel nicht.

Eine Vergrößerung in Europa wird Rußland nicht um jeden Preis, nicht um den des Rechtes, der Mißachtung fremden Völkerglückes suchen. In Asien sind ihm weite Länder offen, fruchtbar, des Ausbau's fähig. Leichter lassen sich diese Länder assimiliren, als Europas dichte, nationalstolze, kräftige Bevölkerung.

Rußlands auswärtige Politik kann keine ländersüchtige sein. Wäre Rußland übervölkert, so würde es nicht Ansiedler mit bedeutenden Kosten an sich ziehen. Rußland hat für Jahrhunderte im Innern zu bauen und zu gestalten. Eine Gebietsvergrößerung bedeutenderen Umfanges vermehrte zwar die Massen, machte aber ihre Gestaltung schwieriger, wo nicht unmöglich. Die letzteren Friedensschlüsse bewähren diese Mäßigung.

P o l e n, das die Parlamente beklagen, hat bewiesen, daß die Gründe, welche seine Theilungen herbeiführten, diesem Lande auch keine Zukunft gewähren. Nicht Länderdurst leitete die Schritte Rußlands, sondern die Ueberzeugung, daß Polen unter den gegebenen Umständen ohne eigene Gefahr nicht anders mit Rußland verbunden sein könne. Aus der Einverleibung Polens folgt nur, daß sich Rußland den consti-

tutionellen Ansichten der Propaganda nicht befreunden konnte. Niemand wird bezweifeln, daß Polen für Rußland nicht noch einst ein Gegenstand ernster Verwicklungen werden könne. Es ist kaum zu glauben, daß Rußland dies verkannt habe. Aufgeben konnte Rußland Polen nicht; es war, was es gethan hat, seiner Ehre, seinen Grundsätzen schuldig.

Rußland ist weit mehr, als viele andere Staaten an Vorsicht und Mäßigung gewiesen. Hier ist Fürst und Staat mehr ein und dasselbe, als anderwärts. Bei solchem Verbande folgt ein Volk leicht dem Geschicke eines Fürsten. Wir sind weit entfernt, zu glauben, Rußland bekenne sich zu dem Grundsatze Castlereagh's, Furcht sei das Prinzip der Staaten, aber unbezweifelt muß Rußland mit seinen rohen Völkerschaften fast eben so viel auf Strenge, als auf die Liebe und Anhänglichkeit patriotischer, aufgeklärter Bürger bauen. Je mehr eine Regierung sich auf Strenge, auf Furcht stützen muß, je mehr sie Knechte als Bürger zählt, desto weniger Kraft hat sie nach Innen und Außen *). Ein mächtiger, an Ländern überreicher Adel, mehrere Provinzen, die eine Armuth drückt, welche in andern europäischen Ländern kaum bekannt ist, lassen die Sorgen für die Erhaltung, den

---

*) Während den Kriegen mit dem französischen Kaiserreiche waren die Länder Oesterreichs oft von Truppen fast ganz entblößt, die innere Ruhe und Sicherheit der Treue der Bürger anvertraut. Rußland wird nicht so leicht der Wächter für Ordnung und Sicherheit entbehren können.

Bestand nicht schlummern. Wir zweifeln, daß für Rußlands inneren Frieden, für Aufrechthaltung seiner Institutionen und seiner Integrität im Falle innerer Spaltung Europas Völker so leicht das Schwert ziehen werden. Rußland dürfte in diesem Falle sich selbst überlassen sein.

Die Kriegsmacht Rußlands kann keine Besorgnisse erwecken. Das kleine Volk der Polen, das zu einem Königreiche verbunden war, sah die Niederlagen russischer Heere, der erste Feldzug des letzten Krieges mit den Osmanen, die Kaukasischen Kriege, der Zug nach Chiwa lehren, daß Rußland seine Kriegsmacht nicht überschätzen werde. — Eine Partei Ungarns mag darum ihre Pläne nicht mit dem Vorwande rechtfertigen, einen Magyarenstaat zu gründen, um der Macht Rußlands Einhalt zu thun*).

Sehr räthselhaft ist, daß die magyarische Partei gegen die deutsche und slavische Bevölkerung ankämpft und dabei der wallachischen, sehr zahlreichen Bevölkerung ganz zu vergessen scheint. Wer mit Wallachen reden will, muß sich bequemen, ihre Sprache zu sprechen. Einzelne Ausnahmen abgerechnet, lernt der Wallache nichts als seine Sprache. Wo wallachische Ortschaften in der Nähe sind, lernt der Deutsche, der Slave und der Magyare wallachisch. Dagegen will der magyarische Landmann, umringt von Deutschen und Slaven, sich weder die deutsche noch die slavische Sprache

*) Einige Jurisdiktionen haben in Adressen den Landesfürsten gebeten, der Macht Rußlands „Einhalt“ zu thun.

eigen machen. Dem Magyaren fügen sich die andern Nationen, nur der Wallache nicht, diesem muß sich selbst der Magyare fügen! Begünstigt, daß er dem griechischen Glauben anhängt, folglich die katholischen und protestantischen Magyaren ihre Kleriker nicht auf wallachische Pfründen senden können, hat der Wallache nicht zu besorgen, daß ihm ein magyarischer Pope vorgesetzt werde, um ihm eine magyarische Predigt zu halten. Wallachischer Lehrer zu werden, ist auch nicht der Mühe werth, so bleibt denn dem Wallachen seine Nationalität ziemlich unverkümmert.

Auch die Wallachen haben jenseits der Grenze ihre Stammesgenossen, und was noch mehr scheint, der kolossale Strom des Nordens, dem Ihr Dämme entgegensetzen wollt, ist mit ihnen glaubensverwandt. Was Ihr den biederherzigen Kroaten vorgeworfen habt, das „unser Kaiser“ (nas Cár) ließe sich mit mehr Scheingründen dem Wallachen in den Mund legen.

Da die magyarische Nation die relativ zahlreichere des Reiches sein dürfte, so ist billig, daß wenn in allen öffentlichen Angelegenheiten eine Nationalsprache gewählt werden soll, es die ungarische sei. Der Grund, den die Magyaren so gern für sich anführen, daß sie Eroberer des Landes sind, scheint uns nicht unbeschränkt wahr, und keinen Rechtsanspruch auf den Vorzug ihrer Sprache zu gewähren. Zwar eroberten sie das Land, sie haben es aber wiederholt an die Osmanen verloren und durch eigene Kraft nicht wieder gewonnen. Wohl hat die Gewalt des Krieges und Sieges ihre

menschlichen Rechte, aber sie enden, hat der Strom sein neues Bett gefunden, sind die Schranken des Rechtes anerkannt, die er achten will. Ein einstiger Sieg gibt kein Recht zu jeglicher Willkühr. Soll und muß die lateinische Sprache als Gesetz- und Amtssprache abgeschafft werden, sollen die Angelegenheiten des gemeinsamen Ganzen in der Landessprache verhandelt werden, ein Sprachenband die Nationen vereinigen, ihr Verständniß möglich machen: so gebührt der ungarischen Sprache dieses Ehrenrecht; denn die relative Mehrheit entscheidet für die Wahl derselben. Mit dieser Bevorzugung ist das nationale Leben der Mitnationen vereinbarlich. Städten, Dorfgemeinden, Distrikten, Provinzen kann in ihren innern Angelegenheiten ihre Nationalsprache gestattet sein. Volksunterricht und Gottesdienst werden in keinem Staate in einer anderen Sprache vollzogen, als in der Sprache des Volkes, der Gemeinde, die jene betreffen. Das Gegentheil ist äußerster, verderblicher Zwang. In allen Landessprachen verfaßte Urkunden mögen giltig sein. Eine solche Intoleranz, wie der Zwang, bei sonstiger Nichtigkeit alle Urkunden in der magyarischen Sprache zu verfassen, wäre fast beispiellos, und verletzte alle Staaten, deren Bürger mit Ungarn in Rechtsgeschäfte treten können. Wo man einst die lateinische Sprache angewendet hat, dort möge die ungarische Sprache bevorzugt sein. Darin liegt keine Magyarisirung, kein Kampf gegen die Nationalitäten Ungarns.

Mit diesen und ähnlichen Concessionen kann die ultramagyarische Partei sich nicht zufrieden stellen, ohne

ihren Hoffnungen zu entsagen*). Und in der That gewähren erstere den Magyaren wenig, doch genug, um diesen die Herzen der Mitvölker abzuwenden, die Jahrhunderte gedauerte Eintracht der Nationen Ungarns zu stören, vielleicht für alle folgende Zeiten unmöglich zu machen, wie wir nachgewiesen haben, den lebendigen Aufschwung der Cultur zu hemmen, sich unter den europäischen Völkerfamilien zu isoliren und den Glauben an eine schöne Zukunft Ungarns zu erschüttern.

Was wäre entgegen, die deutsche Sprache zur Mittelssprache der Nationen Ungarns zu machen? „Hört! Hört! die deutsche Sprache!" Eine unerhörte aber nicht grundlose Zumuthung.

Ungarns deutsche Bevölkerung ist den beiden „großen Nationen" Ungarns, der magyarischen und slavischen Nation, gegenüber zu wenig zahlreich, um zu besorgen, daß die deutsche Nation durch die Wahl ihrer Sprache zur Mittelssprache eine Uebermacht erlangen könnte. Die deutsche Bevölkerung, bieder und treu, wie ehemals, nährt keine ehrsüchtigen Pläne; sie hat außer dem Staate, in dem sie eingebürgert ist, keine Zukunft gesucht und zu hoffen. Die deutsche Bevölkerung ist in Ungarn keine bevorrechtete, in ihr liegt kein politisches Gewicht zur Entscheidung einer der großen Staatsfragen Ungarns. Als Nation waren

---

*) In diesem Sinne behauptet Ludwig von Kossuth in dem von ihm redigirten Pesti Hirlap, es gebe nur eine Nation, die in Ungarn eine historische, rechtliche und politische Existenz und Zukunft habe.

die Deutschen von einer solchen Entscheidung ausgeschlossen und werden es bleiben, man mag ihrer Sprache einen Vorzug zugestehen oder nicht.

Viel weniger Schwierigkeiten stehen der Erhebung der deutschen Sprache zur Staatssprache entgegen. Bis jetzt ist die deutsche Sprache unter den Mittel- und höheren Ständen Ungarns dem Zwecke entsprechend verbreitet. In slavischen Provinzen und Distrikten ist die deutsche Sprache ungleich mehr verbreitet, als die ungarische. Mehrere slavische Behörden handeln ihr Amt und correspondiren, wo sie können, in deutscher Sprache. Mit wenigen, seltenen Ausnahmen sprechen und schreiben alle mittleren und höheren Beamten Ungarns vollkommen gut deutsch; nur der Nachwachs, das jüngere Geschlecht, hat ob des Magyarenthumes versäumt, was leicht nachgeholt werden kann. Man weiß, welchen bedeutenden Absatz der deutsche Buchhandel in Ungarn findet; die Verbreitung deutscher Zeitschriften und Flugblätter in Ungarn ist sehr beträchtlich, die deutsche Bevölkerung Ungarns würde nur den kleinern Theil dieses Absatzes möglich machen, der größere Theil der literarischen Erzeugnisse geht an die Slaven und Magyaren Ungarns ab.

Durch die Erhebung der deutschen Sprache zur Staatssprache wäre den Wirren und Kämpfen ein Ende gemacht, welche die Sprachenfrage erzeugt hat. Die mächtigsten Parteien vereinigten sich auf einem neutralen Gebiete. Die Slaven wären zu dieser Verständigung bereit, weil dadurch der Zwang, „Magyaren zu werden" beseitigt würde. Von der deutschen Sprache

haben sie für ihre Nationalität nichts zu fürchten. Jene ist nicht die Sprache einer übermächtigen Partei, für ihre Nationalität sind die Slaven durch die Constitution gesichert, so lange in Ungarn keine übermächtige deutsche Partei an die Stelle der magyarischen tritt. Dieses haben sie, wie wir nachweisen werden, nicht zu besorgen. In keinem Falle haben die Slaven von dem Deutschthume mehr zu fürchten, als vom Magyarenthume. In beiden Fällen handelt es sich um die Nationalität, aber Thatsache ist, daß das Magyarenthum die Nationalität der Slaven aufheben will, dagegen liegt dermalen keine gleiche Absicht des Deutschthums vor. Politische Knechtschaft ging nie vom Deutschthume aus, wohl aber Toleranz, Recht, Freiheit und Gesittung.

Schwieriger wäre die Zustimmung der Magyaren zu erlangen, doch nicht unmöglich. Für jetzt hoffen wir nichts; allein die Zukunft könnte ähnliche Erfahrungen bieten, wie die Gegenwart über andere Fragen der Zeit geboten hat. Nie wird eine Wahrheit lebendiger erkannt, als wenn uns das Bedürfniß zu derselben führt.

Wir werden erörtern, daß Ungarn nie ein Magyarenstaat sein werde, der bloß auf seine Kraft gestützt, sich des Schutzes und der Macht Oesterreichs entäußern kann, ohne in kläglicher Abhängigkeit zu leben, oder seine Existenz dem Machtgebote fremder Herrscher, oder der wankelmüthigen Ansicht fremder Ministerien anzuvertrauen. Ungarn ist in dieser Voraussetzung an das Deutschthum angewiesen. Hat

Ungarn diese Bestimmung erkannt, so wird es der Sprache nicht entgegen sein, die es längst zu der seinen zählte, die dem Magyaren keine fremde ist.

Man besorgt, das Magyarenthum könne durch den der deutschen Sprache zu gewährenden Vorzug untergehen, da „die heimische Sprache und die Nationalität Bedingungen unseres nationalen Daseins sind, auf dieser Basis alle jene legislativen Verfügungen beruhen müssen, durch welche die Nation sich bestrebt, die Verhältnisse ihres bürgerlichen und socialen Zustandes zu verbessern, da ohne eine sichere und wahrhafte Erstarkung dieser Basis die auf der Bahn der Reform zu machenden Fortschritte hinsichtlich ihres Gedeihens stets von zweifelhaftem Erfolge sein werden, so kann ansonst der Untergang der Nation und hiermit auch der constitutionellen Freiheit erfolgen*)."

Wir glauben dagegen, daß die Nationen, die nicht mehr sind, zu sein aufgehört haben durch Erschütterungen, die von keiner heimischen Gewalt ausgingen, und auszugehen vermögen. — Oesterreich hat den Weg betreten, die Nationalitäten seiner Völker zu erhalten. Italien liefert uns das nächste Beispiel. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die Amts- und Gesetzsprache die italienische, und im öffentlichen und im Privatleben dieser Provinz findet man keine Mahnung, sie gehöre einer ursprünglich deutschen Macht. Oesterreichs Regierung wird keine Ursache haben, gegen Un-

---

*) Repräsentations-Entwurf der Stände auf das unterm 12. Oktober 1843 herabgelangte königliche Reskript.

garn anders zu verfahren. Für die österreichische Regierung ist durch ihren Willen die Beschützung der Nationalitäten ihrer Völker eine nothwendige Maxime ihrer Politik geworden. Selbst die zu ängstlichen Besorgnisse der magyarischen Patrioten müssen durch die Garantien ihrer Konstitution beschwichtigt werden.

Daß die Entwicklung einer Nation nur durch Hilfe ihrer nationalen Sprache möglich sei, stellen wir in Abrede. Böhmen verdankt seinen, andern Provinzen überragenden Culturzustand hauptsächlich der deutschen Sprache. Wäre der Satz, daß ohne Entwicklung der nationalen Sprache kein rüstiger Fortschritt möglich sei, wahr, so müßte man in Ungarn eher alle anderen, als die magyarische Sprache fördern, weil sie von der absoluten Minderzahl gesprochen wird. Oder sollen nur die Magyaren fortschreiten? Ist ohne Förderung der nationalen Sprache für Ungarn kein Fortschritt gedenkbar, so wird dieser durch die Begünstigung der magyarischen Sprache gehindert, weil dann die Mehrzahl der Bevölkerung von dem gewünschten Fortschritte ausgeschlossen ist, indem ihre Nationalsprache nicht befördert, vielmehr unterdrückt werden will.

Man meint, die Schranken einer Konstitution seien durch Willkühr zu brechen, zu umgehen, in einer kräftigen Nationalität liege ihr eigener sicherster Schutz; allein wir haben bestritten, daß einer Nation größere Bedeutung zukomme, als ihr der Staatsverband gewährt. Was soll den Juden ihre Nationalität? Hat

ein Volk seine Freiheit, seine Selbstständigkeit verloren, so sieht es kläglich mit dem aus, was unter dem Namen „Nation“ übrig blieb. Nur durch die öffentliche Achtung eines Staates, nur durch seine Kraft und seinen Einfluß empfangen die Nationen, die in ihm vereinigt sind, Geltung. Sinkt ein Staat, so fällt die kräftigste, kompakteste Nationalität mit ihm. So ist Polen nicht allein gefallen. Die Liebe und Achtung der Staatsbürger als solcher für ihre Institutionen, ihre Regierung, ihre Gesetze, der Gemeingeist, die Cultur der Staatsbürger, und ihr Wohlstand, die politische Macht des Staates, — diese bilden eine Nationalität, die kräftig und kompakt ist, es mögen die Staatsbürger einer Abstammung sein oder nicht. Eine andere Nationalität ist ohne höhere Bedeutung, sie mag noch so stark und innig sein; sie ist keine Basis für ein Staatsgebäude. Daß diese Nationalität nicht ein nothwendiges Mittel sei, zu jener zu gelangen, beweist uns Oesterreich durch Jahrhunderte und der junge nordamerikanische Freistaat.

Daß Ungarn durch die Erhebung der deutschen Sprache zur Staatssprache gewinnen würde, bedarf wohl keiner Erläuterung. Verdankt doch Ungarn seine jetzige Cultur fast ausschließend der deutschen Sprache! Daß Ungarn nicht ist, was es von der Zukunft hofft, liegt nicht in dem Mangel der Bildung und Ausbreitung der magyarischen Sprache, sondern, wie wir sehen werden, in dem Zustande des öffentlichen Unterrichtes, in seinen Verwaltungsgebrechen und in seiner konstitutionellen Lage.

Ungarn würde dadurch, daß es die deutsche Sprache zur Staatssprache erhebt, in seinem nationalen Leben so wenig, als früher durch die lateinische gehindert. Ungeachtet die deutsche Sprache in Ungarn weder Staatssprache noch die Sprache der Mehrzahl der Bevölkerung war, hat sie im Mittelstande und unter allen höheren Ständen Eingang gefunden. Die deutsche Sprache begünstigte seit Kaiser Joseph keine Verfügung der Regierung, kein Reichsgesetz, und doch hat sie ihre Macht in Ungarn befestiget. Die Sprache scheint natur- und sachgemäß in dem Bedürfnisse des Landes zu liegen, und diesem soll keine politische Maßregel entgegen handeln. Die magyarische Nationalität ist bis jetzt nicht untergegangen. Man behauptete Gefahren für sie, man hat sich aber nicht die Mühe genommen, sie aufzuzählen und nachzuweisen. Wenn der Mittelstand, die hohen und höchsten Staatsdiener auch deutsch sprechen, hören sie darum so wenig auf Magyaren zu sein, als früher, da sie lateinisch schrieben.

Wir glauben endlich, daß dem Königreiche Ungarn mit dem näheren Anschließen an das Deutschthum nothwendig die Begünstigungen zu Theil werden müßten, die natürliche Folgen dieser innigeren Verbindung sind. Der Konstitution und der Nationalität der Magyaren drohte darum keine Gefahr; wir wiederholen es, die Garantien für beide liegen in der nothwendig gewordenen Politik Oesterreichs, in der Konstitution Ungarns und in Unmöglichkeiten. Ob sich Ungarn der sichern Vortheile einer näheren Verbindung mit den übrigen

4*

Provinzen Oesterreichs wegen der Eitelkeit der absoluten Minderzahl seiner Bevölkerung entschlagen soll, darüber werden wir im Folgenden sprechen.

4.

Der Edelmann.

Die Rechte der ungarischen Edelleute sind bekannt. Es wird genügen, in Kürze anzuführen, daß kein Edelmann (wohl aber ein Nichtedelmann), ohne eines Verbrechens gesetzmäßig überwiesen zu sein, verhaftet werden kann*), daß er von allen Diensten, und seine adelige Besitzung von aller Steuer frei ist**), diese Steuerfreiheit nicht bloß auf die landesfürstlichen Steuern beschränkt, sondern auch auf die Grafschaftslasten ausgedehnt sei; daß der Edelmann für seine Person, Produkte und andere Güter in Ungarn keine Weg-, Straßen- oder Brückenmauth entrichte, seine Erzeugnisse und Sachen, die er zum eigenen Gebrauche über die Zolllinien aus- oder einführt, zollfrei sind. Er entrichtet von seinen Erzeugnissen keinerlei Abgabe

*) Andr. II. art. 2. 1: 9. — 1723: 5 et seq. Von dieser Begünstigung sind Hochverräther, auf der That betretene Verbrecher u. a. ausgenommen.

**) 1: 9.

oder Zehent *). Der Adelige hat allein Anspruch auf alle Comitats- und höheren Aemter des Königreichs, nur er darf Landgüter als Eigenthum besitzen, der Edelmann ist erster Richter seiner Unterthanen, und übt die Regalbeneficien auf seinem Landgute aus. Der Adel hat allein das Recht, die Grafschaftsdeputirten zum Landtage zu wählen, und als solcher gewählt zu werden. Das Haus der Adeligen ist von Militäreinquartirung, von jeder Leistung an das Militär frei. Der Adelige ist nicht rekrutirungspflichtig, der Adel wählt die Beamten des Comitates, und nimmt an der Administration seiner Grafschaft Theil u. s. w. **).

Die Zahl der Adeligen, welchen diese bedeutenden Privilegien zustehen, kann in Ungarn füglich auf **541,372** Individuen geschätzt werden***). Die Einwohner Ungarns auf **12** Millionen veranschlagt †), kommt auf **20** Einwohner **1** Privilegirter. Dieses Verhältniß wird noch ungünstiger, wenn wir die **15,000** geistlichen Personen aller Confessionen mit in Anschlag bringen, welche nicht ohne adelige Privilegien sind.

Wenn Ungarns erleuchtete Männer bitter fühlen, daß sich ihr Land und Volk in dem verflossenen Jahr-

---

*) 1723: 6. — 1751: 19. — Udal. Dec. III. 35, 55. — 1569: 17. — 1638: 49. — 1715: 15. — 1723: 15. —

**) 1: 14, 13. — 1715: 22, 23. — 1723: 24, 56, 97. — Lud. D. I. 6. — 1729: 22. — Sigis. III. 10, 3: 25. — Math. D. VI. art. 62. — 1662: 25 u. a.

***) Fenyes citirtes Werk.

†) Nachdem auch die obige Zahl der Adeligen auf einer älteren Berechnung Schwartners beruht.

hunderte den mächtigen und allgemeinen Fortschritten der Völker gegenüber größtentheils mit seinen Erinnerungen und seinem Selbstbewußtsein begnügte, wenn der stürmischen Eile, die vorausgeeilten Völker zu erreichen, scheinbar unbesiegbare Hindernisse entgegen treten: so mögen nicht auswärts die letzten Ursachen dieser Zustände, oder wie in konstitutionellen Staaten am beliebtesten, in der Regierung gesucht werden. Was auch das Geschick für Rechte über ein Volk haben mag: das Erstarren im alten Bestande ist ein Kräftezustand des Staatskörpers, und hatte bezüglich auf Ungarn vorzugsweise seinen Grund in dem zu zahlreichen, an Privilegien überreichen Adel.

Polen vielleicht ausgenommen, hatte in keinem europäischen Staate der Adel die Ausbreitung, die Bevorrechtung des ungarischen Adels; nie war sonst der Mißbrauch geübt, Dorfschaften zu adeln. Kein Institut, das überwuchert, kann den Staatsinteressen zuträglich sein, am wenigsten die Ueberwucht des Adels, welcher in seiner Uebermacht mehr als jede Uebergewalt der freien, selbstständigen Entwicklung der übrigen Lebenskräfte des Staates entgegen wirkt.

Man sieht den Adel als den eifrigen Träger des konservativen Principes an; er war es oft dem Volke gegenüber. Mit einem zu zahlreichen Adel liegt des Beharrlichen zu viel in einem Staate. Je ausgedehnter die Privilegien des Adels sind, um so größer ist seine den Fortschritt hemmende Gewalt. Ungarn hat einen beinahe beispiellos zahlreichen, in allen seinen Gliedern gleich wichtig bevorrechteten Adel. Ihm ge-

genüber steht kein Stand, welcher die Interessen der Bevölkerung des Landes, den Fortschritt, in einer anderen Richtung, als der des Adels durch legislative Maßregeln wirksam zu suchen, konstitutionell befähigt wäre *).

Unsere Zeit hat als Bedingungen der Macht und des Wohlstandes der Staaten einen gewissen Höhepunkt der Industrie, ihres Handels, ihres Ackerbaues, und eine bestimmte Entwicklung des politischen Staatslebens festgestellt. Der Adel ist dagegen ein Element, das nicht jeder Richtung des socialen Lebens unbeschränkt folgt; seine Privilegien hindern ihn dies zu thun. So ist der zahlreiche Adel Ungarns für größere Industrieunternehmungen zu arm, zu kleineren zu stolz. Mit ihm ist der zwanzigste Theil der Bevölkerung Ungarns der Industrie, dem Handel verloren **).

Uebergewaltig ist der Geist, der von der Adelschaft Ungarns ausgeht, die in sich alles politische Leben concentrirt. Dieser Geist kann nicht günstig auf die übrigen Klassen der Bevölkerung wirken. Er muß

*) Daß das Begehren nach Fortschritt derzeit vom Adel ausgeht, ist eine Thatsache, die unserer Ansicht nicht entgegen ist, weil sie sich, wie wir erläutern werden, aus Gründen erklären läßt, die man uns nicht einwenden kann.

**) Zählen wir zu dem Adel und der Geistlichkeit nach Schwartnern 64,000 Soldaten 12,000 Beamte, vielleicht eben so viele Diener, 25,000 Bettler (ein Theil davon wegen physischer Gebrechen) und andere Klassen, die von der Industrie ausgeschlossen sind, so finden wir in Ungarn einen fühlbaren Mangel an Händen für die Industrie.

geistige Knechtschaft oder Widerstand erzeugen. Das Letztere ist nicht geschehen, darum aber ist ein freies, kräftiges Zusammenwirken der Gesammtbevölkerung Ungarns zu dem Ziele aller Staaten für jetzt nicht zu hoffen.

Der Adel Ungarns hat das Geschick dieses Landes thatsächlich ohne Mithilfe der unteren Stände geleitet. Was nicht geschehen ist, hat der Adel versäumt, was von Ungarn zu wünschen ist, ist vom Adel zu hoffen. Wir wollen diese Körperschaft in ihren Gliedern kennen lernen.

Keine Gespannschaft Ungarns ist ohne Bauernadel, manche zählt viele tausend adelige Bauern. Sie haben alle Rechte des übrigen, niederen Adels, allein selten einen größeren, häufig einen kleinern Grundbesitz, als unterthänige Bauern, leben der Regel nach nur vom Landbaue, und stehen den unterthänigen Bauern in Bildung, Sitte und Lebensweise gleich. Dieser Bauernadel nimmt an allen Wahlen der Comitatsbeamten, an der Administration seines Comitates, an der Wahl der Deputirten, und zwar jeder Einzelne mit einer Virilstimme Antheil, die in der bezeichneten Hinsicht nicht weniger gilt, als die Stimme eines Magnaten, kurz, ihm kommen alle die Adelsrechte zu, der wir als einem ungarischen Edelmanne zuständig gedachten. Diese bezeichneten Rechte sind außer Anwendung, wenn der Bauernedelmann sich in einer andern Gespannschaft niederläßt, um ein Gewerbe oder einen Handel zu unternehmen, ja es werden ihm dadurch manche seiner übrigen Adelsrechte be-

schränkt. Natürlich hängt er darum an seinem kleinen Grundbesitz, und zieht vor, in seinem Dorfe baarfuß zu gehen, als bestiefelt zu vergessen, daß er Edelmann ist. Sein Besitzthum gewährt ihm nicht die Mittel, sich und die Seinigen zu bilden; seine Tage sind dem Landbaue und der Wahrung seiner Gerechtsamen gewidmet. Ohne Bildung, unwissend, roh, und doch mit den höchsten politischen Rechten begabt, kann der Bauernadelige keinen Werth auf Bildung legen. Er muß der Industrie feindlich gegenüber stehen, denn sie bietet Geldmittel, die er durch sie nicht erlangen will und darf. Er kann keine Macht, außer der des Adels anerkennen, keine, der er nicht theilhaftig werden, die sein Ansehen vernichten, seinen Rechten gefährlich werden kann.

Wenn wir für Ungarns Zukunft nicht die glänzenden Erwartungen theilen, die einige Parteien Ungarns verkündigen, so liegt der Grund unserer Meinung zwar nicht in dem zu zahlreichen Adel, und dem Bauernadel Ungarns allein, aber doch vorzüglich in ihm. Dieser zahlreiche Bauernadel mahnt uns abermals an das ehemalige Königreich P o l e n. Auch in demselben gab es einen Bauernadel mit Antheil an der Gesetzgebung, Administration des Landes und an der Königswahl. Dieser rohe, unwissende und güterarme Haufen, der in seinen Vorrechten das Recht zur Willkühr sah, der bald zum Guten, bald zum Bösen zu lenken, ein Spielball in den Händen der Parteiführer war, hinderte die Einheit des Nationalwillens; durch seinen Einfluß entstanden die Schwankungen und Fehl-

griffe, welche die Zersplitterung des Reiches nach sich ziehen mußten, weil keine einsichtsvolle Schutzmacht sein Geschick ohne Selbstsucht leitete.

Man erkannte den Mißstand, und schlägt vor, die Rechte des Bauernadels zu beschränken; allein wo fängt der Bauernadel an, wo hört er auf? Welches Maß von Grundbesitz, welcher Grad von Bildung qualifizirt den Bauernadel? Die Maßregeln, sollen sie heilsam sein, müssen die Mehrzahl treffen, deren Kränkung nur jene Gewalt unternehmen kann, welche aufhört, eine konstitutionelle zu sein. In Jahrhunderten mag diese Beschränkung gefahrlos vollbracht sein; jeder Schritt zum Ziele wird nützlich sein.

Der mittlere Adel sieht in sich das Mark der Nation, den Träger der konstitutionellen Freiheit. Allerdings bewahrt und nährt der mittlere Adel freisinnige patriotische Ideen, allein in Parteien zerrissen und ohne den Schatz politischer Erfahrungen, auf Theorien fußend, vermag er weder der kräftige, sichere Führer des untern Adels zu sein, noch das Verständniß mit der hohen Aristokratie zu vermitteln. Wir sagen, es fehle dem mittleren Adel an politischen Erfahrungen, weil Ungarn unter dem Schutze Oesterreichs nie die Erschütterungen empfand, die Umgestaltungen, eine politische Wiedergeburt begleiten, oder ihnen folgen. Die Gewalt der Reaktion gegen politische Machtwillkühr ist hier noch nicht im vollen Umfange ermittelt, Ungarn hatte noch keine Staatskrisis zu überstehen, und erst den ungewohnten Weg der Reformen zu betreten.

Ein Theil des mittleren, ungarischen Adels ist geldarm, creditlos und doch verschuldet, den Händen von Wucherern übergeben, in endlose Processe verwickelt. Der Umbau des Staatsgebäudes soll wieder gut machen, was Sache der eigenen Privathaushaltung ist. Konnte des Bauern und Bürgers Wohlstand bei einer fast drückenden Auflage gedeihen, befinden sie sich nicht in gleicher Lage wie jene, so mußte der steuerfreie, jede Begünstigung genießende, mittlere Adel nicht verarmen. Einen Beweis dieser Meinung liefert, daß in Ungarn bei dem mittleren, also an Grundbesitze nicht überreichen Adeligen „ein guter Wirth" und „reich sein" als gleich bedeutend gehalten wird. Die Verarmung des mittleren Adels liegt, nebst anderen Ursachen darin, daß er dem hohen Adel in Aufwand und Wohlleben gleich stehen will, in einer dem magyarischen Charakter eigenthümlichen, rühmenswerthen, jedoch mit manchen Einkünften nicht verträglichen Gastfreundschaft, verbunden mit Freigebigkeit und poetischer Großmuth.

In Ungarn genügt ein adeliges Besitzthum mit 20 bis 50 Unterthanen und einer eigenthümlichen Grundfläche von 60 bis 80 Joch, um den eigenen Bedarf einer Familie an landwirthschaftlichen Produkten größtentheils zu decken, und in den meisten Gegenden noch eine reine, baare Revenüe von 6 bis 800 Fl. Conventionsmünze zu beziehen. Bei einer vorzüglichen Bewirthschaftung des Gutes ist das Erträgniß noch ergiebiger. Ein Landgut mit 80 Unterthanen und 100 Joch eigenthümlichen Ackerlandes verpachtet, lie-

ferte einen Pachtschilling von **1500** Fl. Conventions-münze *).

Wir denken, daß der mittlere Adel bei diesem Sachbestande nicht Ursache hat, von dem Umbaue des Staatsgebäudes Besserung seines materiellen Wohlstandes zu erwarten. Die Bedingungen desselben sind für den Adel in Ungarn, wie in keiner andern österreichischen Provinz gegeben. Allerdings hat der mittlere Adel von einem liberalen Fortschritt Manches zu hoffen; allein dieser, soll er ein wahrer, allseitiger sein, ist an Bedingungen geknüpft, die vom Adel Opfer fordern, die seinen materiellen Wohlstand in dem Grade vermindern, als ihn die erfüllten Erwartungen erhöhen.

Und doch ist es der mittlere Adel vorzüglich, von dem eine Bewegung, ein kräftiger Anstoß zu Reformen ausgeht. Unstreitig waren es Vaterlandsfreunde, die ohne Rücksicht auf den eigenen Vortheil das Wohl ihres Landes auf dem Wege der Reformen zuerst suchten. Doch hätte ihr Begehren nimmer Anklang gefunden, hätte die Lage Vieler des mittleren Adels eine

*) Diese Beispiele sind keine Ausnahmsfälle. Man nehme nur, daß der Edelmann $\frac{1}{9}$ aller Bodenerzeugnisse seiner Unterthanen bezieht, somit von 180 Unterthanen unentgeldlich eben so viel bezieht, als 20 Hauswirthe zusammen, die oft hundert und mehr Familienglieder zu erhalten, namhafte Steuern, und den geistlichen Zehent zu zahlen, die Kosten des Anbaues zu tragen haben, und ihrem Herrn noch unentgeldlich arbeiten müssen — und doch auch leben; daß dem Edelmanne seine Felder durch seine Unterthanen bebaut werden, und der Edelmann dafür gar keine öffentlichen oder Gemeindelasten trägt und die Leistungen der Unterthanen auf keine Weise entgilt.

Aenderung nicht zum Bedürfnisse gemacht. Ueberall haben Verarmung, Verschuldung, Noth einer Klasse das nämliche Resultat geliefert — den Wunsch nach Reformen erzeugt. Die Vaterlandsfreunde Ungarns gingen von einem andern Grunde aus; die Männer des Fortschrittes mußten sich trennen, und die noch vereinten werden zerfallen, wenn der Weg der Führer sie von ihrem Parteieninteresse ablenkt, das, wie wir meinen, nicht auf dem Wege liberalen Fortschrittes zu erreichen ist*).

Dem mittleren Adel steht in seinen Plänen der Bauernadel entgegen, und auch der hohe Adel schreckte zum Theil vor den ultraliberalen Verkündigungen einer Partei zurück, die mit „bausbäckiger Maßlosigkeit und hitziger Uebertreibung" von der Rednerbühne über Gläubige und Ungläubige herabdonnerte.

Doch hat der reformirungslustige, mittlere Adel manche Gewalt durch die Kraft der Opposition. Es ist kein Geheimniß, wir dürfen es also verrathen, daß es in konstitutionellen Staaten Mißstände, wie anderwärts gibt. Es widerstreitet der Selbstliebe, diese Mißstände sich selbst aufzubürden, man bürdet sie am liebsten der Regierung auf. Gelingt es der wortführenden Partei des mittlern Adels, eine Maßregel als dem „schädlichen Verfahren" der Regierung entgegen, und gegen dasselbe wirksam darzustellen, dann findet sie leicht Anklang. Bis jetzt gilt dieses Mittel

---

*) Wir nehmen, wie billig, hiervon Redacteure liberaler Blätter in so fern aus, als letztere Abnehmer finden.

noch, es wird aber abgenützt werden, und reicht bei der humanen, billigen, österreichischen Regierung nicht sonderlich weit, zumal diese „das Fordern" so viel als möglich vermeidet, und die Fortbildung Ungarns der Entwicklung der innern Lebenskraft dieses Landes überläßt.

Ist der Bauernadel in seinem politischen Glaubensbekenntnisse ein seltsames Gemisch von Grundsätzen des englischen Radicalen und Tory, so vereinigt der mittlere Adel nicht weniger sonderbar den Whig mit dem Tory sammt dem Manne der äußersten Linken in einer und derselben Person.

Der hohe Adel *), größtentheils außer Ungarn gebildet, vereinigt reiches Wissen mit inniger, doch geläuterter Vaterlandsliebe, die höchste Lebensbildung mit dem kräftigen, schönen Grundcharakter des Magyaren. Anhänglich seinem Fürsten und seinen Institutionen, sucht die Mehrzahl des hohen Adels den Fortschritt durch die Entwicklung des Bestehenden und im Einverständnisse mit der Regierung.

Reich, sehr reich an Ländereien und Einkünften sind auch Viele des hohen, ungarischen Adels verschuldet. Manche, die hunderttausend Gulden, nahe an eine Million, wohl auch mehr als eine Million jährlicher Einkünfte bezogen haben, lebten mit einigen hundert oder tausend Gulden; das Uebrige besorgte der Sequester. Mehrere Familien des hohen Adels sind durch

*) Er zählt 4 Fürstenhäuser, 79 gräfliche und 84 freiherrliche Familien.

Gütertheilungen verarmt. Die Familien haben sich verzweigt, und in dem Grade ihrer Verzweigung ihre Güter getheilt. Kein Fideicommißgesetz hinderte das Zerfallen großer Güter in Grundparcellen. Neben einem an Einkommen überreichen Magnaten finden wir mehrere verarmte, die entweder Staatsdienste suchen, oder in bescheidener Armuth leben.

Das Magnatenthum ist darum nur in einzelnen Gliedern stark, die übrigen schwächen den Gesammteindruck, den Einfluß des Ganzen. Der Aufenthalt vieler der reichsten Magnaten im Auslande verdächtiget bei dem Bauern- und wohl auch bei dem mittleren Adel den Patriotismus der Magnaten*). Der niedere Adel glaubt die Magnaten an die Interessen der Regierung geknüpft, ihr blindlings ergeben, und gegen jeden Fortschritt gestimmt**). Zur Verbreitung dieser Ansicht mag nicht wenig beitragen, daß die Magnaten vom Landesfürsten mit den höchsten Ehrenstellen und Würden bekleidet werden, Magnaten die Person des Landesfürsten umgeben, oder in seiner Nähe in der Residenz leben, und fremde Fürstenhöfe aufsuchen.

---

*) In einigen Comitaten wurde (1843) vom niederen Adel die Instruktion für die Landtagsdeputirten votirt, ein Gesetz zu beantragen, welches den Aufenthalt des hohen Adels außer Ungarn beschränkt. Würde dieser Vorschlag durchgehen, und, wie billig, auch auf die übrigen Klassen der Staatsbürger ausgedehnt, so wäre Ungarn bei einer vollständigen Magyarisirung der Mühe überhoben, eine chinesische Mauer zu bauen.

**) Dieser Vorwurf ward von Deputirten der Ständetafel an die Magnatentafel im Jahre 1844 gerichtet.

Noch unsicherer wird die Stellung der Magnaten dem übrigen Comitatsadel gegenüber durch seine Spaltung in Parteien. Eine Partei der Magnaten sucht, vielleicht für immer erfolglos, eine Verständigung mit dem niederen Adel, eine zweite hängt am Bestande, die dritte folgt einer eigenen, selbstgeschaffenen Bahn, die zahlreichste ist für die Regierung.

Aus diesen Gründen haben die Magnaten in ihren Comitaten, außer sie wären als Obergespanne Beamte der Regierung, auf die Wahl der Landtagsdeputirten und ihre Instruktionen eben so wenig Einfluß, als auf den Gesammtadel der Grafschaft. Eifersüchtig bewacht der niedere Adel sein politisches Uebergewicht gegen den hohen Adel, und tritt dort, wo es ihm nöthig dünkt, diesem wirksam gegenüber.

So steht die hohe Aristokratie Ungarns, dieses schöne Institut, günstig für jeden monarchischen Staat durch das Gegengewicht, das ihm wider politische Extreme und gehaltlose Schwärmerei eigen ist, ohne den politischen Einfluß da, welchen ihm Intelligenz und ausgedehnter Güterbesitz gewähren könnten.

5.

Die ungarische Konstitution.

Die gesetzgebende Gewalt in Ungarn theilt der König mit den Reichsständen. Der König gibt mit Eröffnung des Landtages seine Willensmeinung bekannt, welche Gegenstände die Stände zu berathen und Ihm in einem Gesetzvorschlage vorzulegen haben. Der Reichstag berathet diese Gegenstände (Propositionen) und überreicht dem Könige mit einem Vortrage (Repräsentationen) die in Artikeln und Paragraphe getheilten Gesetzvorschläge. Findet der König sie theilweise abzuändern, so gibt Er die Gesetzvorschläge mit einem Reskripte den Reichsständen herab, deutet in demselben an, wie die Gesetzvorschläge zu ändern sind, und motivirt seine Willensmeinung. Dieses königl. Reskript wird nun vom Reichstage einer neuen Berathung unterzogen, und die Gesetzvorschläge entweder im Sinne des königl. Reskriptes modificirt, oder unverändert neuerdings Sr. Majestät mit einem Vortrage vorgelegt, in dem die Gründe entwickelt werden, warum die Reichsstände bei ihren Gesetzentwürfen beharren zu müssen glauben. Auf diesen zweiten Vortrag findet sich der König entweder bestimmt, den Reichsständen zu willfahren, und ihren zwei Mal vorgelegten Gesetzvorschlag zu genehmigen, oder Er sucht durch ein neues, ebenfalls motivirtes königliches Reskript eine Verständigung durch neue, zum Theile dem Begehren der Stände

entsprechende Modifikationen des Gesetzvorschlages, herbeizuführen, oder endlich dringt Er wiederholt und ernstlich auf die Vorlegung eines Gesetzentwurfes, im Sinne des früheren, königlichen Reskriptes. Sollten die Reichsstände sich auch diesmal nicht willfährig finden, oder erachtet der Landesfürst, daß ein zweites oder drittes Reskript nicht zu erlassen sei, weil jene Verständigung nicht vorauszusetzen ist; so versagt Er dem Gesetzentwurfe ausdrücklich oder stillschweigend, indem Er ihn unerledigt läßt, seine Genehmigung (königliches Veto). Findet der König, daß die Bestrebungen der Reichsstände den konstitutionellen Rechten und Freiheiten, oder den Interessen des Landes entgegen sind, so löst er den Landtag auf, welches natürlich auch dann geschieht, wenn derselbe nach der Ueberzeugung des Königs seine Bestimmung erfüllt hat.

Die Reichsstände haben das Recht, aus eigenem Antriebe Gesetze in Antrag zu bringen, sie zu berathen, und die diesfälligen Gesetzentwürfe Sr. Majestät vorzulegen. Ueber solche Gesetzentwürfe folgt ebenfalls das angedeutete Verfahren.

Die Reichsstände erscheinen in zwei Tafeln formalisirt. Die Magnatentafel enthält die Prälaten, Reichsbarone und die übrigen Magnaten. Zu den Letzteren gehören nebst den Obergespanen der Grafschaften alle, denen der Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnstand eigen ist, ohne Rücksicht auf Grundbesitz, ein höheres Alter oder sonstige Qua-

lification*). Diese Standschaft ist nicht auf das Oberhaupt einer Familie ausgedehnt; Vater und Söhne Brüder und Großvater einer und derselben Familie erscheinen mit gleicher Stimmbefähigung im Oberhause. Wenn wir zurückdenken, wie zahlreich der höhere Adel in Ungarn ist, so ließe sich voraussetzen, daß die Zahl der Magnaten am Landtage namhaft groß sei; indessen, da sie keinen Gehalt, keine Diurnen beziehen, gedenken Mehrere des Nachtheiles, ihr Haus, ihren Besitzstand, auf ein Jahr oder noch länger zu verlassen, um in Preßburg zu weilen. Sie senden darum, wie die Wittwen der Magnaten, Bevollmächtigte zum Landtage, die jedoch ohne Stimmberechtigung nur im Unterhause Platz nehmen dürfen.

Das ungarische Unterhaus, die Ständetafel, wird von den Deputirten der 46 Comitate Ungarns, und der 3 Comitate Slavoniens, deren jedes zwei Deputirte absendet, und eine entscheidende Stimme hat, dann von den Deputirten Kroatiens, der Distrikte der Jazyger und Kumaner und der Hayduckenstädte gebildet. Zwar gehören zur Ständetafel auch die Deputirten der 53 königl. Freistädte und der Kapitel; allein diese Deputirten werden als zwei Stände angesehen, deren jeder sammt und sonders nur eine entscheidende Stimme, somit eben so viel entscheidendes Gewicht hat, als eine Gespannschaft. Man sieht hieraus, daß die

*) Natürlich werden Unmündige, zur Besorgung ihrer bürgerlichen Rechtsgeschäfte Unfähige u. A. keinen Sitz in dem ungarischen Oberhause einnehmen können.

Comitate Ungarns an der Ständetafel alle konstitutionelle Gewalt in den Händen haben*).

Die Initiative hat sich die Ständetafel vorbehalten. Sie votirt Gesetzvorschlüge und übersendet sie an die Magnatentafel. Verwirft die letztere einen Gesetzvorschlag, oder wünscht sie Aenderungen an demselben, so eröffnet sie dieses der Ständetafel (Nuntien, Renuntien). Die Ständetafel steht nun entweder von ihrem Gesetzvorschlage ab, bequemt sich zu den angetragenen Modifikationen, oder beharrt auf ihrem Willen ganz, oder zum Theile. In den beiden letzteren Fällen wird derselbe, oder der modificirte Gesetzvorschlag, abermals der Magnatentafel zugesendet. Diese berathet und beschließt nochmals über den Gesetzvorschlag. In solcher Art wird verfahren, bis sich beide Tafeln vereinigen, oder bei der Unmöglichkeit einer Einigung, die Ständetafel ihren Vorschlag aufgibt. Kommt eine Vereinigung beider zu Stande, so wird der Gesetzentwurf Sr. Majestät vorgelegt.

Durch die wiederholten Berathungen eines und desselben Vorschlages muß der Geschäftsgang des ungarischen Reichstages schwerfällig, langwierig und ermüdend werden; gleichwohl ist dies, wie aus dem Folgenden erhellen wird, unvermeidlich.

Man hat zwischen Ungarn und England Parallelen gezogen und Aehnlichkeiten zwischen beiden Ländern

---

*) Zur Ständetafel gehören zwar noch die Mitglieder der königlichen Tafel, die anwesenden Glieder der ungarischen Hofkanzlei u. A.; allein sie haben kein decisives Votum.

gefunden*). Wir glauben dieses selbst, jedoch mit der Mäßigung, in so weit sich unähnliche Dinge ähnlich, und die Konstitutionen beider Länder Menschenwerke sind. Die Art der Wahl und die Gewalt der Deputirten Ungarns hat durchaus kein Analogon in anderen konstitutionellen Staaten.

Die Deputirten der ungarischen, kroatischen und slavonischen Comitate werden von dem gesammten Adel der Comitate gewählt. Der gesammte Adel der Comitate votirt die Instruktionen für die gewählten Deputirten, und diese Instruktionen verfügen, welchem Gesetze der Deputirte seine Zustimmung zu geben, welchem er sie zu versagen hat. Die Instruktionen gehen oft dergestalt ins Einzelne, daß der Deputirte durchaus keine eigene, freie Willensmeinung zum Landtage mitbringt**). Ihm wird aufgetragen, in allen Dingen, worüber seine Instruktion nicht entscheidet, den entscheidenden Willen seiner Committenten einzuholen.

Die Instruktionen haben mit der Wahl eines Deputirten nichts gemein. Nicht von derselben Versammlung, welche die Deputirten wählt, werden die Instruktionen votirt. Zwar geschieht beides von dem Adel des Comitates, allein sehr häufig erscheinen zu der einen Versammlung andere Parteien, als zur zweiten. Beide Versammlungen verfolgen in der That

*) S. von Czaplovites Parallele.

**) Wir wollen jedoch diese Behauptung nicht darauf ausgedehnt wissen, daß dem Deputirten auch vorgeschrieben sei, wo er absteigen, in welchem Gasthause er speisen soll u. dergl.

auch verschiedene Zwecke. In der einen wird entschieden, wer die Ehre haben soll, Deputirter zu werden, und wem nebstdem die Diurnen zufallen sollen, wobei es weniger auf das politische Glaubensbekenntniß der Kandidaten, als auf Rednertalent, Wohlwollen u. s. w. ankommt. Die Instruktionen sorgen dafür, daß der Gewählte seine individuelle Meinung nicht geltend machen könne. — Bei der Entscheidung über die Instruktion sind alle Parteien betheiligt.

Der gewählte Deputirte ist also Sachwalter, besoldeter Agent seines Comitates, der sich seiner eigenen Meinung begibt und jedes Interesse verficht, wie ihm aufgetragen wurde. Handelt oder stimmt er gegen seine Instruktion, so wird er vom Landtage durch sein Comitat, ohne daß Jemand dagegen etwas einwenden könnte, abberufen, und ein anderer Deputirter statt seiner gesendet.

Die Votirung der Instruktionen steht, wie wir sagten, der Versammlung des Adels der Gespannschaften zu. Zu dieser Versammlung erscheinen mit Stimmbefähigung alle Adeligen des Comitates ohne Rücksicht auf ein Maß des Grundbesitzes, Alter, oder eine sonstige Fähigkeit *). Es erscheint auch der Bauernadel, der weder lesen noch schreiben kann, und seine gewichtige Stimme, ohne das Mindeste zu wissen, warum es sich handelt, für die Partei hergibt,

*) Auch hier sind Unmündige, mente capti, und Aehnliche ausgenommen. — S. Wildners Ungarns Verfassung.

der er wegen Bewirthung oder Volksthümlichkeit anhängt. England und Ungarn!

Zur gesetzgebenden Versammlung Ungarns zurückkehrend, sind wir nicht Willens, die Ordnung der Bänke zu schildern, zu sagen, ob und wie viele Deputirte auf ihren Sitzen gähnen oder schlummern, welche Verbeugungen, welche Sitten oder Comforts dort üblich sind, obgleich dieses Alles nicht ohne Interesse wäre. Zur Schadloshaltung unserer Leser versprechen wir, wenn wir einst verstorben sind, dieses Alles in „Briefen eines Verstorbenen" möglichst getreu zu referiren. Aber auch das, was wir über den ungarischen Landtag zu berichten uns vorgenommen haben, dürfte erheitern.

Wir hören in der Deputirtenkammer eine Rede mit allem Ueberzeugungseifer an Deputirte gehalten, die an Instruktionen gebunden sind, als ob die salbungsreichen Reden auf die instruktionsmäßige Ueberzeugung der Deputirten einen Einfluß haben könnten. Kurz nach Zusammentritt des Landtages weiß man durch Austausch der Instruktionen bereits, wie die Hauptfragen des Tages entschieden werden, und gleichwohl hören wir Sprecher mit Nachdruck und Hartnäckigkeit, wohl auch ausdauernd eine Meinung verfechten, von der der Sprecher, wie alle Anwesenden, überzeugt sind, daß sie in seinem Sinne entschieden werde. Ein anderer Redner vertheidigt seine Ansicht mit den triftigsten Gründen, und setzt am Schlusse seiner Rede kleinlaut hinzu, seine Instruktion gebiete ihm, das Gegentheil

für wahr zu halten. Einige Deputirten äußern, daß sie sich über den zu verhandelnden Gegenstand in keine Diskussion einlassen können; sie müßten erst ihre Committenten fragen, ehevor sie ihre Meinung kund geben wollten. Da man, wie gesagt, von den Hauptfragen genau weiß, welche Entscheidung sie in der Deputirtenkammer zu erwarten haben, so finden sich begreiflicher Weise die meisten Redner für den Antrag, der durchgehen wird; dabei obwaltet keine Gefahr, Unrecht zu behalten. Gegen einen solchen Antrag zu sprechen ist gefährlich; man wird ausgelacht, überschrien, zum mindesten nicht angehört, es sei denn, daß die vertheidigte Gegenmeinung unter den Deputirten selbst populär (zwar gegen ihre Instruktionen, aber nach ihrer Ueberzeugung wahr ist), oder der Redner selbst ad personam sich beliebt gemacht hat.

Man dürfte glauben, daß völlig unnöthig wäre, daß die Comitate Deputirte zum Landtage senden, es genüge die Einsendung der Instruktionen; allein diese Meinung ist nur zum Theile richtig. Die Praxis geht nicht immer mit der Theorie Hand in Hand.

Eine Stimmenzählung findet bei einer Meinungsverschiedenheit in der Deputirtenkammer nur dann statt, wenn die Stimmenmehrheit zweifelhaft ist. Die Nichtzweifelhaftigkeit können die Deputirten ihren Committenten billiger Weise nicht zu verantworten schuldig sein; denn in diesem Falle geben sie ihre Stimmen nicht kund. — Wenn auch die Instruktionen noch so sehr ins Detail gehen, Mehreres muß denn doch

der Einsicht der Machthaber überlassen sein. Einige Jurisdictionen geben, wenn es ihnen beliebt hat, dem Deputirten eine freiere Wirksamkeit, obgleich dies jetzt seltener geschieht. Haben endlich einige Deputirten für einen gewissen Fall keine bestimmten Weisungen: so stimmen die andern ab, ohne auf die ergänzenden Instruktionen ihrer Mitdeputirten zu warten.

Das vorzüglichste und wichtigste Geschäft der Deputirten besteht in der Correspondenz mit ihren Comitaten. Sie referiren denselben alle Vorgänge beim Reichstage, insbesondere, wie viele und welche Grafschaften für einen Gesetzvorschlag gestimmt haben, welche Gesetze neu in Antrag gebracht, und durch welche Gründe sie unterstützt wurden, welche Gesetzentwürfe Sr. Majestät vorgelegt wurden, welche Erledigung sie durch ein königliches Reskript erhielten, und bitten schlüßlich um Verhaltungsvorschriften in Fällen, die durch ihre Instruktionen nicht entschieden sind. Wenn solche Referate der Landtagsdeputirten einlangen, wird der Adel des Comitates zusammenberufen, und ihm der eingelangte Bericht vorgelegt. Der Adel äußert sich dann nach Umständen über die Gegenstände der ertheilten Instruktion nochmals, beharrt bei seinem Entschlusse, oder wenn er aus dem Berichte der Deputirten ersieht, daß die meisten Comitate anderer Meinung sind, ändert er die seinen Deputirten ertheilten Instruktionen, und befiehlt ihnen, ihre Stimmen dem Antrage der Mehrzahl der Grafschaften zu geben. Doch hängt eine solche Aenderung und Zustimmung blos von dem Willen des Adels ab. Sie geschehen

auch aus anderen Rücksichten und ohne Bedacht auf die Stimmen der übrigen Comitate. Hat der Landesfürst einem Gesetzentwurfe seine Genehmigung versagt, oder an demselben Modifikationen verordnet, so entscheidet der Adel, ob die Deputirten sich der Weisung des königlichen Reskriptes fügen, somit den Gesetzvorschlag ganz fallen lassen, oder mit den empfohlenen Modifikationen unterstützen sollen, oder ob die Deputirten bei dem unveränderten Gesetzentwurfe beharren, und die wiederholte Vorlegung derselben an Se. Majestät beantragen sollen.

Hieraus geht hervor, daß wenn eine königliche Proposition die Zustimmung des Reichstages nicht erhalten, oder nur mit mißfälligen Modifikationen angenommen werden sollte, über das Schicksal der königlichen Proposition noch kein Endurtheil gefällt worden ist. Se. Majestät kann über die Weigerung der Stände, seinen Antrag zu genehmigen, ein zweites oder drittes Reskript erlassen, in welchem Er die Stände wiederholt auffordert, Seinen Antrag zu genehmigen, oder Seiner Ansicht beizupflichten. Solche Aufforderungen werden vorzüglich dann Erfolg haben, wenn die Regierung nur eine geringe Stimmenmehrheit gegen sich hat, denn die Grafschaften, welchen das königliche Reskript durch ihre Deputirten mitgetheilt wird, finden sich durch das königliche Reskript nicht selten veranlaßt, ihren Deputirten nachträglich die Vollmacht zu ertheilen, die königlichen Propositionen anzunehmen.

Auf gleiche Weise wird, wenn Seine Majestät einem Gesetzentwurfe des Reichstages seine Geneh-

migung ausdrücklich ganz oder zum Theile versagt, derselbe in Folge nachträglich eingelangter Instruktionen der Gespannschaften von dem Reichstage im Sinne der Regierung geändert, von ihm abgestanden, oder mittelst neuer Modifikationen eine Verständigung mit der Regierung versucht.

Wir sehen, daß die Organisation der legislativen Gewalt Ungarns dem Bestande und der allmähligen Fortbildung günstig ist, indem sie jeder zu raschen Bewegung, jeder Erschütterung des Staatskörpers hemmend entgegenwirkt, mehr als jede andere Verfassung Mittel zur Verständigung zwischen Fürst und Ständen bietet, und die Regierung eines Eingreifens in Parteienkämpfe überhebt, weil die Regierung die Einigung der Parteien theils zu erwarten, theils zu fördern vermag.

Man sieht das Instruktionswesen in Ungarn als einen großen Vorzug seiner Verfassung an; wir halten dasselbe für eine Schattenseite der ungarischen Konstitution. Gewiß ist, daß die Instruktionen und mit ihnen die entscheidenden Stimmen der Comitate vor einer genügenden reichstägigen Erörterung, landständischen Discussion, gegeben werden. Das Comitatshaus ist ein zu beschränkter Ort, um in demselben mehr, als über Munizipalgesetze zu berathen und zu entscheiden. Die Bedürfnisse des Landes können nur von den Vertretern des ganzen Landes aufgefaßt werden, und doch war ihnen die entscheidende Macht größtentheils vorenthalten.

Man meint, die Berichte der Deputirten und die Landtagsreden setzten die Gespannschaften in die Lage, ihre etwa mangelhaften Instruktionen zu ergänzen, ihre Meinungen zu berichtigen und ihre Entschlüsse zu ändern. Allein die Berichte werden im Lichte einer Partei, die Landtagsreden den Committenten nur gekürzt gegeben werden können, und ist die Menge fähig die empfangene Verständigung zu würdigen, ist ihr Wille dazu geneigt? — Den tauglichsten, willenbegabtesten Mann ihres Bezirkes mag die Menge kennen und ihn fürwählen, aber die Summe von Staatskenntnissen, welche die Gesetzgebung derzeit fordert, wird nur Einigen aus dem Volke eigen sein. Mag ein Volk seine Bedürfnisse fühlen und sie aussprechen, die richtigen Mittel dafür werden unter ihm nur Wenige finden. Jede Charte, jeder Freiheitsbrief beweiset, daß man Unverstand und bösen Willen unter dem Volke für möglich, und gegen beide Schranken für nothwendig hielt. Jede Schranke ist hinweggenommen, darf ein adeliger Pöbel (Bauernadel) über alle Landesangelegenheiten auf Grundlage von Zeitungsberichten entscheiden.

Die Instruktionen können dem Lande die Beruhigung nicht gewähren, welche eine öffentliche Verhandlung und selbstständige Entscheidung der Deputirten gewährt. Die Verfügung der Landtagsinstruktion in Ungarn ist durch eine Körperschaft gedeckt, die ihre Beschlüsse weder zu motiviren, noch zu verantworten hat. Bei der Festsetzung der Instruktion mag Gewalt an die Stelle des Rechtes treten, Trug der Wahrheit

Hohn sprechen, Selbstsucht ihr Haupt schamlos unter Gleichgesinnten heben: in der Deputirtenkammer wird sich die freie Ueberzeugung des Mannes geltend machen, die öffentliche Ehre verbieten, ein anderes Interesse zu vertreten, als das des Staates, der Deputirte einer ehrwürdigen Versammlung und der öffentlichen Meinung über die Grundsätze, die er verficht, Rechenschaft geben müssen.

Am verderblichsten wirkt das Instruktionswesen durch die Theilung der Interessen der Landestheile und den Mangel an Einheit in der Willensrichtung des gesetzgebenden Körpers. So viele instruktionsberechtigte Comitate das Land zählt, in so viele Staaten zerfällt Ungarn. Die konstitutionelle Sonderung in dem Augenblicke der gemeinsamen That (Gesetzgebung), das Bewußtsein der theilweisen Selbstständigkeit, hindert das innige Gefühl der Einheit, den Gemeinsinn, ohne welche die in jeder konstitutionellen Verfassung gegründete Zwietracht nie zum einigen starken Gesammtwillen gelangen läßt. In anderen konstitutionellen Staaten geht die Selbstständigkeit der Wahldistrikte, ihr konstitutioneller Wille, mit dem Zusammentritte der Deputirtenkammer in den großen Willen der Nation unter: der gesetzgebenden Versammlung stehen nur Gehorchende gegenüber. In Ungarn ist die gesetzgebende Versammlung in all ihrem Wirken von jeder der Einheiten abhängig, von der sie ihr Dasein empfing, und jede von diesen Einheiten ist abermals eine Vielheit, gleich organisirt wie die gesetzgebende Versamm-

lung, selbstständig, mit den übrigen Willenskräften nur lose verbunden.

Man hat diesen Mangel gefühlt und sucht ihm abzuhelfen, indem sich die Comitate mit einander wechselseitig und schriftlich über die zu beantragenden Gesetze ins Einvernehmen setzen; allein ein solches vermag die Mündlichkeit nicht zu ersetzen, kann keinen erheblichen Zweck anstreben ohne Anhäufung von Protokollen und Akten, deren Last jeden aufkeimenden Willen, jede Thatkraft erdrückt. Ein und jeder Comitat soll mit 52 Comitaten und vielen andern Landesjurisdiktionen im Wege schriftlicher Verhandlung alle vaterländischen Angelegenheiten erörtern, jeden Irrthum widerlegen, jeden Zweifel, jeden unbilligen Anspruch beseitigen! — Die Korrespondenz der Comitate in Landtagssachen ist eine Machterweiterung, die bis jetzt mehr Mißverständnisse und Zwietracht gestiftet, als Gutes erreicht hat*).

Am Reichstage in Ungarn ist nur der Adel vertreten, die Stimmen der übrigen Klassen sind dem Adel gegenüber völlig unentscheidend. Wären aber auch

*) Ein Comitat soll die benachbarte Gespannschaft ersucht haben, die Bauernwartpferde (den Vorspann) abzustellen, da dadurch die Lasten der Landleute erleichtert würden, und der ersuchende Comitat in seinem Bezirke bereits die Wartpferde abgestellt habe. Die aufgeforderte Gespannschaft soll auf dieses Ersuchen erwiedert haben, daß sie ihrerseits die Wartpferde nicht abstellen werde, um jedoch dem Ansinnen des ersuchenden Comitates so viel als möglich zu willfahren, in Hinkunft für die Reisenden des ersuchenden Comitates keine Wartpferde bereit sein werden.

die übrigen Stände wirksam vertreten, was die liberale Partei erstrebt, so hätte Ungarn doch weder eine Volks- noch Nationalvertretung erlangt. Von den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft ist der Geist ihrer Kaste unzertrennlich. Das allgemeine Wohl fordert diese Trennung, um nicht dem Wohle einiger Stände geopfert zu werden. Sind die Deputirten nach Klassen nicht gesondert, ausschließend von einigen Ständen zur Vertretung ihrer Interessen gewählt und berufen, dann wird sich unter ihnen auch kein selbstischer Kastengeist finden, wenn sie gleich einem Stande angehören müssen.

Eine Verfassung, die nur einigen Ständen oder vorzugsweise nur einem Stande Vertretung gewährt, ist für die übrigen Stände ohne Gewinn, sie schwächt die Fürstenmacht, und überliefert die übrigen Stände der Willkühr des bevorrechteten Standes, der leicht vergißt, was er seinen Mitbürgern schuldig ist, weil ihr Anspruch durch keine konstitutionelle Verfügung zum formalen Recht erhoben ist, und das Unrecht eines jeden Privilegirten durch das Unrecht Aller behoben ist.

Der Adelige Ungarns besitzt ohne Rücksicht auf ein bestimmtes höheres Alter und ein gewisses Maß von Grundbesitz, die aktive und passive Wahlfähigkeit. Jede Konstitution soll die höchste Garantie für die einsichtsvolle, gerechte Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bieten. Liefert eine Verfassung diese Garantie nicht, so entbehrt der Staat die Vortheile, welche einer absolut monarchischen Regierungsform eigen sind, ohne

den möglichen Gewinn zu erlangen, welcher von einer Konstitution gehofft wird. Die besprochene Garantie liegt in den Eigenschaften der Wahlberechtigten und Wahlfähigen. Sie sollen wissen und wollen, was das Gemeinsame bedarf. Ein gewisses Alter sichert die höhere natürliche Reife, die Mündigkeit (Volljährigkeit) der Wähler und Deputirten genügt kaum. Das höchste Interesse erfordert auch die höchste Sorgfalt.

Eines der wichtigsten Interessen der Staaten ist die Erhaltung und Förderung des materiellen Wohlstandes; an irdische Güter sind, wie die Seele an den Leib, alle übrigen Güter geknüpft. Ein Wahlberechtigter ohne nennenswerthen Besitzstand ist eine geistige Potenz ohne praktische Tendenz. — Der Wille, das Wohl des Vaterlandes zu fördern, ist durch kein Privilegium zu erlangen.

Wäre die Gewalt der mißfarbigen Elemente in Ungarn nicht durch ihre Divergenz gebrochen und die Einigung derselben durch die Bildungen des Staatskörpers unmöglich gemacht, hätte der loyale biedere Sinn und Charakter der Magyaren nicht größeren Mißgriffen vorgebeugt, dann würden um Ungarn ernste Besorgnisse möglich sein.

Eine Vertretung, die keine Volksvertretung ist, bloß von einem übermächtigen Stande ausgeht, oder von ihm beherrscht wird, setzt eine Regierung in eine schwierige Lage. Sie muß den Willen der Landstände ehren, weil er die gesetzliche Schranke ihrer Macht ist, und doch kann sie ihm nicht unbedingt folgen, weil er

nicht der reine Ausdruck des Volkswillens ist, alle Kinder eines Vaters sind, und die Regierung es doch nur zuletzt und allein ist, welcher politische Mißgriffe zum Vorwurfe gemacht werden*), wenn gleich die größere Hälfte der Schuld die Vertreter trifft. — Ein Beispiel haben wir in der Sprachenfrage gegeben. Schützt die Regierung die übrigen Nationen gegen die durch konstitutionelle Formen begünstigten Ansprüche der Magyaren nicht, so glaubt sich die Mehrzahl der Bevölkerung gekränkt, weil man der Regierung mit vollem Grunde die Gewalt beilegen kann, den Magyaren nicht zu willfahren. Hält sich die Regierung an die absolute Minderzahl, so dürfte das beinahe sicher vorauszusehende Mißlingen „der Magyarisirung" nicht ohne nachhaltige Folgen sein.

6.

Die ungarische Administration.

Von den niederen administrativen Behörden, haben wir die Comitatsbehörden, die Magistrats- und herrschaftliche Amtsgewalt zu betrachten.

Den Comitatsbehörden steht die Gerichtsbarkeit im vollen Umfange über alle Adelige, über die Un-

*) Oft büßt sie auch solche Mißgriffe allein.

adeligen nur die Strafrechtspflege, und dann zu, wenn der Unadelige nicht ausnahmsweise einen mit der Strafgerichtsbarkeit über seine Unterthanen versehenen Herrn oder dem Magistrate einer königlichen freien Stadt unterliegt. Den Magistraten der Städte und freien Orte unterstehen in Civilrechts- und Strafrechtssachen (an letzteren Orten beschränkt) ihre Bürger und sonstige Einwohner, die keine Edelleute sind. Die Comitate und Magistrate üben mit der Gerichtsbarkeit auch die innere politische und ökonomische Administration in ihrem Gebiete im vollen Umfange aus. Doch sind bis jetzt die Magistraten in der Gebahrung mit dem Gemeindevermögen der Kontrole der Hofkammer unterworfen, bedürfen zu neuen Auflagen und Ausgaben von einem höheren Betrage der Bewilligung der Hofkammer, müssen ihre Rechnungen über das Gemeindevermögen der Prüfung der Hofkammer vorlegen u. s. w. Diesen Beschränkungen sind die Comitatsbehörden nicht unterworfen. Die Herrschaften haben die administrativen Rechte über ihre Unterthanen, welche ersteren auch in andern Ländern zustehen, durchwegs die Gerichtsbarkeit in Civiljustizsachen in erster Instanz, ein Polizeirecht und eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit bis zu einer gewissen Anzahl Gefängnißtage. Was diese Strafe übersteigt, wird von den Comitatsbehörden untersucht und bestraft. Die Appellation vom Herrenstuhl (Gericht der Herrschaft) geht an die Comitatsbehörde.

Die königlichen freien Städte sind von den Comitaten, in denen sie liegen, völlig unabhängig.

Die Comitatsbehörde besteht aus zwei Körpern, deren einen die sogenannten Stände, den zweiten ihre Bevollmächtigten, die Comitatsbeamten, bilden. Die Stände sind alle Adelige des Comitats, die ohne Unterschied auf einen bestimmten Besitz oder irgend eine ander Qualifikation, als die des Verstandes und natürlich reifen Alters gesetzlich berufen sind, über alle Angelegenheiten ihres Comitates zu entscheiden. Gewöhnlich erscheinen bei den Congregationen (Amtsversammlung aller Adeligen eines Comitats) im Comitats-(Prätorial-) Orte die Adeligen nicht in übergroßer Anzahl; aber wenn ein Parteiführer sich verstärken zu müssen glaubt, oder eine Frage von Wichtigkeit für das allgemeine Leben zu entscheiden ist, dann drängen sich viele Tausende Stimmberechtigte zu den Congregationen. Ein geräumiger Saal nimmt die Menge der Adeligen nicht auf, sie besetzen die Gänge des Comitatsgebäudes, erfüllen den Hof und die Gassen, und ohne von den Verhandlungen im Zimmer mehr zu erfahren, als ihnen die Signale der Stimmführer offenbaren, schreien sie ihre entscheidende Stimme durch die Thüren und Fenster in den Sitzungssaal hinein, oder geben von Außen durch Beifallsrufen ihre Zustimmung, versagen durch „nieder" und „pereat" ihre Einwilligung. Ein weit hallendes Toben, wildes Geschrei und Drohungen verstärken ihre Weigerung, und sollte die Versammlung im Saale dessen nicht achten, so entscheidet ein Sturm auf den Sitzungssaal den Sieg, wenn das adelige Volk nicht in sich uneinig zuerst

unter sich einen Kampf, der einige Menschenleben kostet, auszufechten hat.

In den Sitzungssaal kommen nur die, welche zuerst angelangt sind, die noch ungeöffneten Thüren und Zugänge besetzt haben, welche die tüchtigsten Fäuste besitzen, durch kräftige Arme vor Erdrücken geschützt, oder über die Schultern und Köpfe hinwegzuschreiten kundig sind und ein Paar Püffe nicht scheuen, dann die Beamten und Andere, die durch eine Seitenthüre in den Sitzungssaal zu kommen Vergunst haben.

Vor diesen Versammlungen werden nun die höheren Verordnungen vorgelesen und (mirabile dictu!) entschieden, ob eine Vorschrift einer höheren Behörde befolgt oder nicht befolgt werden soll. Von diesen Versammlungen werden alle Fragen entschieden, die den ganzen Comitat betreffen, seien sie politischer oder judicieller Natur, selbst ob der Urtheilsspruch einer höheren oder höchsten Gerichtsstelle vollzogen werden soll.

Man sieht, daß die Comitate Staaten im Staate bilden, daß sie im Grunde keine Macht über sich haben, die einer Oberbehörde in anderen Staaten gleich käme. Die Congregation vermag Befehle höherer, ihr vorgesetzten Stellen von sich abzulehnen, die empfangenen Aufträge für gesetzwidrig zu erklären, und dieser entgegengesetzte Verfügungen zu erlassen, weil die Comitatscongregation für ihre Beschlüsse nicht verantwortlich gemacht werden kann. Sie ist eine intelligible, nicht greifbare Macht, ohne nachweisbare

Grenzen, nur im Momente der Entscheidung über Landesangelegenheiten zu einer Körperschaft verbunden, die sich nach abgehaltener Versammlung in nicht zu fassende Atome auflöst. — Die Personen, die zu einer gesetzwidrigen Entscheidung mitgewirkt haben, sind nicht zu ermitteln. Manchmal erscheint zu den Congregationen nicht der zehnte, nicht der hundertste Theil des Comitatsadels, weil die (moralische?) Erscheinungspflicht mit keinem Rechtsnachtheile verbunden ist. Von den Erschienenen gibt keiner seinen Namen ab, die Abstimmung geschieht durch Rufen und Geschrei*) der wegen stäten Hin- und Herwogens in jeder Minute geänderten Versammlung. Die Namen der Stimmenden werden nicht notirt**), man müßte den Gesammtadel des Comitates ob der Fehler und Mißbräuche Einiger zur Rechenschaft ziehen, und diese Verantwortlichkeit führte zu nichts, weil die wirksamste Ahndung, die Amtsentsetzung gegen unbesoldete, nicht insbesondere in Amt und Pflicht stehende Gewaltträger ohne Er-

*) Das Fluchen soll nach dem Beschlusse des Reichstages **1843 — 1844** durch ein Strafgesetz verboten werden. Ob dieses Verbot auch auf Comitatscongregationen ausgedehnt werde, wissen wir nicht.

**) Die Sorgfalt, die Namen derjenigen nicht zu offenbaren, welche zu einem Beschlusse mitgewirkt haben, geht so weit, daß die Expeditionen im Namen der Stände ohne Unterschriften abgehen. Am Schlusse der Zuschrift eines Comitates heißt es nur: „die Stände des N. N. Comitates" oder „aus der Ständeversammlung des N. N. Comitates." Eine Namensfertigung erscheint auf der Zuschrift nicht, weshalb sie der Fremde leicht für ein Formular ansehen mag.

folg wäre. Abgesehen hiervon kann den Ständen ihre zu den Adelsprivilegien und konstitutionellen Rechten gehörige Amtswirksamkeit nur im konstitutionellen Wege aufgehoben oder beschränkt werden.

Unter solchen Umständen ist den oberen Behörden alle wirksame Macht gegen die Comitate benommen, die Rollen scheinen vertauscht, und die oberen Behörden auf Vorstellungen angewiesen zu sein, die jedoch, zur Steuer der Wahrheit sei es gesagt, in manchen Fällen ausreichen, wiewohl ihre Unzulänglichkeit, besonders in neuerer Zeit, nicht selten hervortritt.

Durch den Mangel einer starken Centralgewalt bilden die Comitate nur lose verbundene Theile, die ohne Einheit keiner höheren Kraftentwicklung fähig sind. — Noch verderblicher ist die Willkühr, welcher die Uebermacht der Stände Raum gibt. Welche Garantie für das allgemeine Wohl ist in einem Staate gedenkbar, in dem die vollziehende Gewalt in ihren gewichtvollsten Lebensäußerungen jeder Kontole, jeder Verantwortlichkeit enthoben ist? Willkühr und Anarchie treten dann an die Stelle des Gesetzes und der Ordnung. Die besten und freisinnigsten Gesetze sind fruchtlos gegeben, wenn ihre Anwendung der Willkühr überlassen ist. Wie soll neben ihr Fortschritt gedeihen? — Der Willkühr rühmt man sich*) und sie ist aus den

*) In der 49. Circularsitzung (1843) erwiederte ein Landtagsdeputirter auf den Vorwurf, sein Comitat habe sich geweigert, einen Spruch der Septemviraltafel (des höchsten Gerichtshofes) zu vollziehen: daß die Freiheit, Urtheilssprüche und höhere Befehle, die ein Comitat nicht für gesetzmäßig

Comitatsversammlungen tief in das staatliche Leben Ungarns gedrungen*), sie hat die Lebenskraft des Volkes zersplittert und in Ohnmacht aufgelöst. Freiheit ohne ein starkes Gesetz wird zum gefährlichen Dünkel.

Die einzige, nennenswerthe Vertheidigung des Comitatsunwesens stützt sich auf die Beziehung Ungarns zu Oesterreich, und man glaubt mit Berufung auf einen edlen, wohlwollenden Fürsten, Ungarn wäre ohne seine übermächtigen Körperschaften längst eine absolut regierte Provinz, die Comitatsstände wären die einzigen kräftigen Stützen der Nationalität und Freiheit gegen Uebergriffe der Machtvollkommenheit gewesen. — Dieses haben die Comitatsstände nicht geleistet. Unter sich kaum verknüpft, vereinzelt in Willen und Kraft, konnten die Comitatsstände dem befürchteten Reformirungsplan, zumal in Tagen des Friedens und des Einverständnisses mit fremden Mächten, keinen erfolgreichen Widerstand entgegenstellen. — Wenn man glaubt, Kaiser Joseph konnte die Gleichstellung Ungarns mit den übrigen Provinzen wegen des Widerstandes der Comitatsstände nicht durchführen, so irrt man in Thatsachen. Dieser große Fürst hat auch andere Reformpläne, selbst in seinen übrigen, absolut regierten Provinzen nicht ausgeführt, und der Liebe

---

hält (halten will), nicht zu vollziehen, ein schönes, nützliches Vorrecht der Comitate sei, und sein Comitat wie diesmal auch in Hinkunft verfahren würde. — In dieser Sitzung wurden noch mehrere ähnliche Fälle erwähnt.

*) S. Graf Desewffy citirtes Werkchen S. 16 und die übrigen berufenen Schriften.

eines Fürsten zu seinen Unterthanen würdig, fast alle seine reformirenden Verfügungen zurückgenommen, weil sie den kund gewordenen Wünschen seiner Völker entgegen waren, nicht aber weil, was er wollte, ob des Widerstandes einiger Municipalitäten nicht zu erzielen war.

Der zweite Körper der Comitatsbehörden sind die Comitatsbeamten. Der höchste Beamte des Comitats ist der Obergespann. Er wird vom Könige, gewöhnlich aus der Zahl der Magnaten, gewählt; doch sind einige Obergespannswürden theils in einer Familie erblich, theils mit einer andern Würde verknüpft. Der Obergespann führt den Vorsitz in den Congregationen des Adels, und hat die Oberleitung des Comitats. Ihm zur Seite stehen Vicegespanne, an diese reihen sich die Comitatsbeisitzer (Assessoren) mit Stimmbefähigung, dann die Stuhlrichter, die Notare, Sekretäre, die Cassabeamten u. A., welche vom Comitatsadel gewählt werden.

Diese Beamten haben zum Theil eine selbstständige Amtsführung. Insbesondere entscheiden die Vicegespanne und Stuhlrichter*) in einigen Klagsachen. Die Vicegespanne, einige Assessoren, die Stuhlrichter und der Notar treten als Gericht des Comitats zusammen, an das die Appellation über Entscheidung der Stuhlrichter, Vicegespanne und des Herrenstuhls geleitet wird, und das in erster Instanz über Klagsachen erkennt, die nicht wegen Geringfügigkeit den Vicegespannen oder Stuhl-

*) Mit Beiziehung von Assessoren.

richtern überlassen, oder wegen besonderer Erheblichkeit den Distriktualtafeln zugewiesen ist. Dieses Comitatsgericht ist zugleich Criminalbehörde erster Instanz über Verbrechen aller Adeligen und Nichtadeligen, insofern die Letztern nicht Bürger einer mit dieser Jurisdiktion betrauten Stadt sind, oder der besondere Fall einer andern Gerichtsstelle zugewiesen ist. Die politische Administration ist zwischen den einzelnen genannten Comitatsbeamten getheilt, jedoch in der Person der Ober- und Vicegespanne theilweise concentrirt, und in den Hauptzweigen in ihrer Macht.

Die genannten Beamten sind in ihrer Amtsführung dadurch beschränkt, daß sie alle höheren Verordnungen den einige Male im Jahre abgehaltenen Congregationen des Adels des Comitates zur Beurtheilung und Schlußfassung vorlegen, und über Angelegenheiten, welche die ganze Grafschaft betreffen, die Entscheidung der Congregation abwarten müssen, somit die Entscheidung der letzteren nur in Ausführung zu bringen haben. Anderer Seits fordert der Adel über die Amtsführung der Comitatsbeamten Rechenschaft, und kann dadurch einen sonst den Beamten überlassenen Gegenstand vor sein Forum ziehen. Ueberhaupt entscheidet die Gewohnheit, die nicht in jeder Gespannschaft gleich ist, was den Beamten, was den Congregationen zur Amtshandlung zugewiesen ist. Im Allgemeinen werden jedoch die Comitatsbeamten nur als Bevollmächtigte des Adels, ihre Gewalt nur als eine secundäre, indirekte und abhängige angesehen werden können.

Bei den Comitatscongregationen erscheinen die Comitatsbeamten als Referendare. Jeder von dem Adel darf auftreten und Reden pro und contra halten. Durch Reden gewinnt man Parteien, wenn man sie nicht schon früher durch Geld oder Bewirthung erlangt hat. Den Beamten steht in den Congregationen kein besonderer Einfluß zu, als der ihnen als Haupt einer Partei eigen ist. Wer Beamter werden will, muß sich eine mächtige Partei gewinnen, wer es bleiben will sie erhalten.

Die Wahl der Beamten geschieht alle drei Jahre durch den Adel des Comitates und aus der Mitte desselben. Die Altersbeamten sind wieder wählbar. Um im Amte belassen zu werden — was in der Regel gewünscht wird — darf sich der Beamte aus Anlaß seiner Amtsführung nicht mit einer der mächtigen Parteien entzweit haben. Abgesehen von dem unmittelbaren Einflusse der Comitatsstände auf die Administration, üben sie durch die Beamtenwahl auch einen bedeutenden, mittelbaren Einfluß, selbst auf die Verwaltung der Gerechtigkeit, das heilige Recht. Sollte ein Beamter in Verwaltung der Gerechtigkeit einem güterreichen Adeligen nicht gefällig geworden sein, so kann dieser mit seinen Söhnen, Brüdern, sonstigen Verwandten und seinem Anhange sich der Wiedererwählung eines Beamten widersetzen, und Letztern bei der Wahl durchfallen machen. Es wird in den Comitaten manche zahlreiche, verzweigte, güterreiche Familie geben, die man nicht so leicht „kraft des Gesetzes" anzutasten vermag.

Die Beamtenstellen in Ungarn sind bloße Ehrenstellen, d. h. jeder Beamte soll wegen der Ehre, dem Vaterlande nützlich zu sein, dienen. In neuerer Zeit beziehen sie zwar Gehalte, allein diese sind so gering, daß die Besoldung der höchsten Comitatsbeamten nicht in jedem Falle 600 Fl. Conventionsmünze jährlich erreicht. Die Zeit, in welcher jener Grundsatz aufgestellt wurde, war eine gute, alte Zeit, als die gesammte Amtspflicht in wenigen Tagen des Jahres erfüllt werden konnte. Jetzt fordert sie ausschließende Lebenswidmung; denn was früher mündlich verhandelt war, darüber müssen jetzt weitläufige Protokolle aufgenommen werden, was sonst mit wenigen Bogen abgethan wurde, wird in eine entsetzende, oft jede klare Auffassung unmöglich machende Breite gesponnen. Die Staatsmaschine ist komplicirter geworden; natürlicher Verstand und einige Bildung reichen zur Leitung desselben, selbst in niederer Sphäre nicht zu. Der güterreiche Adel wird um des Gewinnes einiger hundert Gulden seine Güter nicht fremden Händen überantworten, zumal das Pachtwesen in Ungarn keiner größern Ausbreitung fähig ist. Die eigene Bewirthschaftung der eigenthümlichen Landgüter wird dem Adel einen höhern Gewinn sichern, dessen Wegfall kein Staatsamt vergütet. Das Comitatsamt, als Ehrenstelle betrachtet, ist zu sehr vom Trosse des Bauernadels abhängig, die Comitatsbeamten sind zu viel der wechselnden Gunst des Comitatsadels überantwortet, den Parteienkämpfen, Anfeindungen, selbst Beleidigungen bloßgestellt, als daß der reiche Adel die

machtlose, zweifelhafte Würde eines Comitatsamtes suchen sollte.

Den güterarmen Adel nährt die Besoldung eines Comitatsamtes nicht, und sein Besitzstand ist zu gering, um eine Vergütung der Opfer und Mühen, welche die Amtsführung derzeit erfordert, unnöthig zu machen. Es besteht, leider! in Ungarn eine Gewohnheit, welche die Comitatsbeamten zu einer Bewirthung und einem Aufwande nöthiget, wovon die erstere allein mehr als die Besoldung in Anspruch nimmt.

Wir wissen nicht, welche Folgen der besprochene Grundsatz für Ungarn hatte, sonst sind seine gewöhnlichen Folgen: Vernachlässigung der Amtspflicht, Bestechlichkeit, Sportelnhaschen, Bedrückung der Unterthanen. Das ist Thatsache, daß man klagt, in Ungarn fehle es an tüchtigen, ihrem Amte gewachsenen, eifrigen, willenbegabten Beamten*). Thatsache ist's, daß Amtsuntreue, besonders bei den Kassenbeamten, auffallend häufig vorkommt, daß man die Besoldungen der meisten Beamten in Ungarn für den kleinern Theil ihrer Einkünfte ansieht, indem die häufig veranlaßten Diäten oft allein der Besoldung gleich kommen.

Nicht weniger schädlich ist die alle drei Jahre wiederholte Wahl der Comitatsbeamten. Durch die so häufig wiederkehrende Wahl werden die Comitatsbeamten in ihrer Amtsführung von den Stimmführern der mächtigsten Partei zu sehr abhängig gemacht. Be-

*) Wortgetreu aus der 35. Reichstagssitzung des letzten Landtags berichtet.

sonders ungünstig wirkt die Abhängigkeit bei Verwaltung der Gerechtigkeit.

Günstiger sind die Districtualtafeln und alle höheren Aemter Ungarns gestellt, weil ihre Mittelspersonen vom Könige ernannt, nur durch Recht und Spruch amovirt werden können, und in keiner ähnlichen Abhängigkeit stehen, wie die Beamten des Comitates. In ihren Amtshandlungen sind die Beamten nur ihrem eigenen Gremium und den vorgesetzten Stellen verantwortlich. Dieses genügt, um die Concurrenz des höheren, güterreichen Adels zu solchen Stellen zu gestatten, und darum ist die, bei einigen dieser Stellen gleichfalls stattgegebene, geringere Besoldung weniger schädlich.

Wir haben jedoch bereits von dem geringeren Einflusse der höhern Stellen Ungarns, in so weit sie den Comitaten gegenüberstehen, gesprochen. Sie können die aus der Comitatsverfassung hervorgehenden Uebelstände nicht gänzlich beseitigen, wie überhaupt keine Oberbehörde allen und jeden Gebrechen der untern Behörden begegnen kann.

Wenn einerseits die nicht gehörige Sonderung der Justiz, der politischen und ökonomischen Administration bei den Comitaten Unzukömmlichkeiten veranlaßt, so vermißt man mit Bedauern eine umsichtige, wirksame Polizeigewalt. Außer den Feldpolizei- und einigen wenigen Vorschriften ist das Gebiet der Polizei in Ungarn noch unbebaut, und die Mittel, diese Vorschriften zu handhaben, sind dort völlig unzulänglich. Jeder Comitat erläßt einige Polizeimaßregeln, sie sind

fast in jedem Comitate verschieden; die polizeiliche Amtswirksamkeit ist unter mehreren mit Justiz- und andern Geschäften betrauten Personen getheilt, sie erhebt sich nicht zu dem Einflusse, nach dem sie den übrigen Staatsgewalten vorzuarbeiten, selbe zu unterstützen vermöchte*).

In den königlichen Freistädten steht den Magistratsbeamten eine Genanntschaft (Bürgerausschuß) zur Seite. Die Zahl der Glieder des Bürgerausschusses ist für jede Stadt festgesetzt, und übersteigt nicht 120 Glieder. Diese werden lebenslänglich aus den Bürgern einer Stadt durch die Genanntschaft selbst gewählt. Die Gewalt des Bürgerausschusses ist beschränkter, als die der Comitatscongregationen. Die Städte sind, was ihre Ausgaben betrifft, von der ungarischen Hofkammer abhängig.

Die städtischen Beamten sind nicht besser als die Comitatsbeamten besoldet, jedoch ist das Uebel hier

*) Dem Mangel einer genügenden Polizeiaufsicht ist es zuzuschreiben, wenn Ungarn ein Heer von Flüchtlingen und Auswürflingen aller Länder durchschwärmt, und wenn nicht eine fremde Polizei einschreitet, treiben sie dort ungestört ihr Handwerk. Genügt doch ein ordentlicher Rock, um ohne Paß, selbst ohne ehrliches Gesicht ganz Ungarn unangefochten zu durchwandern! So viele Verbrechen bleiben in ein undurchdringliches Geheimniß gehüllt, und in manchen Gegenden ist das herrschende Mittel, sich vor Schaden zu bewahren, daß man den Dieben eine jährliche Assecuranzprämie bezahlt, oder seine Sachen von ihnen zurückkauft. Und doch eifern Stimmen gegen die Polizei!

geringer, weil der städtische Beamte unter (oft armen) Bürgern zu keinem größeren Aufwande „ehrenhalber" gezwungen ist, und ein städtisches Besitzthum — was vorausgesetzt wird — mit der Besoldung und Nebenemolumenten für den Repräsentanten einer Bürgerschaft sehr oft ausreicht.

Den ungarischen Städten stehen Reformen bevor, der heurige Reichstag beschäftigt sich mit der Umbildung der Städteordnungen. Was die Städte in Zukunft leisten werden, und welches ihre Lage sein wird, wollen wir in einem folgenden Abschnitte andeuten. Bis jetzt bewahrten sie einen gemäßigten Geist, den Geist des beharrlichen Fleißes, der Anhänglichkeit an den Fürsten und das Gesetz. Sie standen, wie ehemals die deutschen Reichsstädte der Ritterschaft, dem ungarischen Adel gegenüber, und nie hörten die feindlichen Fehden und Kämpfe auf, mit denen sich beide überzogen. Nur im Innern hatten die Städte ein freies Municipalleben; nach Außen fühlten ihre Bürger, wie die anderen Klassen, die Adelsherrschaft. Edelleute bewohnten die Städte und überhoben sich der Städteordnungen, wo es ihnen gut dünkte. Gegen den Edelmann war dem Bürger nur eine weit aussehende, zweifelhafte Rechtsverfolgung möglich. Die Städte und Bürger standen tief in der öffentlichen Achtung — war eine ganze Stadt doch nur Einem Edelmanne gesetzlich gleichgestellt!

Allerdings scheint in dem municipalen Leben der Städte eine Beamtenhierarchie, gemäßigt durch die

Aristokratenoligarchie der Genanntschaft; zu liegen; allein diese wiederholt ausgesprochene und öffentlich gepredigte Meinung ist gänzlich unbegründet. Das allgemeine Gesetzgebungsrecht steht dem Landtage und dem Könige, nicht den Magistratsbeamten zu, und da keine Ungleichheit der städtischen Bürger vor dem Gesetze und durch dasselbe festgesetzt ist, so kann in den ungarischen Städten von keiner Beamtenhierarchie die Rede sein. In der vollziehenden Gewalt sind die Merkmale einer freien oder unfreien Verfassung nicht zu finden, liegt nicht „die politische Freiheit" eines Landes. In den Händen der städtischen Beamten ruht bloß die vollziehende Gewalt. Ihr Recht, polizeiliche und andere locale Verfügungen zu erlassen, ist durch die allgemeinen Gesetze, durch die Aufsicht der oberen Behörden, durch den Landtag selbst beschränkt. Selbst Frankreichs und Englands Städte haben keine ausgedehnteren, municipalen Rechte. Eben weil es in den Städten eine stärkere vollziehende Gewalt gab, hielten sie das Gesetz und die Ordnung aufrecht. Gesetzlosigkeit und Unordnung haben mit der „Freiheit" nichts gemein, und jene werden bestehen, wo es keine starke, vollziehende Gewalt gibt. Diese mag den Vertretern des Landes verantwortlich sein, nicht aber durch „das Volk" selbst ausgeübt werden.

Für den Bauern ist der Grundherr, der Edelmann, erster Richter, die nächste administrative Macht. Zwar soll der Edelmann zu den Herrenstuhl (Gericht des Grundherrn) Beamte des Comitats beiziehen, er wird jedoch nur solche wählen, auf deren Ergebenheit

er zählen darf. Ueberdies ist die Macht dieser Comitatsbeamten nicht völlig bestimmt. Die Beschwerde wider den Grundherrn geht an den Comitat und dort entscheidet der Grundherr selbst, mit seinen Verwandten und seinem Anhange über die nämliche Sache direkte oder indirekte. — Derjenige, welcher in Vollmacht des Grundherrn dessen Rechte vertritt, und den Unterthanen gegenüber ausübt (in andern Ländern Verwalter, Amtmann, Justiziar), wird hier Fiskal genannt und ist gewöhnlich aus der Zahl der Advokaten gewählt.

7.

Das Advokatenwesen.

Die Advokaten gehören in Ungarn, sonderbar genug, zu den wichtigsten, politischen Elementen, und behaupten der allgemeinen Meinung und der Sache nach einen Einfluß, den wir nicht übergehen dürfen, ohne einen wichtigen Lebensmoment Ungarns unbeschrieben zu lassen.

Wenn Jemand in Ungarn Kaffeehäuser besuchte, so wird er in den meisten derselben eine Masse von ungeschlachten, stutzerhaft gekleideten, jungen Männern

mit eleganten Coiffuren und bis zur Virtuosität gepflegten Schnurbärten finden, die zwar wenig zehren, fleißiger Billard und Karten spielen, tumultuös sich herumbewegen, mitunter schreien und peroriren, mit Arm und Beinen agiren, manchmal in einer graciösen Attitüde selbstgefällig auf einer Bank hingegossen in tiefem Nachdenken begriffen zu sein scheinen, die jeden Fremden beschnuppern, manchmal über die Achsel ansehen, gleichwohl jedoch mit scharfen Augen beobachten — wer nicht weiß, wer diese Männer sind, dem sagen wir, daß sie Söhne der Themis sind, größtentheils junge oder angehende Advokaten, die hier, wie das Gewürm nach einem warmen Regen, durch zahllose Prozesse menschenfreundlich zum Dasein gelangten. Sie leben von Tag zu Tag gewöhnlich auf Kredit, bis ihnen ein günstiger Zufall oder eigene Industrie zu einem Processe verhilft, insofern sie nicht in Arbeit bei einem älteren, renommirteren Advokaten stehen, wohl gar selbst, außer ihrer wechselseitigen guten Meinung, eigenes Renommée erlangt haben.

Zu diesem Stande drängen sich sehr Viele, weil man nicht Edelmann sein muß, um Advokat zu werden und die Vorrechte der Advokaten jedenfalls denen des Adels sehr nahe kommen. Alle nur einigermaßen bedeutenden Aemter sind dem Adel vorbehalten; der nicht zünftig werden will, dem das Cölibat nicht behagt, und das Doctoriren große Mühe scheint, muß Advokat werden. So wird es denn die liebe Jugend ungehindert, weil kein Gesetz besteht, welches die Zahl

der Advokaten beschränkte, und die Advokatenprüfung nicht strenge vollzogen wird *).

Unsere jungen Freunde nun sind berufsmäßig ultraliberal, denn im Conservativen findet sich keine, oder bloß eine magere Ausbeute für ihre Zukunft. Instinktmäßig kennen sie die Taktik, daß in der Opposition alle Zukunft liegt. Männer der Gegenwart verschwinden mit ihr; die Zukunft wird erst geboren, sie ist ein Vorrecht der jüngern Geschlechter. Zum Erfassen und naturgemäßen Entwickeln des Bestehenden gehört mehr Weisheit, als man in oft müssigen Studienjahren bis zum zwanzigsten Lebensjahre erringt; ultraliberalen Ideen nachjagen kann jeder Flachkopf, jeder Müssiggänger. Die Tabagien sind ihre Universitäten, ihre Propaganda ist der Rumor.

Die Advokaten mit ihren Geschwistern, den berüchtigten Juraten, sind gewaltige Streiter für ultraliberale Ansichten **). Sie haben beim Landtage Zutritt, und überschreien und schmähen die Redner, welche ihren Ansichten nicht huldigen. Sie sind am Landtage gleich

*) Sie soll zwar strenge sein, ist es aber nicht, denn was soll mit der ungeheuren Menge zu Aemtern nicht befähigten, absolvirten Juristen geschehen? Man muß sie Advokaten werden lassen, oder den Unadeligen zu den juridischen Studien gar nicht, oder nur beschränkt zulassen.

**) Die Jugend machte ihre Meinungen selbst auf dem heurigen Landtage durch Geschrei, Beschimpfung und Angriffe auf die Deputirten geltend. S. das königliche Reskript vom 6. Februar 1844 und die Referate über die 8. Landtagssitzung 1843.

dem Chorus in den Tragödien der Alten, verstärken sich durch Unwissende und Gläubige, verbinden sich mit Gleichgesinnten, sind überall die Zeloten der Freiheit.

Da bei den Comitatscongregationen der Zutritt und eine entscheidende Stimme ohne ein bestimmtes Alter gewährt wird, so erscheint bei denselben die Jugend häufig. Im reiferen Alter halten Sorgen um das Haus, den Besitz und Erwerb Viele zurück. Aber die Jugend, deren Amt geschäftiges Nichtsthun ist, die zu Ansehen und Auskommen gelangen soll, bleibt nicht aus. Darum bei öffentlichen Verhandlungen die bedeutende Zahl jugendlicher Vaterlandsfreunde, und unter ihnen Juraten und Advokaten die überwiegende Menge.

Die namhafte Zahl von Männern, deren Existenz prekär ist, die sich eine Zukunft gründen müssen, ist auf die „große Menge" von wichtigem Einfluß. An sie wendet sich die gerechte Sache, an sie wenden sich politische Abentheurer, und gewinnen Anhang. Blieben doch Chiromanten, Wahrsagerinnen aus dem Kaffeesud, berüchtigte Kartenkünstlerinnen, Wunderthäter u. s. w. selbst in neuester Zeit nicht ohne Jünger und gläubigen Troß.

Wir haben nichts dagegen, daß in einem konstitutionellen Staate Freiheit der Meinung und der Mittheilung herrschen, allein Denen, die nichts sind und nichts haben, ward in keinem Staate, den nicht Wirren und Anarchie erschütterten, Gewalt gegeben, und die Gewalt, die ihnen die Lage gab, beschränkt.

Während in Ungarn **14,500,000** Staatsbürger weder Deputirte wählen, noch gewählt werden dürfen, an der Ertheilung der Instruktionen keinen Antheil haben, also die Vorrechte der Konstitution nur beiläufig **540,000** Edelleute*) genießen, ist selbst in der so gestalteten Vertretung der Landesinteressen dem Proletarier und der Jugend ein Einfluß gestattet, der ihnen nimmer auf das Geschick einer Nation zukommen soll.

Man sagt, die Jugend — Juraten, Advokaten, als das Materiale künftiger Deputirten — müsse lernen. Wohl wahr! Allein möge sie bei Verhandlungen öffentlicher Angelegenheiten immerhin Zuhörer sein; sprechen, entscheiden, sollen sie nicht. Auf dem Landtage ist ihr die Unart zu rumoren bald abgewöhnt, indem man ihr — wie billig — den Eintritt so lange verwehrt, bis sie sich zum Schweigen bequemt. Bei den Comitatscongregationen wäre eine solche Maßregel schwieriger, und wenn man uns vollends die Adelsprivilegien einwendete, kraft welchen jeder Edelmann als solcher, sei er Advokat oder Jurat, jung oder alt, vermöglich oder nicht, an der Berathung und Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten Theil zu nehmen befugt ist, — dann, wir gestehen es, gibt es dagegen kein Hilfsmittel.

Welchen Schaden in civilrechtlicher Hinsicht ein solcher Heuschreckenschwarm von Advokaten, wie er

---

*) Die Vertretung der städtischen Bevölkerung ist bedeutungslos.

Ungarn belastet, anrichten müsse, bedarf wohl keiner Nachweisungen, und es wäre, wahrlich! an der Zeit, gegen ihn Assecuranzen zu errichten. Im bürgerlichen Verkehr offenbart sich bei Manchem eine Geneigtheit, ein mehreres Recht anzusprechen, als der Gegner gewähren will; diese Geneigtheit erspähen, den Wankenden zum Rechtskampfe ermuntern, jedes Billigkeitsgefühl erdrücken, Treu und Glauben erschüttern, in angeblich von dem Gesetze gestatteten Kunstgriffen Vortheile suchen — diese Geschäfte werden von einer übermäßig großen Zahl von Advokaten als Nothrecht gegen die Gesellschaft geübt.

Die ärmeren, ungarischen Juraten und jungen Advokaten gleichen den ehemaligen französischen Abbés darin, daß sie, wie diese, neben ihrem eigentlichen Berufe allerhand Nebengeschäfte treiben. Hier sind sie Erzieher, dort Sekretäre oder Begleiter auf Reisen, sie besorgen Agentien, Käufe und Verkäufe, Häuserinspektionen, unterhandeln Darlehen und Anlehen, sind zum Beistande in jeglichem Geschäfte bereit und verschmähen auch galante Abentheuer nicht. Sie sind ein allgemeines Bindungsmittel der Gesellschaft, und als solches Glieder eines Institutes, das bedeutsam für die Richtung des Staatslebens werden könnte.

8.

Die Justiz.

Von den Advokaten gehen wir, wie billig, auf das Prozeßwesen über, obgleich wir uns sonst an keine andere Ordnung der Stoffe hielten, als die uns zum Verständnisse des Folgenden dienlich schien, ohne daß wir über einen Gegenstand mehr und weitläufiger zu sprechen bemüßigt wären, als wir uns berufen fühlten.

In der Parallele „Ungarn und England" von Csaplowics wird rühmend gedacht, daß Ungarn seinen einheimischen Civilcodex habe. Das ist wahr. Es werden ferner in dieser Broschüre Vergleichungen zwischen der Justizverfassung Englands und Ungarns angestellt, und indem die Mängel, wohl auch nur scheinbare Gebrechen der englischen Justizverwaltung in einzelnen Fällen erzählt werden, ungarische Rechtsinstitutionen panegyrisch dagegen gehalten. Als Anhänglichkeit an das Seine, als Liebe für Vaterland und heimische Institutionen lassen wir dies gelten; soll es aber als entscheidende Wahrheit aufgestellt werden, so müssen wir widersprechen. Wir fühlen uns nicht berufen, Entscheidungen ungarischer Gerichte der Oeffentlichkeit zu überliefern, vermöchten dieses vielleicht auch nicht; am wenigsten sind wir geneigt, ehrwürdige Meinungen der Tribunale lächerlich zu machen. — Wir

nehmen das Ganze der Justizverwaltung zum Vorwurfe unserer Beurtheilung*).

Daß England sämmtlichen europäischen Staaten in der Rechtsbildung voransteht, ist eine individuelle Meinung, von der wir Ausnahmen gestatten, unter welche jedoch Ungarn keineswegs zu rechnen ist. Werke englischer Juristen finden wir in allen Sprachen**) verherrlicht, und ein Bentham scheint zu genügen, um zu fragen, was Ungarn dagegen für Celebritäten aufzuweisen hat? Selbst die gepriesensten, ungarischen Rechtslehrer, Kelemen an der Spitze, lieferten nichts, als eine von dem österreichisch-deutschen, positiven Rechte durchdrungene Anschauung der vaterländischen, positiven Gesetze.

Es läßt sich nicht annehmen, daß die erleuchteten, englischen Juristen und die Staatsmänner des Parlamentes, welche zugleich anerkannt tüchtige Juristen sind, ihre Rechtsverfassung nicht zu der Höhe heben werden, zu der die Theorie im Lande gediehen ist. Man belächelt, daß England am Buchstaben des Gesetzes hänge. Er ist eine feste Schranke gegen richterliche Willkühr, und hatte der Buchstabe Unheil gestiftet, so hat die richterliche Willkühr noch mehr des Ueblen erzeugt. Jenes ist offenbar und deßhalb mag die Welt in Entsetzen gerathen; die richterliche Will-

*) Kossuth hat in seiner Zeitung **Pesti hirlap** einige Einzelnheiten angeführt.

**) Die magyarische und einige nehmen wir aus.

führ verbirgt sich leichter dem Auge. Gegen den verderblichen Buchstaben des Gesetzes läßt sich ein neues Gesetz geben, nichts baut der Willkühr des Richters in Anwendung eines Gesetzes vor, wenn bei dieser Anwendung ihm ein zu freier Spielraum gegeben wurde. Mit einem der freien Beurtheilung des Richters anheim gestellten Gesetze ein bestechlicher, unverantwortlicher Richter — ist unter allen die schlechteste Justiz.

Wir wollen der wörtlichen Auslegung der Gesetze nicht das Wort führen, wir meinen nur, daß auch bei ihr ein gesicherter Rechtszustand möglich ist, und die Sache unter gegebenen Umständen Manches für sich hat. Aus England haben wir durch die Freiheit der Presse und das öffentliche Verfahren manche Mißgriffe der Gerichte erfahren, wir glauben aber, daß man jedem derselben in manchen Staaten, in denen diesfalls ein Schweigsystem besteht, Ungarn nicht ausgenommen, einen gleichen Fall, wenn nicht mehr wird entgegensetzen können. Warum sollten die Richter allein nicht Menschen sein?

Der ungarische Civilcoder, so weit ihn Verböz compilirte, ist ein Gemisch des römischen Rechtes, wie es Verböz auffaßte, von altdeutschem Feudalrechte und sonderbaren Rechtsgewohnheiten *) mit ungeheueren Lücken. Ueber die wichtigsten Bestimmungen des Pri-

*) Wir berufen uns auf die Beurtheilungen Grossings, Grellmanns, der Wiener Literatur-Zeitung u. A.

vatrechtes sehen wir uns vergebens nach einem entscheidenden Gesetze um; dafür sind desto genauer die Adelsrechte aufgezählt. An vielen Stellen ist dieses Gesetz dunkel, an manchen zu weitläufig, an einigen nicht frei vom Widerspruche.

Bis jetzt gibt es in Ungarn nur wenige und einzelne strafgesetzliche Verfügungen. Die Richter hielten sich meist an die Uebung, wohl auch an die ersten deutschen Strafgesetze, wiewohl diese in Ungarn gar keine gesetzliche Autorität haben. Am häufigsten entscheiden sie nach eigener Willkühr und einer nur zum Theile ausgebildeten Praxis. Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches liegt vor; möge das, was er verspricht, in Erfüllung gehen, mögen die Grundsätze lauterer Gerechtigkeit feststehen gegen Willkühr und Mißbrauch, und ihnen der Sieg werden gegen Dünkel und engherzige Vorurtheile! Wenigstens das Leben und die persönliche Freiheit der unteren Klassen mögen auf einem humanen, geachteten, in Erfüllung gebrachten Gesetze ruhen!

Jetzt finden wir die Tortur abgeschafft, aber das Verhör der Beschuldigten wird von einem Einzelrichter und dem ihm unterstehenden Schreiber, oft nur von Letzterem abgehalten, und — dem Inquirenten steht eine Strafgewalt zu. Zwar wird das so aufgenommene Verhör dem Beschuldigten in der folgenden Gerichtssitzung vorgelesen, allein ein Widerruf hat keine andere Folge, als Wiederholung desselben Verhörs, von eben demselben Richter veranstaltet. —

Die Prozeßordnung! — Es sind, einige Fälle ausgenommen, zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreiten im Jahre nur vier Gerichtstermine. Die streitenden Parteien erlangen ohne Schwierigkeit Verschiebung von einem Termin zum andern; die Richter dürfen ohne Zustimmung der Parteien die Verhandlung auf den folgenden Termin verlegen. Es gibt Fälle, in denen Personen auf gewisse Zeit in ihrem Eigenthum unangefochten gelassen werden müssen. Während des Landtages, dauerte er auch länger als ein Jahr, ist das Rechtsverfahren gesetzlich sistirt. Eine Unzahl von Einwendungen sind dem Geklagten aus gänzlich nichtigen Ursachen gestattet, wie z. B. wenn die Vorladung zum Gerichte einen Fehler in der Titulatur enthielt u. s. w. — kurz, nach **10** bis **20** Jahren kann ein Streit um ein adeliges Gut durch alle Instanzen rechtskräftig entschieden sein. Nun hat doch wohl der Kläger sein Recht? Keineswegs. Uns kamen Fälle vor, in denen der siegende Kläger, der Sieger in allen Instanzen, seinem Gegner, den er mehr als **10** Jahre bekämpfte, eben so viele tausend Gulden für die freiwillige Ueberlassung des Gutes geboten hat. Man nahm den Antrag nicht an; es wäre gegen den eigenen Vortheil gewesen, denn nach dem Erkenntnißprozesse folgte ein langwieriger Executionsprozeß, während dem die Nutzungen des Gutes dem Geklagten blieben, und dieser hatte nach geschlossenem Verfahren und gesprochenem Endurtheile noch manche Chance für sich, den Streitgegenstand zu behaupten. Nach der ungarischen Prozeß-

ordnung hat der Kläger, nachdem sein Recht feststeht, die Execution anzusuchen. Wird sie bewilligt, und schreitet der exequirende Beamte zur Execution, so darf der Geklagte zwar nicht durch physische Gewalt, wohl aber durch Drohungen mit einem Säbel u. dergl. den Gerichtszwang abwehren, worauf der Beamte sich sogleich zurückzieht, und der Geklagte sich über diese Vertreibung nur durch eine seichte Ausrede zu rechtfertigen hat, damit ein neuer Prozeß beginne, der mit allen Vexationen des alten verbunden ist. Manchmal gelangt erst der Enkel in den Besitz des von seinem Ahnherrn erstrittenen Gutes, wenn nicht unheilbare Formfehler auch diese ferne Aussicht vereiteln. Und wie übernimmt der Enkel das Landgut? Mit Schulden für Advokatengebühren und sonstige Kosten belastet. Am Ende eines Rechtsstreites sind beide Theile zu beklagen; hätten sie Gut und Kosten getheilt, sie wären zu beneiden. Uns kamen Fälle vor, daß wegen einer Forderung von 50 bis 80 Fl. Conventionsmünze von dem exequirenden Kläger, der also schon alle Kosten des Hauptprozesses getragen hatte, für die exequirenden Beamten als gesetzliche, also nothwendige Exekutionskosten (für das brachium) die Taxe von 30 Fl. Conventionsmünze abgefordert wurde! — Aber warum vergleichen sich nicht lieber die Parteien? Weil der Geklagte weiß, er bleibt im Besitze des Gutes, der Sache, des Geldes und vielleicht auch seine Kinder, weil der Geklagte hofft, die Mittel des Klägers könnten versiegen, oder ein günstiger Zufall könne ihn in einer Reihe von Jahren von seinem Gegner befreien. Die

Geklagten wollen also nicht, und eben so wenig die Vertreter beider Theile. Wahrlich! der in Ungarn einen Rechtsstreit anfängt, muß wenig Anlage zum Bettler haben, will er am Ende mehr behalten, als das bittersüße Gefühl Recht zu haben.

Ueber die Parteilosigkeit des grundherrlichen Gerichtes (für alle Landleute, Bauern) äußerte bereits Bersevitzy, daß der Landmann in seinen Rechtssachen von der billigen Gesinnung und Großmuth seines Herrn abhänge *). Die ersten Gerichtsstellen der Bauern sind Patrimonialgerichte mit allen Mängeln derselben. Ein weiterer Zug steht dem Bauern an den Comitat frei, allein, wie bemeldet, entscheidet auch dort sein Herr sammt Anhange direkte oder indirekte, und die Langwierigkeit und Kosten bemüßigen den Bauern mit dem dürftigen Rechte, das ihm der Herrenstuhl zugemessen hat, zufrieden zu sein **).

---

*) Die Worte dieses Schriftstellers sind bezüglich auf den Herrenstuhl: „**Res rustici ab aequitate et generositate Tribunalis pendet, nam qui causam ejus agunt et judicant, sunt nobiles et domini terrestres, idem interessum contra rusticum habentes, sunt vicini, socii, amici domini.**

) Zwar sehen sich die Advokaten der Städte und höheren Gerichte bisweilen nach Prozessen auf dem Lande um, und hetzen **excurrendo Bauern wider die Herrschaft und unter sich zur Streitführung bis zum höchsten Gerichte auf; allein selbst dann kommt es selten weiter, als bis zu einem Vorschusse an den Advokaten, denn diese sind, leider! kaum verantwortlich. Für Injurien, die sie sich in ihren Schriften erlauben, werden sie jedoch **in instanti** zur Rechenschaft gezogen, und müssen ein Strafgeld, ihr Schwert, oder ihren Ring erlegen.

Mag eine Rechtssache bei was immer für einem Gerichte ausgetragen werden, die Exekution (Brachium) auf ein der Comitatsjurisdiction unterliegendes Gut kann nur von der Comitatscongregation bewilligt werden. Das Verfahren der letzten haben wir geschildert. Will der Geklagte sich nicht exequiren lassen, und findet er außer seinen Verwandten, seinem gewöhnlichen Anhange, Partei unter dem Comitatsadel, so ist jeder, selbst der höchste und gerechteste Richterspruch illusorisch, er wird nicht vollzogen. Wir behaupten nicht, daß dieses gewöhnlich geschehe, allein daß es geschieht, beweisen uns die früher angeführten Versicherungen eines Landtagsredners.

Unstreitig herrscht bei den Distriktualtafeln und den höheren Gerichten Recht und Gesetz, allein was frommt dieses, wenn der Vollzug ihrer Sprüche der Comitatswillkühr anheim gegeben ist, und in Rechtsstreiten, die nicht dahin gelangen, also in der Mehrzahl, Unsicherheit des Rechtes allgemein ist?

Hat doch fast jeder Stand in Ungarn seinen eigenen, vom Kastengeiste angewehten Gerichtsstand. Nicht der Fürst und das Gesetz sind es, welche Recht sprechen; — der Herr spricht dem Bauern, der Magistrat dem Bürger, der Comitat dem Adeligen Recht. Alle

---

Die Advokaten wählen die letztere Strafart, und damit sie die Strafe nicht zu empfindlich treffe, führt Jeder, der weiß, daß er sich nicht wird mäßigen können, einen tombackenen Ring bei sich. Die Advokaten können zwar ihre Ringe auslösen, thun es aber aus begreiflichen Ursachen nicht. Manche Gerichtsstelle hat einen beträchtlichen Vorrath solcher Ringe.

allgemeinen Gerichte in Ungarn sind zugleich privilegirte Gerichte, denn die scharfe Scheidung der Stände hinsichtlich ihrer politischen Rechte oder Pflichten, die wechselseitige Eifersucht, die entgegenstehende Sekte nicht überwuchern zu lassen, muß auch auf die Gerichte übergehen und auf den Rechtszustand Einfluß üben *). In einem absolut monarchischen Staate mögen die Gerichtsbarkeiten was immer für Namen haben — sie sind und bleiben Gerichte des Fürsten; in einem konstitutionellen Staate kann es ohne Gefährdung des Rechtes nur allgemeine Gerichte geben. England und Ungarn!

Wir müssen schlüßlich beifügen, daß der Prozeßgang in den königl. Freistädten Ungarns mit weniger Kosten in kürzerer Zeit Recht gewährt. Die Freistädte bildeten sich ein eigenes Rechtsverfahren aus. Ohne dieses wäre städtische Industrie und Verkehr unmöglich geworden.

---

*) Gegen den Bürger nimmt der Edelmann den Bauern in Schutz, vor den Comitaten entscheidet der sein Ansehn bewachende Adel, und in den Städten wird oft Wiedervergeltung geübt, sucht der Adel in den Städten gegen Bürger sein Recht.

9.

Der öffentliche Unterricht.

Ungarn zählt 7 Universitäten, 5 katholische Akademien und 65 katholische Gymnasien nebst zahlreichen evangelisch-lutherischen und reformirten Akademien und Gymnasien. Bildungsmittel genug, selbst für ein größeres Reich. Die Zahl der höheren Lehranstalten spricht, verglichen mit vielen Ländern, zu Gunsten Ungarns. — Und doch hat nur das Ausland die erleuchteten Männer Ungarns gebildet; jenem oder sich selbst mußten sie Alles verdanken.

Der Gymnasial- und philosophische Unterricht ist fast durchgehends Mönchen anvertraut. Diese werden durch ihre Obern zu dem Lehramte, wie zu jedem Dienste befehliget, und nach Willkühr wieder abberufen. Keine Prüfung, keine Befähigung des Lehrers wird vorausgesetzt; für den Staat liegt keine Garantie ihrer Tauglichkeit vor, als die Priesterweihe. Der Zudrang oder Mangel an Novizen für ein Kloster, einen Orden, entscheidet über die Auswahl der Lehrer. Die Rollen werden unter den Professen nach Gutdünken des Obern vertheilt oder vertauscht, und je nachdem es das Beste des Ordens fordert, kommt der, welcher auf der Lehrkanzel saß, in den Beichtstuhl und aus demselben in den Lehrsaal. Das Beste des Unterrichtes wird dem Vortheile des Ordens untergeordnet. Eine eigene Widmung für ein Lehrfach ist selten möglich.

An diesen Anstalten wird jede Wissenschaft als Gedächtnißsache behandelt, die wenigen geschriebenen Bogen, in welche ein Mönch seine Wissenschaft comprimirte, müssen im Litaneientone hergesagt werden, um eine Vorzugsklasse zu erhalten. Ein Stottern in dem Aufsagen kann schon in die erste Klasse versetzen, und wer sich gar besinnt, mag froh sein, wenn er unter die Letzten der ersten Klasse versetzt wird *). Man theilt nämlich die Zöglinge nicht bloß in die eminenten, ersten, zweiten Klassen ein, sondern auch jede Klasse wieder unter sich, so daß es einen ersten Eminenten, zweiten Eminenten, oft zwanzigsten Eminenten, ferner einen ersten der ersten Klasse, einen zweiten der ersten Klasse u. s. w. gibt. Eine solche Sonderung der scientifischen Tüchtigkeit der Zöglinge wäre unausführbar, würde das Mechanische im Lernen nicht zur Hauptsache. Hochgeborne Akademiker, oder vom Schicksale begünstigte Bürgerliche erfreuen sich auch im akademischen Leben eines Vorzuges.

Es haben sich Fälle ergeben, welche die österreichisch-deutsche Studienhofkommission veranlaßten, in der Anerkennung der ungarischen Studienzeugnisse schwieriger zu sein, weil sich eine Verkäuflichkeit derselben nachwies. Selbst noch in neuerer Zeit flüchteten sich Kandidaten des mediziner Doctorhutes, wenn die österreichisch deutschen Universitäten sie nicht promoviren

*) Wir sprechen hier, wir gestehen es, von einer Erfahrung, über die bereits Jahre verflossen sind; doch dürfte hierin schwerlich eine Aenderung eingetreten sein.

wollten, nach Ungarn, um von dort in einigen Wochen als patentirte Doctoren in ihre Heimath zurückzukehren.

„An tüchtigen Lehrern fehlt es größtentheils, sie sind schlecht besoldet, das Lehramt ist ohne Ansehen, und nicht durch die häusliche Erziehung unterstützt*).“ Einer Seits herrscht in den Bildungsanstalten despotischer, durch Knien, Ruthen und Karzer unterstützter Schulzwang, anderseits besteht keine genügende Oberaufsicht, keine ausreichende Controle, daß der Schulzwang zu einem relativ nützlichen Zwecke angewendet werde. Der öffentliche Geist wirkt nicht auf die Schulanstalten ein. Der Bedarf für das Haus und Leben war ehemals auf etwas Latein beschränkt, das man denn endlich nach sechsjährigen Plackereien an den Gymnasien lernte, und womit man alle Bildung geschlossen glaubte. Auch jetzt lernt man an den Gymnasien in dem Sinne nicht mehr, daß alles Uebrige füglich in einem Kursus erlernt werden könnte.

Es gibt hiervon ehrenwerthe Ausnahmen, selbst die Pesther Universität erhebt sich über die übrigen Studienanstalten des Landes, und viele evangelisch-lutherische Schulen sind musterhaft.

Mit den höheren Bildungsanstalten gehen die Volksschulen Hand in Hand. — Doch, wenn die

---

*) Worte des Verfassers der „neuesten statistisch-geographischen Beschreibung der Königreiche Ungarn, Kroatien, Slavonien, 2. Auflage, Leipzig in der Wigand'schen Buchhandlung“ — welcher behauptet, dem Lehramte in Ungarn 23 Jahre vorgestanden zu sein.

Landtagsdeputirten ungeachtet der hinreichend zahlreichen Bildungsanstalten das Volk „roh und unwissend" nennen, so wollen wir, da wir kein härteres Urtheil fällen können, nicht weiter den traurigen Mechanismus enthüllen, in dessen Zwangsjacke jedes geistige Leben erlahmt.

10.

Landwirthschaft, Industrie und Handel.

Wir hörten häufige Klagen über den Zustand des Ackerbaues Ungarns. Wir finden diese Klagen nur zum Theile begründet. Ungarn besitzt viele, sehr viele und sehr gut bebaute Ländereien, und schreitet von Jahr zu Jahr in der Bodencultur mächtig und auffallend fort. — Daß der Landbau in Ungarn nicht zu dem Höhenpunkte gediehen sei, wie in England, einigen Gebieten Italiens und Frankreichs, wie in den meisten deutschen Ländern — daran sind weder die Ackerbaugesetze, noch die Bewohner Ungarns schuld. Welche Gesetze dem Lande gegeben werden mögen, was für den Ackerbau gethan werden mag, er wird die Vollkommenheit jener Länder so lange nicht erreichen, bis nicht Ungarn ihnen gleich bevölkert sein wird. Viele Grundeigenthümer besitzen so ausgedehnte Länderstrecken, daß ihre physische Zeit und ihr Hausstand

nicht zureichen, alles und mit Sorgfältigkeit zu bebauen. Die Bebauung des Bodens durch gedungene, gezahlte Arbeiter kann dort keinen Gewinn abwerfen, wo die Preise der landwirthschaftlichen Produkte so gering sind, und eine Verpachtung wird selten möglich sein, wenn Jeder Boden genug hat. So lange dem Ackerbaue Hände fehlen, wird derselbe nie die gewünschte Höhe erlangen. Und Ungarn ist noch schwach bevölkert. In Ungarn kommen kaum 2700 Einwohner auf 1 Quadratmeile. Dagegen werden in Oesterreich unter der Ens 4098, in Böhmen 4772, in der Lombardei 6759 Einwohner auf eine Quadratmeile gezählt. Allerdings nährt einen Theil der Bevölkerung in den genannten, höher bevölkerten Ländern die Industrie, allein dieses wird, wenn auch im geringeren Maße von Ungarn gelten. Bringen wir in Rechnung, daß $\frac{5}{6}$ des Bodens Ungarns nutzbringend sein soll *), daß der noch jugendliche Boden Ungarns fruchtbar, jeder Cultur fähig ist, so dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß die Mehrzahl der Bevölkerung, welche anderwärts durch die Industrie ernährt werden muß, in Ungarn bloß durch den Grundertrag, ohne Beihilfe der Industrie ernährt werden kann.

Ungarn soll über 34 Millionen Joch (zu 1600 Quadratklafter) nutzbringenden Boden besitzen, nur 750,000 Bauernansässigkeiten **) und im Ganzen $1\frac{1}{2}$ Millionen ansässige Bauern und Häusler zählen.

*) Nach Fenyes.

**) Ebenfalls nach Fenyes.

Wenn wir von jenem Grundbesitze auch den 136,093 adeligen Familien viel und der auf beiläufig 1 Million geschätzten, städtischen Bevölkerung Einiges zuweisen müssen, so kommt doch zu erwägen, daß ein beträchtlicher Theil des Adels seine Grundstücke nicht selbst bebaut, daß die ansässigen Bauern zur Cultur des adeligen Bodens ihre Kräfte bieten müssen, und ein Gleiches zum Theile von dem städtischen Grundbesitze gelte. Immer wird den ansässigen Bauern ein für ihre Zahl und Kräfte zu großes Gebiet zur Bebauung zugetheilt werden müssen, ein Gebiet, dessen Bewirthschaftung nach fremden Mustern nur durch eine dichtere Bevölkerung erzielt werden kann.

Der Mangel an Händen wird folgenreicher durch die ungleiche Vertheilung des Bodens und der Bevölkerung Ungarns. Während in der fruchtbaren Wieselburger Gespannschaft nur 1696, in der Ungvarer Gespannschaft nur 1412, in der Beregher Gespannschaft nur 1368, in einigen fruchtbaren Ländergebieten Ungarns nur 1100 Einwohner auf 1 Quadratmeile kommen, übersteigt in gebirgigen, minder fruchtbaren, selbst unfruchtbaren Bezirken die Bevölkerung 2000 auf eine Quadratmeile. Diese Ungleichheit rührt von den ungleichen Einwanderungen in die durch die verheerenden Türkenkriege entvölkerten Bezirke Ungarns her.

Der Uebertragung des Grundbesitzes des Adels steht die Avicität entgegen. Die ausgedehnten Ländereien einiger Adeligen lassen sich selbst mit der großen Robothleistung, welche diese von ihren Unterthanen zu

fordern haben, nicht vollständig bebauen. Obgleich der Taglohn in Ungarn gering ist, so sind in vielen Gegenden Taglöhner, wenn man sie zur Feldwirthschaft benöthiget, nicht zu haben, und die Fruchtpreise zu tief, um den Boden mit Vortheil durch Taglöhner zu bebauen. Der Verpachtung adeliger Güter stehen in Ungarn unbesiegbare Hindernisse entgegen. Nur der Adel, der selbst Güter hat, ist in der Lage, adelige Güter zu pachten, denn der Unadelige wird sich nicht in die Gefahr begeben, als Gegner des Edelmannes sein Recht weitwendig und kostspielig vor dessen privilegirtem Gerichte zu suchen, wohl gar von den Verwandten und Anhange des Grundherrn sein Recht zu nehmen. Der Edelmann kann den Pächter ohne namhafte, jedenfalls späte Folgen aus dem Pacht werfen. Ueberdies sind die adeligen Gerechtsamen mit dem Grunde innig verknüpft; wer jene nicht ausüben darf, wird diesen kaum zu verwalten vermögen. Man sagt gewöhnlich, es fehlten in Ungarn Kapitalien, um Pachtungen zu unternehmen, allein Gallizien ist an baaren Kapitalien sicher nicht reicher, und doch sind dort Pachtungen sehr häufig, häufiger als in Ungarn.

Wie die zunehmende Bevölkerung in Ungarn günstig auf den Ackerbau gewirkt hat*), so wird die in

---

*) In den Jahren 1817 und 1818 betrug die Einwohnerzahl Ungarns sammt den damit verbundenen Ländern nicht mehr als 8 Millionen, jetzt beträgt sie unbezweifelt an 15 Millionen, wahrscheinlich jedoch etwas mehr. Der Körnerertrag des Landes war in jener Zeit auf 60 Millionen Metzen geschätzt, und gegenwärtig wird er an 100 Millionen Metzen betragen.

Aussicht stehende Vermehrung denselben ohne weitere Maßnahme heben. Sind ausgezeichnete Musterwirthschaften neben gut bestellten Bauerngründen jetzt nichts Seltenes, so wird, was das Beispiel nicht vermag, die Noth dereinst vollbringen.

Der ungarische Bauer hat durch das neue Urbarium Erleichterungen erhalten. Durch die beantragte Reluition der Roboth wird viel an Kräften gewonnen, denn in den Frohnden liegt eine ungeheure Kraftvergeudung. Dann muß aber auch ein eigenes, den Pacht begünstigendes Gesetz erlassen werden, indem, wie gesagt, der Adel in vielen Gegenden Ungarns seine Güter mit Lohnarbeitern nicht ohne Nachtheil zu bestellen vermöchte, und die Robothreluition unmöglich so weit gehen kann, die Grundherrn für alle kommenden Zeiten, und bei der durch die Robothreluition selbst herbeigeführten Theuerung des Taglohnes, vollkommen zu entschädigen.

Man meint den Landbau durch Erhöhung des Kredites des Grundbesitzers zu heben, allein von diesem Mittel ist für Ungarn nicht viel zu hoffen. So lange die landwirthschaftlichen Produkte im Preise nicht steigen, wird der Grundbesitzer mit einem zu hohen Zinsen erborgten Kapitale kaum arbeiten können. In Ungarn wird der Gutsbesitzer kein Kapital ohne 5procentige Verzinsung finden, oft, bei allem Kredite 6 Procent zahlen müssen. Zu viel, um neben einer möglichen Rückzahlung des Kapitals bei den niederen Preisen der landwirthschaftlichen Produkte einen Gewinn zu erlangen.

Eben so wenig kann von den Communicationsmitteln Alles für den Landbau erwartet werden. Wohin die Produkte führen? An das Meer? Ungarn kann nicht überall und unbedingt mit Rußlands Südprovinzen concurriren, und bei der Concurrenz mit Rußland, Italien, Egypten nicht die Preise erlangen, welche günstig auf seinen Ackerbau zurückwirken könnten. Man hoffte Alles, wenn Ungarn eine Seeküste erlangen sollte; Ungarn hat sie ohne merklichen Einfluß auf die landwirthschaftliche Produktion erhalten.

Mit einer ausgedehnten Industrie, die man Ungarn naturwidrig aufdringen würde, wäre der Landbau keineswegs gefördert. Zwar wird die Consumtion, der Absatz an Produkten, durch die Industrie vermehrt, allein bei einer noch dünnen Bevölkerung werden zugleich dem Ackerbaue viele Hände entzogen. Die Theuerung der landwirthschaftlichen Produkte wird auf fremden Plätzen die Concurrenz mit andern Getraide producirenden Ländern unmöglich machen, durch die einheimische größere Consumtion der Ueberschuß an Naturprodukten verringert, und dadurch dem Lande jener Gewinn entzogen, welchen ihm jetzt die Ausfuhr roher Produkte gewährt, ohne daß Ungarn, wie wir nachweisen werden, in seiner Industrie Ersatz für diesen Verlust finden könnte.

Der Zustand des Landbaues ist, wir gestehen es, einer Besserung fähig, allein, wie wir sagten, befriedigend. Der Landmann erzeugt die Produkte, die er für sich und die Seinen bedarf, um, wahrlich! besser

zu leben, als die vielen Proletarier, welche in fremden Haupt- oder Residenzstädten die Armuth des ungarischen Landmannes beklagen. Geldreich sind nicht Alle, allein Einige sind es, noch mehr werden es werden. Wer die Zeit der letzten 20 Jahre zurückdenkt, und nicht von Neuerungssucht zum Widerspruch getrieben ist, wird gestehen, daß sich der materielle Wohlstand des Landmannes bedeutend gehoben hat. In jedem etwas bedeutenderen, ungarischen Dorfe werden wir unter den Bauern Einige finden, die als Landleute Kapitalisten zu nennen sind. Alle können es nicht sein, sind es nicht in Deutschland und Frankreich. Wo es Reichthum gibt, muß es auch Armuth geben.

Böhmen nennt man mit Recht ein industriöses Land. Seine Bevölkerung ist groß und dicht. Obgleich es nicht so vielen Flächeninhalt hat, als Siebenbürgen zählt, bewohnen Böhmen mehr als das Doppelte der Einwohnerzahl Siebenbürgens. Man spricht auch mit Recht von dem Nationalreichthum dieses Landes und wer Armuth, Dürftigkeit und Entbehrungen der Nothdurft unter dem Landvolke sehen will, findet sie in Böhmen weit leichter, als in Ungarn.

Man spricht von Noth- und Hungerjahren *). Seit dem Jahre 1818 hatte Ungarn keinen Mangel, und früher traf das Unglück nicht bloß alle Völker

---

*) v. Csaplovits in seinem Werke über die Industrie und Cultur Ungarns.

Oesterreichs, sondern auch das übrige Europa. Ueber Mißwachs und die ihm folgende Noth hatte das Landvolk nur in einigen Bezirken Ungarns zu klagen, und gleichgestaltig finden jene in einigen Gegenden Europas jährlich statt.

Indem wir die rasch fortschreitende Bevölkerung Ungarns als Bürge für die Zukunft seiner Bodencultur ansehen, wollen wir die Hebung der Communicationsmittel und des Kredites der Grundbesitzer als Sache der Ehre, Pflicht und des offenbaren Vortheiles beachtet wissen, aber alle Mißstände, alle Hoffnungen beseitigen und verwirklichen sie nicht. — Wir finden an prachtvollen Straßen verödete Grundstücke, und in weiter Entfernung von Straßen eine Gartencultur. Grundbesitzer erheben bloß durch emsigen Fleiß und besonnene Entsagung ihren Grundbesitz, kein Kredit vermag den Abgang beider zu ersetzen.

Ungarn war seit Jahrhunderten nur dünn bevölkert, darum begünstigten seine Fürsten Einwanderungen. Jetzt ist der Boden vertheilt, ohne Verkürzung des Eigenthumsrechtes können nur wenige Ansiedler betheilt werden. Die Bevölkerung Ungarns hob sich aus eigener Kraft, blieb aber andern Ländern gegenüber zu wenig dicht, denn Ungarn hatte in der Bevölkerung ein größeres Gebiet vor sich. Wie hätte Ungarn, das in der Bevölkerung zurückbleiben mußte, andere Provinzen in der Bodencultur übereilen sollen?

Ungarn bezieht einen großen Theil seines Bedarfes an Industrieprodukten aus den österreichisch-deut-

schen Provinzen. Ungarn hatte im Jahre 1842 nur 453 Fabriken und Industrieanstalten von mäßiger Ausdehnung. Niederösterreich zählte damals allein 399, Böhmen 462, die österreichisch-deutschen Provinzen zusammen 11,915 Fabriken von bedeutender Geschäftsthätigkeit*).

Seide verarbeiteten die Fabriken zu Fünfkirchen, Preßburg und Pesth (von Valero) jährlich nicht mehr als 150 bis 160 Zentner. Die Großwardeiner Seidenfabrik fallirte, die Altofner gerieth ins Stocken.

Baumwollenwaaren liefert eine einzige Fabrik zu Sasvar, während Böhmen 60 Kattunfabriken zählt, nebst jener ist eine Spinnerei bei Bruck an der Leitha Alles, was Ungarn in diesem Fache in den letztverflossenen Jahren aufzuweisen hatte.

Alle Tuchfabriken Ungarns verarbeiten jährlich nicht mehr als 2000 Zentner Wolle, dagegen verarbeiten Reichenbergs Fabriken in Böhmen jährlich 25,000 Zentner Wolle. Als Ungarn 7 Tuchfabriken hatte, hatte Brünn deren 21, obgleich Ungarn 16 Mal so viel Schafwolle producirt als ganz Mähren.

Die von Deutschen bewohnte Zips liefert jährlich 6 Millionen Ellen Leinwand für das In- und Ausland. Doch wird auch in diesem Artikel, vorzüglich feinere Sorten, eingeführt.

An Leder wird der Bedarf beinahe im Lande erzeugt, feineres Leder wird eingeführt und die Ausfuhr beschränkt sich auf rohe Häute.

---

*) S. die Wiener Zeitung v. J. 1843 Nr. 143.

Eisenwaaren bezieht Ungarn ungeachtet des großen Reichthumes aus den übrigen Ländern Oesterreichs, und was im Lande zur besseren Arbeit verwendet wird, ist unter dem Namen steirisches Eisen aus anderen Provinzen. Alle feineren Eisenwaaren werden eingeführt. Eben so verhält es sich mit den übrigen Metallwaaren.

Man sucht diesen niederen Stand der Fabriks- und Gewerbsthätigkeit Ungarns theils durch den Volkscharakter der Ungarn, theils durch die Politik der österreichischen Regierung zu erklären. Allein der erstere Grund ist offenbar falsch; denn Ungarn bewohnen nicht bloß Magyaren, sondern auch Slaven und rührige Deutsche. Was diese Nationen in Böhmen, Oesterreich und Deutschland leisteten, könnten sie auch für Ungarn thun.

Die Regierung? Was hinderte Ungarn den deutsch-österreichischen Provinzen in der Industrie vorauszueilen? Wir finden zur Zeit, als Ungarn sich an die übrigen Provinzen Oesterreichs angeschlossen hat, keinen bedeutenden Abstand zwischen den verschiedenen Provinzen. Was hinderte Ungarn, fragen wir nochmals, wenigstens mit den übrigen Provinzen in der Industrie gleichen Schritt zu halten? Ungarn hatte das Vorrecht wohlfeiler Rohprodukte, der lockende Name einer freien Verfassung konnte Industriöse mit Kapitalien und Kenntnissen ins Land ziehen, auf den Gewerben lasteten im Innern keine Zölle, keine Steuer drückte die Gewerbe und Fabriken, wie in den andern Provinzen — und doch keine industrielle Produktion

für den innern Bedarf? Hätte die Zollordnung auch die Ausfuhr ungarischer Produkte in die deutschen Provinzen gehindert, die Einfuhr deutscher Produkte von allem Zoll befreit, unter der Bedingung der Steuerfreiheit und politischer Freiheit, dann der Wohlfeilheit der Rohprodukte müßte, ungehindert der Zollordnung, im Innern eine für den inneren Bedarf genügende Industrie erblühen.

Und wirklich fanden sich dieses Glaubens deutsche Fabrikanten in Ungarn ein; allein Viele zogen wieder heim, und wollten lieber Steuern zahlen, Zölle tragen, die Rohprodukte theurer kaufen, absolut regiert werden, als ungarische Fabrikanten bleiben. Durch ihre Heimkehr gewarnt, versuchten nur Wenige mehr ihr Glück in dem Lande der Freiheit. Dieses verschuldete in Ungarn zunächst die Schwierigkeit des Rechtes. Was nützt es dem Bürger, im Verkehre mit Bürgern sein Recht zu erlangen; er muß mit dem Lande verkehren. Thatsache ist, daß fast jeder Gewerbs-, jeder Handelsmann Ungarns Bücher und Register über Außenstände führt, auf die er seufzend mit den Worten deutet: „so viele Tausend Gulden schuldet man mir, die Hälfte achte ich für verloren, wer weiß, wie viel von der andern Hälfte meine Kinder bekommen.“ Nur der Wucherer kennt Mittel gegen Verluste im Wucher, in Scheingeschäften, im Umgehen der Gesetze, der redliche, biedere, thätige Gewerbsmann kann und will mit seinen Kunden nicht zugleich einen Assekuranzvertrag gegen die aus ihrer Mitte schließen, die ihm nicht zahlen werden. Und doch so häufige Klagen

über Wucher in Ungarn! Er wird für manchen Gewerbs- oder Handelsmann zum Nothrechte. Neben dieser Giftpflanze entfaltet die Industrie ihre reichen erquickenden Blüthen nicht. — Wir haben früher die Gründe der Rechtsverzögerung angedeutet. Was hilft es dem Handelsmanne, wenn er auch seine Forderungen eintreiben kann? Ein Theil, ein beträchtlicher Theil, mit ihm mehr als der redliche Handlungsgewinn, wird ihm durch die Prozeßkosten verschlungen, durch die Außenstände wird sein Handlungsfond verringert, und er hat längst seinen Handlungsfreunden bezahlen müssen den Preis, den er zu erlangen noch immer hofft.

Darum suchten sich manche Kaufherren zu helfen, indem sie eben so schuldig blieben, als man ihnen nicht zahlte. Dabei war ihr Credit wankend. Man gab nur wenigen ungarischen Fabriken, Kaufleuten und Gewerbsleuten ohne Baarzahlung Waaren und Stoffe. Dem glaubte man durch ein Wechselgesetz abzuhelfen. Dieses ist allerdings eine Waffe gegen den Handelsmann, aber kein zureichendes Mittel für den Gewerbsmann, Zahlung für creditirte Waaren zu erhalten. Dazu gehören ein ordentliches, schleuniges Verfahren, klare Gesetze, und unparteiisches Gericht*).

Ein zweiter Grund jener Auswanderungen und der Hemmung ferner Einwanderung ist die politische

*) Wir wollen jedoch diese Eigenschaften den ungarischen Gerichten dadurch nicht absprechen. Ein mehr oder minder jedoch giebt es bei allen Gerichten in jedem Staate.

Stellung des Gewerbsstandes. Die Ehre gilt selbst dem Manne des Gewinnes viel, und nicht Jeder begnügt sich mit der Ehre, die der national- und adelsstolze Magyare dem fremden Gewerbsmanne zuwirft. Als Ungarn zeitgemäße Institutionen hatte, und diese dem Zeitgeist gemäß anwandte, sammelten sich in seinem Innern Ansiedler, die Industrie in das Land brachten. Was die Konstitution nicht gab, sicherten Privilegien, Freiheiten. Wie jetzt eine gewerbthätige Bevölkerung nach Nordamerika zieht, zog sie einst nach Ungarn. Jetzt werden keine Privilegien mehr ertheilt, die bestehenden angefochten, Jedermann weiß, daß die konstitutionelle Freiheit Ungarns in Adelsprivilegien besteht, und das ist heut zu Tage eine dürftige Freiheit. — Daß man dem Fremdlinge seine Nationalität, so weit man sie ihm nicht nehmen kann, läßt, ist nicht genug, man muß sie auch achten können. Ungarn bedarf der Fremdlinge; eine Nation lernt von der andern, England, Frankreich und Deutschland senden alljährlich ihre Meister dem übrigen Europa zu. Darin liegt nichts Beschimpfendes für die übrigen Staaten, auch für Ungarn nicht. — In allen Staaten, in welchen die Industrie zur Blüthe gelangen konnte und gelangt ist, galt der Mann der Industrie in Hinsicht auf persönliche Sicherheit, Sicherheit des Eigenthums, Ansehn vor dem Gesetze so viel als der Edelmann. In konstitutionellen Staaten, wie England, Frankreich und jetzt Deutschland hatte die Industrie eine bedeutsamere Vertretung, als sie die Städte in Ungarn hoffen. Tiefer in der öffentlichen Achtung, in der Achtung

des Gesetzes als der Bauernadel, darf der Gewerbsmann nicht stehen, und doch soll bei thätlicher Beleidigung des Bauernadeligen durch den Gewerbsmann, selbst bei durch den Ersteren gegebenem Anlasse das Vermögen des Letztern als Strafe verfallen, da im umgekehrtem Falle den Adeligen eine kaum nennenswerthe Strafe treffen könnte. Der Ruf: „Ich bin ein Adeliger" genügt, um den Nichtadeligen zur Unterwürfigkeit oder stillen Duldung jedes Uebermuthes zu mahnen*).

Was auch diese und ähnliche Gründe dazu beigetragen haben mögen, das Aufblühen der Industrie in Ungarn zu erschweren — die Hauptursache, die wir als Hinderungsgrund geltend machen, ist, daß die Industrie in Ungarn nie Sache der Nothwendigkeit war. Industrie wird in einem Lande entstehen, wenn sein Boden bei wachsender Volksmenge einer höheren

*) In N. ereignete sich folgender Vorfall. Ein Gastwirth wollte einen um Vieh wandernden fremden Fleischhauer wegen Stänkereien die Thüre auf eine Art weisen, wie es manchmal Betrunkenen geschieht. Der Fleischhauer widersetzte sich mit der gewöhnlichen Drohung und dem Beisatze: „Ich bin ein Edelmann." Da prallte der Wirth zurück, besann sich aber bald und rief seinen Knecht und befahl ihm, den Gast hinauszuwerfen. Dies geschah. Da erhob sich der Fleischhauer mit der Drohung, Hab und Gut des Knechtes sollten verfallen und ihm derbe Züchtigung werden, weil er es wagte, einen Edelmann anzutasten; allein unvermuthet stemmte der Knecht seine Arme in die Seite und sprach: „Ich fürchte mich vor Dir gar nicht, denn wisse, ich bin auch ein Edelmann!" — Der Beschimpfte zog darauf mit den Worten ab: „das ist ein Anderes".

Cultur kaum mehr fähig ist, alle Hände nicht mehr beschäftigen kann, wenn ein zureichend bevölkertes Land Absatz im Auslande zu hoffen hat, oder endlich Industrie-waaren vom Auslande nur schwer, um einen drückenden Preis, nicht in hinlänglicher Zahl, oder zeitweise gar nicht zu beziehen sind.

Wenn ein Land noch vielen unbebauten, kulturfähigen Boden besitzt, oder der Hände zu wenig hat, dem Boden den möglichen Ertrag abzugewinnen, wird sich die Bevölkerung der Industrie nicht zuwenden; denn Grund und Boden ist ein sicheres Kapital, das alljährlich dem Fleiße seine Zinsen giebt, weniger der Gefahr des Verlustes ausgesetzt ist, Mittel bietet, die ersten und dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, und das menschliche Streben nach Besitz im höheren Grade befriedigt.

Kein Landmann wird so leicht seinen Grundbesitz aufgeben, um den unsicheren Gewinn der Industrie zu suchen, den Besitz hintangeben, an den ihn die Erinnerung an seine Vorältern, seine Jugend knüpft, um unstät von Stadt zu Stadt zu ziehen, und dem wechselnden Geschicke eines Industriezweiges seine Zukunft zu vertrauen. Am wenigsten wird dies in Ungarn geschehen, wo ein zahlreicher Adel besteht, dessen Vorrechte zum Theile mit dem Grundbesitze verbunden sind, der in seiner Macht und seinem Einflusse seine Gesinnung auf die übrigen Stände überträgt, in sofern diese nicht ohnedies von ihm abhängig sind. —

Wenn die Bevölkerung Ungarns die Größe erlangt hätte, daß der fruchtbare Boden nicht alle arbeit-

samen Hände beschäftigte, wäre mit dieser Thatsache in Ungarn auch eine Industrie erwacht und mit der Bevölkerung fortgeschritten. Ungarn wird nicht früher zu einer lebhaften Industrie gelangen.

Ein Prohibitivsystem, hohe Schutzzölle würden zwar allerdings eine Industrie im Lande wecken, allein nur eine künstliche Treibhauspflanze beleben, ohne ihre Fortdauer zu sichern. Und um welchen Preis! Ungarns spezielle Lage bedroht mit allen Nachtheilen des Prohibitivsystems, hoher Schutzzölle, ohne ihren Vortheil in Aussicht zu stellen. Ungarn ist ein großes, ackerbauendes Land, auf seinen Grund und Boden scheint seine Konstitution gebaut; ihnen muß alle Rücksicht werden. Ein Land, dessen Verfassung, sociales und staatliches Leben auf seiner Urproduktion ruht, darf nicht willkührlich ein anderes Ziel als die Bodencultur suchen, es sei denn vorerst die Verfassung umgestaltet. — Wäre durch ein Prohibitivsystem, durch hohe Schutzzölle im Lande eine Industrie geschaffen: so würden dem Landbaue eben die Hände entzogen, welche sich der Industrie widmen, und Ungarns einer reicheren Ausbeute fähiger Boden noch mehr verwahrlost. Die Consumtion würde im Lande durch die geschaffene, industriöse Bevölkerung vermehrt, der erste Uebelstand, welchen die Industrie Ungarn brächte, wäre Vertheuerung der Urprodukte und in ihrem Gefolge Entziehung des Gewinnes, welchen jetzt die Ausfuhr roher Produkte gewährt; denn bei verminderter Produktion und vermehrter Consumtion wäre an eine Ausfuhr derselben nicht zu denken. Auch die hohen Preise der Urpro-

dukte machten eine Ausfuhr unmöglich, denn jetzt bei ihrer Wohlfeilheit vermag Ungarn im Süden kaum mit andern fruchtbaren Ländern zu konkurriren. Für diesen Wegfall würde Ungarn in seinen Industrieprodukten keinen Ersatz finden. Die Güte und Wohlfeilheit fremder Industriewaaren sind das Resultat der durch Jahrhunderte fortgesetzten Anstrengungen der Völker, und Ungarn wird seine Industrie nicht urplötzlich zur Reife bringen. In einer langen Entwicklungsperiode könnten Ungarns Industrieprodukte nicht mit denen anderer Länder auf fremden Märkten konkurriren. Der Absatz ungarischer Industrieprodukte wäre auf Ungarn beschränkt. — Außerdem, daß eine sich entwickelnde Industrie ihre Produkte nicht zu gleich billigem Preise liefern kann, zu dem sie Staaten liefern, deren Industrie höher steht, muß schon das den inländischen Waaren ertheilte Monopol sie vertheuern, — der Landmann müßte also schlechtere und theurere Industriewaaren abnehmen, da er sie früher billiger und besser aus dem Auslande bezog. Die durch ein Prohibitivsystem oder hohe Schutzzölle hervorgerufene Industrie führte also zu einer den Landmann treffenden Industriesteuer. Dadurch wäre der Unterthan der Verarmung, der Boden der Verödung preisgegeben und Ungarns Verfassung erschüttert, denn alle Staatslasten ruhen auf dem Unterthanen, und wenn dieser sie nicht mehr zu tragen vermag, wer soll sie tragen? Beachten wir, daß der Unterthan Roboth und andere unentgeldliche Dienste in beträchtlicher Größe leistet, daß er $\frac{1}{9}$ und $\frac{1}{10}$ seiner Ernte abtritt, daß er in Allem an 8 Millionen der

Regierung*), 4 Millionen Gulden den Gespannschaften entrichtet, seinem Gutsherrn im ganzen Umfange des Reiches an Hauszins u. s. w. über eine Million Gulden zahlt — könnte er auch die Industriesteuer zahlen, die ihn abermals mit mehreren Millionen treffen würde? Könnte er dieses bei den nothwendigen Rückschritten, welche die Bodenkultur wegen Mangels an Händen machen würde?

Diese Entwicklungsperiode dauerte in Ungarn länger als anderwärts, weil Ungarn keine Kolonien, keine Provinzen hat, an die es seine anfänglich schlechten Produkte um ein theueres Geld absetzen könnte. Nach Außen würde gegen Ungarn dasselbe Prohibitivsystem angewendet, welches Ungarn befolgt. Der Absatz im Innern allein kann Ungarns Industrie keinen zureichenden Aufschwung geben, der Bedarf ist dazu hier zu gering**) und würde mit der Vertheurung, welche ein Monopol erzeugte, noch geringer werden. — Ungarn hat aber auch die Hilfsmittel nicht, welche einen raschen Aufschwung der Industrie begünstigten.

*) Das Salzregale, die Militärcontribution und andere Abgaben inbegriffen.

**) Wäre der Bedarf an Industriewaaren in Ungarn groß, so hätte die Industrie in den österreichisch-deutschen Staaten nicht erst in der neuern Zeit diese Fortschritte gethan, da jene Provinzen seit langer Zeit Ungarn und nebstdem auch Gallizien mit Waaren versehen. Erst seit die Handelsmarine Oesterreichs thätiger zu werden begann, und seine Waaren auf dem Weltmarkte erscheinen konnten, erblühte die Industrie der deutschen Staaten.

Ein Straßennetz ist in Ungarn nicht in 10 Jahren vollendet, Kapitalien entstehen in keinem Lande durch die Grenzsperre, Ungarn hat keine industrielle Vorbildung. Auf das Ausland wird Ungarn nicht zählen können, denn dem Lande der nationalen Inteloranz werden keine Industriemänner mit Talent und Kapitalien zuströmen. Kurz, der Anfang müßte klein, die Industriepflanze zu schwach sein, ihre Fortbildung geschähe zu allmählig, um nicht innern oder äußern Stürmen zu erliegen.

Ungarn ist zu einem Industriestaate seiner geographischen Lage nach nicht berufen. Im Nordwesten und Westen hat Ungarn keinen Absatz zu hoffen, dort sind Industriestaaten, denen es nur nacheifern kann. Im Süden und Osten ist nur ein beschränkter Verkehr möglich, es fehlt dazu an Handelsstraßen. Bessere, jedenfalls wohlfeilere Produkte werden die Länder der östlichen und südlichen Begrenzung auf dem Seewege erlangen, wäre letzteres auch nur darum der Fall, weil der Seeweg der wohlfeilere ist. Die Donau in ihren Mündungen in den Händen einer fremden Macht, wird nur ein Mittel zu beschränktem Verkehr sein, denn sollte dieser bedeutsam werden, so könnte das Wohlwollen der fremden Macht in ihrem eigenen Nachtheile Grenzen finden. Die Seeküste Ungarns ist zu einem Weltverkehre völlig untauglich, und auch selbst zum Küstenhandel nur beschränkt geeignet.

Hat Ungarn kein Geschick zu einem Industrielande, dann soll es nicht naturwidrig zur Industrie

greifen. Sie wird auf natürlichem Wege durch Zunahme der Bevölkerung, durch Erschöpfung der landwirthschaftlichen Produktion folgen. Ungarn setzt seine Naturprodukte ab, und handelt dafür Industriewaaren ein. Ungarn ist dadurch von andern Provinzen nicht mehr abhängig, als diese von jenem. Ein Vortheil auf der Seite dieser Provinzen ist nicht nachweisbar. Vermuthlich werden die ungarischen, landwirthschaftlichen Producenten nicht mehr für die Industriewaaren geben, als sie werth sind. Daß Ungarn den eigenen Bedarf an Industriewaaren selbst erzeugen könnte, ist wahr, ob aber mit Vortheil, mit gleichem Vortheil, wie durch den gedachten Tausch, ist zu bezweifeln. Jede Nation handelt für ihren Vortheil am besten, wenn sie betreibt, wozu sie Geschick, wozu sie ihre Lage angewiesen hat. Sonst käme der Tuchmacher dahin, sich seine Stiefel und Kleider selbst zu machen, und dadurch das zu versäumen, was ihm leichter ist, was er besser liefert, was somit für ihn die gewinnreichste Arbeit ist. Ungarn ist durch seinen reichen, ausgedehnten, noch nicht zulänglich bebauten Boden auf die Ausbeute desselben angewiesen. Nur mit Nachtheil könnte es sich zu einer andern Produktion wenden. Daß Ungarn gegen die Einfuhr ausländischer Waaren durch ein Prohibitivsystem gleich den übrigen Provinzen geschützt war, und die österreichisch-deutschen Waaren durch Zölle, Steuern u. s. w. vertheuert waren, und doch keine Industrie im Lande erwachte, beweiset klar, daß der Vortheil des Landes sich noch zur Urproduktion hinneigt. Jene Umstände sichern, daß

eine Industrie in Ungarn aufleben werde, wenn sie dem Lande Vortheil verspricht, wenn sie nothwendig wird.

Wir haben zwar das Beispiel anderer Staaten und selbst Rußlands gegen uns; allein die russischen Länder mit ihrer Ausdehnung und verschiedenartigen Bildung, machen ein Prohibitivsystem und eine heimische Industrie nothwendig, für manche Länderstrecken zur Lebensfrage. Wir wollen hierüber nur anführen, daß einige Gegenden so weit von den Grenzen entlegen, die Zufuhr in dieselben so schwierig und kostspielig ist, daß fremde Industriewaaren nur um für den Mittelstand und die unteren Klassen unerschwingliche Preise eingeführt werden können; daß Rußland seine Bevölkerung in unwirthbaren Gegenden — und deren sind bekanntlich nicht wenige — nur durch Industrie zu erhalten und zu vermehren hoffen kann. Ueberall, wo ein Prohibitivsystem, hohe Schutzzölle, Nutzen brachte, gab es eine dichtere Bevölkerung, stützte sich die Industrie auf einen rüstigen Ackerbau, waren Anzeichen vorhanden, welche der Industrie ein fruchtbares Feld verkündeten. Trotz der Anwendung des Merkantil- und Prohibitivsystems gelangten die Staaten, welche sie anwendeten, nicht zur Geld- oder Industrieherrschaft, waren sie hierzu nicht berufen. Keines dieser Systeme schützte viele Länder vor Abhängigkeit von fremder Industrie. Nur auf einer bestimmten Höhe des Ackerbaues und Lage der Industrie eines Landes können hohe Zölle dem Landbaue unschädlich, seiner Industrie nützlich sein.

Wir haben hier zwei, ziemlich allgemein verbreitete Ansichten zu beleuchten, die aussprechen, die Regierung könne das Aufleben der ungarischen Industrie um ihrer übrigen Provinzen willen nicht fördern, und habe durch ihr Zollsystem eine Industrie in Ungarn unmöglich gemacht.

Nicht zu bestreiten ist, daß ein plötzlicher Umschwung Ungarn mit einem Schlage in ein Industrieland umgewandelt, den deutschen Provinzen Schaden brächte; allein ein zeitgemäßer, allmälig sich entwickelnder Fortschritt der Industrie in Ungarn ist jenen Ländern eher vortheilhaft, als schädlich. Nicht zu besorgen ist, daß Ungarn die deutschen Provinzen in industrieller Hinsicht übereilen werde. Den Magyarisirungsschritten werden unliebsame Rückschritte folgen. Nicht weniger ist den industriellen Fortschritten die heimische, darum liebe, die ererbte, darum achtungswerthe Konstitution entgegen. Ungarn hat, bis es die übrigen Provinzen ereilt, noch eine lange Bahn zu durcheilen, und mit dem Fortschreiten der ungarischen Industrie wird auch die der deutschen Länder fortschreiten. In einem absolut regierten Lande vermag die Regierung kräftiger die Zwecke zu verfolgen, welche die Lage gebietet, wenn letztere von der Bevölkerung nicht erkannt werden sollten.

Wäre Ungarns Industrie in Aufnahme und machte sie Fortschritte, wenn gleich rüstige, fänden dereinst deutsche Produkte in Ungarn nicht mehr den ausgedehnten Markt, wie bisher: so wäre nichts weiteres als eine innigere commercielle Verbindung Un-

garns mit den übrigen Provinzen geboten. Diese Verbindung kräftigte die verbundenen Länder in ihrem Wirken nach Außen, während dermalen die Industriekräfte im Innern zerfließen. Sollten dieser commerciellen Vereinigung Hindernisse entgegenstehen, so könnten die übrigen Provinzen Oesterreichs dennoch die auflebende Industrie Ungarns ohne Nachtheil sehen; denn ersteren begann bereits der Welthandel geöffnet zu werden, und wäre ihre Industrie nicht nach Innen beschäftigt, würde sie sich im Auslande hinlänglich zahlreiche Märkte finden. Dies könnte zwar nicht plötzlich, aber eben so schnell geschehen, als sich die Industrie Ungarns im geregelten Gange entwickelte. In keinem Falle ist der Absatz an österreichisch-deutschen Industrieprodukten nach Ungarn der einzige, den sie finden. Die österreichisch-deutschen Provinzen sind noch jetzt vorzugsweise ackerbauende, Stoffe producirende Länder, und sie haben in dieser Hinsicht noch nicht Alles gethan; doch sind sie reif zu Handelsverbindungen, welche die commerciellen Vortheile aufwiegen dürften, welche die Beziehungen zu Ungarn gewähren. Die Regierung bewährte diese Stellung der österreichisch-deutschen Provinzen und ihre Freisinnigkeit dadurch, daß sie die Industrie Galliziens, welches sie in einem kläglichen Zustande übernahm, mit aller Macht erst neuerdings mit einer ausgedehnten technischen Schule zu heben suchte. Die bis jetzt geringeren Erfolge sind der individuellen Lage des Landes zuzuschreiben, sie lehren aber, daß die Regierung um

Märkte für die österreichisch-böhmischen und mährischen Industriewaaren nicht besorgt sei.

Die österreichischen Zolltarife begünstigten die österreichisch-deutschen Fabrikswaaren auf ungarischen Märkten vor Waaren des Auslandes durch einen niederen Zoll, sie hinderten aber nicht die Ausfuhr ungarischer Produkte nach dem Auslande, belegten diese Ausfuhr mit einem Zolle, welcher der Zollfreiheit gleich kommt. Dagegen war die Einfuhr bestimmter Industriewaaren nach Ungarn aus dem Auslande gänzlich verboten, manche nur gegen einen hohen Zoll gestattet.

Ungarns Industrie war gegen das Ausland wie die der übrigen Provinzen durch ein gemäßigtes Prohibitivsystem geschützt. Dieses Prohibitivsystem hat für Ungarn keine Früchte getragen. Etwa weil die Einfuhr aus den österreichisch-deutschen Provinzen gestattet war? Wir sagten, daß die Industrie der ungarischen und deutschen Provinzen zur Zeit ihrer Vereinigung von einem Punkte ausging. Hat ein und dasselbe Zollsystem die Industrie der übrigen Provinzen gehoben, so konnte dasselbe den ungarischen Provinzen nicht schädlich sein. Ungarn empfing viele Gewerbsleute vom Auslande, seit den Türkenkriegen hat keine Kriegsgewalt ungarische Städte verwüstet, geplündert, gebrandschatzt, die Erschütterungen Europas störten Ungarn nicht in den Künsten des Friedens, es trug in Kriegszeiten keine unerschwinglichen Lasten, brachte keine schmerzlichen Geldopfer. Schien Ungarn durch seine Lage zum Handel mit dem Süden vor

den übrigen Provinzen bevorrechtet, so hatte sich während der Kontinentalsperre der Handel mit der Türkei durch Ungarn gewaltsam Bahn gebrochen. Ungarn hatte den Strom aufgenommen, dieser floß aber wieder ab, als ihm ein ebeneres Bett geboten war.

Unter nicht gleich günstigen Umständen hat sich mit demselben Zollsystem nach Außen die Industrie der deutschen Länder erhoben, und ungeachtet aller widrigen Ereignisse, aller Lasten des Krieges und Erschütterungen, die der Theilung der Länder, ihrer Umbildung und Umstaltung folgten, zur Blüthe entfaltet. Die österreichischen Gewerbe beziehen aus Ungarn Rohprodukte, zahlen hierfür beträchtliche Transportkosten, den Handelsgewinn, Zölle und Wegmauthen. Die Gewerbsleute sind ziemlich hoch besteuert, liefern ihre Produkte nach Ungarn um einen Preis, den abermals Transportlohn, Handelsgewinn, Zölle und Mauthen erhöhen — und doch finden sie Absatz, obschon den österreichisch-deutschen Produkten kein Monopol in Ungarn gegeben war, jeder ungarische Gewerbsmann und Fabrikant ohne Zölle, fast ohne Besteuerung, durch wohlfeilere Rohprodukte begünstigt, auf ungarischen Märkten mit dem deutsch-österreichischen Gewerbsmanne frei konkurriren darf.

Es ist wahr, die Regierung hat für die Industrie ihrer deutschen Länder viel gethan, große Opfer gebracht; allein ihr mag dies in Bezug auf Ungarn nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Um für die ungarischen Länder ein Gleiches zu thun, müßte die

Regierung, wie wir im Abschnitte über die Finanzen näher beleuchten werden, die Einkünfte der deutschen Länder ihrer Wohlfahrt entziehen, und sie den ungarischen Ländern zuwenden. Und auch dieses könnte vergebens sein. Wenig und kaum erfolgreich kann die Regierung in dem Lande für die Industrie wirken, in dem die Exekutivgewalt größtentheils in den Händen auf ihre Rechte eifersüchtiger Municipalitäten ruht, in dem jeder kräftigen Maßregel eine Umbildung des Staatsorganismus vorausgehen muß, die von der Regierung nicht beantragt werden kann, um nicht eigensüchtiger, antikonstitutioneller Grundsätze bezüglich Ungarns beschuldigt zu werden.

Die Regierung hat endlich die Ausfuhr ungarischer Industriewaaren in die übrigen Provinzen durch hohe Zölle erschwert, dagegen die Einführung deutsch-österreichischer Waaren in Ungarn mit geringen Zöllen belegt. Allerdings war dadurch die Einfuhr ungarischer Produkte in die österreichisch-deutschen Provinzen beschränkt, zum Theile unmöglich; aber diese Zölle hinderten Ungarn nicht, Industriewaaren im Lande für den eigenen Bedarf zu erzeugen, weil dieser Produktion kein Gesetz entgegenstand, und sie durch die geschilderten Umstände besonders begünstigt war. Dann konnte Ungarn mit einem geringen Zolle, den die übrigen Provinzen nicht niedriger hatten, Industriewaaren in fremde Staaten führen. — Alles, was Ungarn zu beklagen hatte, war folglich, daß ihm die österreichisch-deutschen Märkte für seine Industriewaaren größtentheils verschlossen waren, und die österreichischen

Industriewaaren in Ungarn gegen einen geringeren Zoll, als dem das Ausland unterlag, zugelassen waren*).

Blieb der österreichischen Regierung für ihre stark bevölkerten deutschen Provinzen, insbesondere für Böhmen mit seinen ausgedehnten, sterilen, oder doch nicht sonderlich fruchtbaren Länderstrecken nichts übrig, als die Industrie zu heben, um durch die mit dem Ackerbau nicht beschäftigten Hände den eigenen Bedarf an Industrieprodukten zu decken: so war damals ein strenges Prohibitivsystem geboten, von welchem zu Gunsten des schwach besteuerten Ungarns, das alle Resourcen in seinem Boden finden konnte, keine Ausnahme zu machen war, zumal die Bewachung der ungarischen Grenzen keinen sicheren Schutz gegen verbotene Einfuhr zu gewähren schien, und die österreichische Regierung für ihren Zweck die ungarischen Länder nicht mit einer den Institutionen derselben widersprechenden Finanzwache zu umgürten vermochte. Wenn in Ungarn die Einfuhr österreichisch-deutscher Industrieprodukte gestattet war, so war Ungarn doch durch die Einfuhrszölle gegen die österreichisch-deutschen Waaren in dem Maße geschützt, daß in Ungarn eine Industrie aufleben und gedeihen konnte. Die durch Zölle, Mauten und Steuern vertheuerten deutschen Produkte konnten Ungarn nicht hindern, eine Industrie zu schaffen.

In neuerer Zeit hat Oesterreich mit dem Uebergange vom Prohibitiv- zum Schutzzollsysteme Ungarn

---

*) S. die dreißigst Ordnung für Ungarn v. J. 1784.

Zugeständnisse gewährt, die dieses Land vor dem Auslande bedeutend begünstigen, die Einfuhr ungarischer Industriewaaren in die deutschen Länder nicht nur möglich machen, sondern in vielen Artikeln fast eine Ueberschwemmung deutscher Märkte mit ungarischen Produkten nach sich ziehen müßten, hätte Ungarn eine hierzu zureichende Fabriksthätigkeit *). Daß einige Artikel noch immer aus Ungarn einzuführen verboten sind, dies würde selbst bei einem Zollvereine nicht zu vermeiden sein, indem kein Zollverband so weit gehen könnte, in das Steuersystem der deutschen Provinzen einzugreifen. Hierher gehört z. B. die Ausfuhr des Tabaks aus Ungarn, dessen Verkauf in deutschen Ländern ein Monopol der Regierung, eine ergiebige Quelle des Staatseinkommens ist.

Ungeachtet dieser Tarif nun mehr als sechs Jahre in Wirksamkeit ist, hat Ungarns Industrie in dieser Zeit nicht mehr als früher geleistet. Ungarn ward,

*) Nach dem Zolltarife v. J. 1836 zahlen z. B. fremde Thonwaaren, als Steingut, Fayence, für den Centner einen Einfuhrszoll von 7 fl. 30 kr. C.=M.; aus Ungarn nur 2 fl. 30 kr. C.=M. Tapeten zahlen aus dem Auslande pr. Pfund 54 kr. C.=M.; aus Ungarn 12 kr. C.=M. — Gold= und Silberpapier aus dem Auslande entrichten pr. Pfund 2 fl. 40 kr.; aus Ungarn nur 3 kr. Filzhüte aus dem Auslande entrichten 1 fl. C.=M. pr. Stück; aus Ungarn 6 kr. C.=M. — Ohne die auffallendste Parteilichkeit läßt sich wohl nicht behaupten, ein Filzhut lasse sich im steuerfreien Ungarn nicht um 6 kr. billiger herstellen, wo das Material mindestens um den Betrag des Zolles billiger ist.

wie den übrigen Provinzen durch die Dampfschifffahrt auf der Donau ein neuer Impuls zur Industrie gegeben. Patrioten, erleuchtete Männer mit bedeutenden Mitteln begabt, waren für die Industrie Ungarns thätig, und doch hat dieses Land sich zur Industrie noch keine Bahn gebrochen. — Wir müssen unsere Ansicht über die der Industrie entgegenstehenden Hindernisse daher, bis auf ein Weiteres, für richtig halten.

In den Staaten finden wir selten, sehr selten, einen theilweisen bemerkenswerthen Fortschritt. Der Fortschritt einer Nation ist wie die Bildung eines Einzelnen ein Ganzes. Heut zu Tage liegt in jeder Kunst, in jeder Wissenschaft eine Universalität, der gemäß es kein fremdes Wissen mehr geben kann. Sollte Ungarn in den vielen Zweigen menschlichen Wissens und der Kunst lange hinter den übrigen Provinzen zurückgeblieben sein, so werden keine Zollgesetze Ungarns Industrie über die der übrigen Provinzen emporheben.

Wir hoffen für die ungarische Industrie, wenn wir gleich zweifelten, daß Ungarn Anlage zu einem Industrielande habe. Mit zunehmender Bevölkerung, wenn der Ackerbau ihr keine genügende Beschäftigung bietet, wird die Industriepflanze von selbst Wurzeln fassen. Ungarn hat mit der Industrie nicht zu eilen. Ungarn bezieht den Bedarf an Industriewaaren von den übrigen Provinzen ohne Zwang, aus eigenem inneren Bedürfniß, erzeugt dafür landwirthschaftliche Produkte, deren Erzeugung Boden, seine Bevölkerung und Lage begünstigen, daher vortheilhafter machen,

und setzt seine Rohprodukte, die bei der Ausfuhr in die österreichisch-deutschen Provinzen nur den mäßigsten Zoll entrichten, an die deutschen Provinzen ab. Dabei kann gar wohl der Vortheil auf der Seite Ungarns sein; an ein „Aushungern Ungarns" ist vollends aus diesem Grunde nicht zu denken, sonst müßten alle Gutsbesitzer, Oekonomen und Landleute längst verhungert sein, weil sie den Städtern Industriewaaren abkaufen, und keine selbst erzeugen.

Man rechnet zusammen, was aus Ungarn an Steuern, Einkünften der Krone und für Industriewaaren in die österreichisch-deutschen Länder jährlich zieht, und man muß eben so sehr über diese Summen, als die Leichtgläubigkeit, mit welcher solche Gegenstände aufgefaßt werden, staunen. Diese Summen müssen in einem gewissen Verhältniß wieder ins Land fließen, und kehrten auch nach Ungarn zurück. Wie wäre es sonst möglich, daß in Ungarn noch einiges baares Geld gefunden werden könnte, wie erklärbar, daß der Wohlstand Ungarns und selbst der Geldreichthum des Landes zugenommen hat, nachdem, wenn wir jene in die deutschen Länder angeblich geflossenen Summen aller Jahre, seit Ungarn mit Oesterreich vereinigt ist, zusammennehmen, das Baarkapital ein größeres wäre, als England und Frankreich zusammen aufzuweisen hätten.

Wir werden später nachweisen, daß die gelieferten Ziffern über Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung Ungarns nicht richtig sind. Obgleich wir

auch die Handelsbilanz besprechen werden, erlauben wir uns über den angeblichen Verlust Ungarns bei dem Eintausche der österreichisch-deutschen Industriewaaren die Bemerkung, daß Ungarn zwar den Arbeitslohn für die deutsch-österreichischen Produkte zahle, dafür aber einerseits Produkte erhalte, die so viel werth sind, als um was sie angekauft wurden, somit an Gütern nicht ärmer werde, anderseits der Last überhoben ist, eine Industriebevölkerung zu ernähren, welches derzeit nur auf Kosten des Ackerbaues geschehen könnte, endlich, daß Ungarn für die gezahlte Industrierente von den übrigen Provinzen die Grundrente beziehe, wovon diese von Jahr zu Jahr höher, jene von Jahr zu Jahr niedriger wird, indem die landwirthschaftlichen Produkte fortwährend im Preise steigen, die industriellen Produkte dagegen jährlich im Preise fallen.

Ein ähnliches Verhältniß, wie zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen, findet sich in allen, selbst in Industrie- und Handelsstaaten. Nicht alle Departements Frankreichs, nicht alle Länder und Grafschaften Englands widmen sich der Industrie. Darum kann den ackerbauenden Distrikten dieser Länder weder eine Schuld aufgebürdet werden, noch sind sie als Colonien der übrigen Distrikte anzusehen.

Wir haben diesem Stoffe bereits zu viele Blätter gewidmet, wir müssen uns ein Mehreres für einen Widerspruch vorbehalten *).

---

*) Wir zweifeln an einem Widerspruch nicht im Mindesten, und sind gewärtig, von der ultraliberalen Partei eben so glimpf-

Der Handel Ungarns wird zum Theile mit Kapitalien des österreichisch-deutschen Handelsstandes geführt, ist also in diesem Verhältnisse bloß Commissionshandel. — Wie sehr die innere Lage des Landes dem Aufleben des Handels entgegen sei, beweist uns Fiume. Diese Seestadt übernahm Ungarn mit einer italienischen, slavischen und deutschen, wohl auch auswärtigen Handelschaft, mit beträchtlichen Kapitalien, einem ziemlich lebhaften Handel. Man konnte glauben, daß Fiume begünstigt durch das Privilegium eines Freihafens, durch geringe Zölle für den Export, als Stapelplatz für die ungarischen Produkte mit einer sehr guten Commerzialstraße nach Karlstadt, das den Handel über die Drau und Save mit der Donau und Theis und den Südkanälen vermittelte, sehr bald zur

---

lich behandelt zu werden, als Dr. Wildner von Hrn. v. Kossuth, indem dieser die von jenem vorgebrachten Ansichten (in Nro. 112 der Allg. Augsb. Zeitung v. J. 1843) mit der geistreichen Widerlegung angefochten hat, Dr. Wildner verstehe von Ungarns Angelegenheiten gar nichts, und könne nichts verstehen. Um Hrn. v. Kossuth einer ähnlichen Verbindlichkeit gegen uns zu überheben, haben wir für viele der angeführten Thatsachen unsere Gewährsmänner angeführt, und es mögen darum seine Landsleute „das nichts verstehen" verantworten. Hinsichtlich unserer Meinung über jene Thatsachen nehmen wir für uns „Freiheit der Meinungen" in Anspruch, die, billiger Weise, nicht das Recht einer Partei sein kann. Oder sollte die ultraliberale Partei vorzüglich darum so benannt sein, weil ihr allein das Recht der Rede und Meinungen gebührt, weil sie ohne Gefährdung ihres Ansehens gegen jeden Fremden und Andersgesinnten ein körniges Hausherrnrecht zu üben befugt ist?

Handelsherrschaft gelangen, und als mächtige Nebenbuhlerin Triests den Handel im mittelländischen und adriatischen Meere an sich ziehen werde. Diese Hoffnung hat sich nicht verwirklicht. Fiume hat eher Rückschritte als Fortschritte gethan. Fiumes Ausfuhrartikel sind hauptsächlich Tabak, Holz und Getraide, von welchen ein großer Theil nach Triest geht, um dort abgesetzt zu werden. Der Einfuhrhandel Fiume's ist ganz unbeträchtlich *).

Eine neue Aera schien für den ungarischen Handel durch die Beschiffung der Donau mit Dampfboten

---

*) Nach den letzten, in der Wiener Zeitung (Nro. 19 v. J. 1844) veröffentlichen Ausweisen der in Konstantinopel in dem letzten halben Jahre angekommenen und abgegangenen Schiffe, sind in dieser Zeit von Triest 72 Schiffe, von Fiume nur 2 angekommen, nach Triest 59 Schiffe, nach Fiume nur 1 Schiff abgegangen. Nach Becher betrug der Kapitalswerth des Verkehres Fiume's zur See im J. 1840 2,432,684 Fl., dagegen Triests in demselben Jahre 36,587,114 Fl. und Venedigs 13,076,055 Fl. Conventionsmünze. — Im Jahre 1841 — 1842 wurden aus Fiume nach österreichisch-deutschen Häfen und Provinzen um 1,193,282 Fl., nach fremden Staaten um 2,386,033 Fl. im Jahre 1842—1843 nach den ersteren um 1,871,981 Fl., nach den zweiten um 2,290,104 Fl. Waaren ausgeführt. Die Einfuhr Fiume's aus österreichischen Häfen und Provinzen belief sich im Jahre 1841—1842 auf 1,271,252 Fl., im Jahre 1842 auf 1,255,266 Fl., aus dem Auslande im Jahre 1841—1842 auf 447,556 Fl., im J. 1842—1843 auf 473,514 Fl. Conventionsmünze Waaren. — Der Verkehr Fiume's mit dem Auslande ist somit für einen Freihafen ganz unbedeutend. Vergl. die Pesther Handlungszeitung vom Jahre 1844 Nro. 34.

zu beginnen. Auch diese Aussicht hat sich nicht verwirklicht; die Dampfbote dienen fast nur dem österreichisch-deutschen Handelsverkehre mit den Fürstenthümern, und die Schifffahrt nach Konstantinopel und in das schwarze Meer warf der Dampfschiffahrtsgesellschaft keinen Gewinn ab. Die Aktien derselben stehen unter dem Nennwerthe. — Pesth blüht durch seinen Verkehr mit Wien, Debrezins Großhandel ist unbedeutend, vermittelt den Verkehr in den weiten Strecken Ungarns, wo es der nächste Handelsplatz ist. Karlstadt, diese Seestadt des Binnenlandes, siecht dahin und Semlin ist eine militärisch organisirte und nach Kriegsartikeln verwaltete Handelsstadt — eine Katze und eine unsterbliche Maus in einer Trommel. —

Dr. Becher gibt uns die Ausfuhr aus den österreichisch-deutschen Provinzen nach Ungarn auf 100 Millionen und die Einfuhr auf 60 Millionen an. Fenyes bestreitet diese Differenz und sie dürfte sich in der That bedeutend geringer herausstellen, vorzüglich wenn wir auch die geschmuggelten Waaren in Anschlag bringen. Nach Ungarn können Rohprodukte aus den deutschen Provinzen nicht geschwärzt werden, weil sie Ungarn nicht einführt; Industriewaaren sind mit einem geringen Zolle belegt. Dagegen dürfte viel aus Ungarn, vorzüglich Tabak geschmuggelt werden. Nehmen wir dazu den Gewinn aus dem Transitohandel aus der Türkei nach Oesterreich, den Ungarn bezieht*),

*) Wir wollen hier nur der bedeutenden Zahl des aus der Türkei eingeführten Horn- und Borstenviehes gedenken. Der

und der natürlich nicht in Rechnung gebracht worden ist, so dürfte die Differenz noch geringer sein, und Ungarn zuletzt an die deutsch-österreichischen Provinzen jährlich gar nichts abführen, wenn wir die Staatsschuld mit einer jährlichen Verzinsung von beiläufig 40 Millionen in Anschlag bringen, wozu Ungarn nichts beiträgt, wovon jedoch ein namhafter Theil nach Ungarn geht.

Es dürfte sich daher der aus Ungarns politischen und merkantilen Beziehungen zu den übrigen Provinzen Oesterreichs hervorgehende, pekuniäre Nachtheil, der einigen Köpfen warm gemacht hat, so ziemlich auf Null reduciren.

Ueber die Beförderungsmittel der Industrie und des Handels haben wir nichts Erfreuliches zu berichten. Ungarn zählt eine Menge Gymnasien, in denen latein, wohl auch etwas griechisch, aber sehr wenig von dem gelernt wird, was dem Vaterlande, dem Bürger in jeder Sphäre nützlich wäre. Diese gelehrten Schulen des Mittelalters erfüllen heut zu Tage keinen Zweck mehr. Man weiß, wenn man die ungarischen Gymnasien verläßt, nichts mehr, als etwas Arithmetik, hat beiläufig einen Styl, ein Kompendium

---

Gewinn, den die übrigen Provinzen aus dem Transitohandel beziehen, ist unbeträchtlich, denn die Kolonialwaaren gehen nicht als Transitogut von Wien nach Ungarn, die Einkäufe der ungarischen Handelsleute geschehen am Wiener Platze, und von da bezogene Waaren erscheinen als Ausfuhr in den Bilanzbegriffen.

der Geographie und Geschichte im Gedächtnisse, was man füglich auch in Volksschulen, in den niedersten Schulen, erlangen könnte, und wozu 6 Jahre eine viel zu kostbare Zeit ist. Der lateinischen Poetik mag sich Jeder, der Latein kann, wie der Theologe der hebräischen Poesie, befreunden, wenn er Lust dazu hat; die Sittensprüche des Thales, Bias und Konsorten taugen heut zu Tage für Knaben nicht. Und darum 6 Jahre! — Zweckdienliche Volks- und Gewerbschulen gibt es in Ungarn nicht. Das berühmte Kestheler Georgicon ist wegen Mangels an Fonds untergegangen; zwar wieder erstanden, aber nicht ohne Kennzeichen dauernden Siechthumes. Das Teschedikische Institut ist eingegangen, das altenburg'sche Institut ist mit einem Gymnasium vereinigt worden — es erübrigt nur der von der Regierung gestifteten Bergakademie zu erwähnen.

Von den Straßen Ungarns ist nur die Straße von Wien bis Pesth größtentheils leicht zu befahren, sind bloß die Straßen von Karlstadt bis Fiume, und in der Militärgrenze gut, die übrigen Wege durch das Reich sind nur stückweise ohne unverhältnißmäßige Opfer an Zeit und Kräften fahrbar. Auf der Commerzialstraße von Pesth nach Temesvar, eine Distanz von 40½ Meilen, fährt der Postwagen bei üblem Wetter mit 4 Reisenden, ihrem Gepäcke und einigem Frachtgute mit 6 und 8 Pferden bespannt 7 Tage, Tag und Nacht, und muß öfters, stecken geblieben, einige Gespann Ochsen zu Hilfe nehmen. Das ist auch bei übler Jahreszeit für andere Reisende nichts Seltenes.

Sonst erhält man die Straßen durch Mauthgebühren. In Ungarn haben die Städte, einige Jurisdiktionen, selbst einzelne Adelige das Mauthrecht, und üben es als einen Theil ihrer Einkünfte. Zwar sollen sie bei Strafe die Straßen fahrbar erhalten, allein dies geschieht nur im engsten Sinne. Wo es blos Wege gibt, die der erste Wagen erbaut hat, da kann vom Grundherrn nicht gefordert werden, mit einem beträchtlichen Kapitale, das sich nicht verzinsen würde, eine Straße zu erbauen. Das Kapital würde sich nicht verzinsen wegen der vielen Mauthfreiheiten, die dem Adel, dem Bürger u. A. zukommen.

Diese Mauthfreiheiten und das Mauthrecht der Privaten hindert die Regierung Straßen zu bauen. Sie hat zwar einige Straßen gebaut, allein um ein Straßennetz in Ungarn zu vollführen, sind Millionen erforderlich, und diese können aus den Einkünften der ungarischen Länder, wie nachgewiesen werden wird, nicht bestritten werden. — Sehr leicht wäre übrigens eine Ablösung des Mauthrechtes und allgemeine Mauthpflicht im gesetzlichen Wege zu erzielen. Unter dieser Bedingung könnten, wie die Brücke zwischen Pesth und Ofen über die Donau, überall im Lande Straßen gebaut werden. Es ist gerecht und billig, daß der, welcher ein auf Staatskosten hergestelltes, öffentliches Gut benutzt, für die Benutzung die Erbauungs- und Erhaltungskosten mittrage.

Die Flüsse Ungarns sind mit Ausnahme der Donau in einem für den Handel beklagenswerthen Zu-

stande. Schon seit Langem bildet die Regulirung der Flüsse einen stehenden Landtagsartikel, und doch ist bis jetzt noch wenig gethan. Für die Beschiffung der Kulpa wurden seit 1772 über 500,000 Gulden verwendet, und dennoch nichts Erhebliches gethan *). Das Geld ging für Diurnen, zahlreiche Commissionen und einige unzulängiche Maßregeln auf.

Eisenbahnen. Vor mehr als 10 Jahren wurde die 6 Meilen lange Strecke von Preßburg nach Tyrnau begonnen, und — bis zur Hälfte vollendet! Die Aktien gelangten bis zur namhaften Höhe von 65.

11.

Finanzen.

Daß der Edelmann steuerfrei sei, wurde berichtet. Der Bauer leistet:

1) Dem Grundherrn jährlich:
   a) An Hauszins 1 Fl. Conventionsmünze.
   b) 62—104 Robothtage oder die Hälfte Zugroboth oder 20 kr. Entschädigung für einen Tag, nach dem Willen des Grundherrn.

---

*) Fenyes Statistik.

c) Den neunten Theil alles dessen, was auf des Bauern Feldern, Weingärten u. s. w. wächst.

d) Branntweinofen-Gewölbezins, wenn der Bauer Branntwein brennt, einen Kaufladen hält.

2) Der Geistlichkeit den Zehent von allen Bodenerzeugnissen.

3) Die Kontribution an die Kriegskasse, ungefähr 4 Millionen Conventionsmünze.

4) Die Kontribution an die Domestikalkasse mit beiläufig 3½ Millionen Gulden Conventionsmünze, d. h. jene Steuer, mit der alle Beamte des Comitates, die Erhaltung der Amtsgebäude u. s. w., kurz alle Auslagen bestritten werden, welche die Administration des Comitates fordert.

5) Unentgeldliche Leistungen an Vorspann für die im Dienste reisenden Comitatsbeamten, zum Kirchen-Straßenbaue u. s. w.

Man kann annehmen, daß der Bauer, oder einer der Seinigen, in vielen Gegenden Ungarns beinahe die Hälfte des Jahres unentgeldliche Dienste, besonders wenn wir die Dienste hinzurechnen, welche er seiner Gemeinde schuldet, welche die Verpflegung und Zufuhr der Naturalien fürs Militär, des Brennholzes für die Beamten u. s. w. erfordern *) — leistet.

---

*) Die Robothtage auf 104 angeschlagen, die katholischen Feiertage auf 65 Tage, die Leistungen für den Straßenbau, Gemeinde und andere öffentliche Prästationen dazu gerechnet, erübrigen dem Bauern ungefähr 160 Arbeitstage, um seine

Diese an sich bedeutenden Auflagen und Leistungen werden drückend durch die Art ihrer Umlegung. Der Steuerfuß in Ungarn ruht auf der Eintheilung in Porten, einer willkührlichen, alterthümlichen Abtheilung, die mit der Größe des Besitzthums und dessen Einkünfte dermalen in keinem richtigen Verhältnisse steht. Ein gleicher Mißstand, welcher durch die Ungleichheit in der Vertheilung der Steuerlast entsteht, ist, daß in den Comitaten die Zahl der steuerfreien, grundbesitzendeu Adeligen sehr ungleich ist. In den Comitaten, in denen viele Edelleute sind, trägt der Bauer eine größere Last, weil er jenen Theil mittragen muß, der sonst auf den Grundbesitz des Adeligen fallen würde, wäre derselbe im Eigenthum eines Unadeligen, ein unterthäniger Grund *).

Noch drückender und dem Aufschwunge der Bodenkultur schädlicher ist die Abgabe von den Früchten des Bauerngrundes. In anderen Ländern zahlt der Bauer neben der landesfürstlichen Steuer nur den geistlichen Zehent, wo er besteht, in Ungarn nebst demselben

---

Wirthschaft zu bestellen. Für diese Begünstigung, die noch dadurch verkümmert wird, daß Roboth und andere Leistungen von ihm oft gerade dann gefordert werden, wenn seine eigne Feldarbeit unaufschiebbar ist, zahlt er $\frac{1}{9}$ und $\frac{1}{10}$ seines Bruttoerträgnisses, 4 Millionen Kriegskontributionen, und über $3\frac{1}{2}$ Millionen in die Comitatskasse zur Bestreitung des innern Haushaltes.

*) Im marmaroscher Comitat sollen die nicht adeligen, also steuerbaren Gründe nur $\frac{1}{44}$ des Areales betragen, dieses $\frac{1}{44}$ trägt daher so viel Steuern, als anderwärts $\frac{1}{8}$ des Comitates.

noch $\frac{1}{9}$ der Ferung. Diese doppelte Auflage muß jede Arbeit und Kapitalsverwendung zur Erzielung eines höheren Gewinnes aus Grund und Boden hindern, denn mit der Steigerung des Erträgnisses steigt auch die Steuerauflage (der Zehent), und der Zehentherr genießt die Interessen des auf den Landbau verwendeten Kapitales mit.

Darum läßt der ungarische Bauer manche Grunfläche unbenutzt, die nach Abzug der doppelten Abgabe keinen nennenswerthen Ertrag verspricht. Der ungarische Bauer kann seine Zeit nicht einem minder einträglichen Anbaue widmen, denn er muß ob der Roboth und andern Dienstleistungen mit seiner Zeit haushalten *).

Nicht weniger verderblich sind in Ungarn für den Landmann die häufigen Geldstrafen und die unter den verschiedensten Titeln nothwendigen Zahlungen. Ob derselben muß ein Bauer oft sein nöthiges Vieh, den fundus instructus verkaufen. Eine unbesonnene That hat Manchen auf Jahre herabgebracht.

Vortheilhafter ist die Lage der Bürgerschaft in den königlichen Freistädten. Sie tragen, außer den Gemeindelasten, mit den 16 Zipser Städten, den Di-

*) Deshalb arbeitet der ungarische Bauer in vielen Gegenden nur so viel, als er bedarf, um zu leben und seine Steuern zu zahlen. Ein Mehreres scheint ihm ein größerer Dienst für seine Herrschaft. Die Lage des Bauernedelmannes läßt ihm glauben, daß nur Privilegien Bedeutung haben, Arbeit zu nichts nützt, als Abgaben zu zahlen, und nothdürftig zu leben. Den Werth der Arbeit haben Wenige erkannt.

strikten der Jazyger und Kumanen, und den Haiducken-städten ⅛ der bei 4 Millionen betragenden Kriegskontribution.

Wir gehen nun auf die Einkünfte, welche der König aus Ungarn bezieht, über. Wir müssen über die Einnahmen zwei sich grell entgegenstehende Verzeichnisse liefern, ohne daß wir nicht dritte und vierte, von jenen beiden abweichende, Berechnungen der Einnahmen des Königs liefern könnten.

1 *).

Militär-Kontribution	3,935,000 fl.
Kameral-Kontribution	95,000 „
Königszins der Freistädte . . .	36,000 „
Werbgelder	75,000 „
Beitrag für die Leibgarde . . .	104,000 „
Judensteuer	84,000 „
Subsidium ecclesiasticum . . .	68,000 „
Das Dreißigstgefälle	1,418,000 „
Zollämter in der Militär-Grenze .	438,000 „
Zollämter im Zwischenverkehr . .	1,057,000 „
Salzgefälle	5,046,000 „
Taxgefäll	119,000 „
Lottogefäll	260,000 „
Postgefäll	116,000 „
Pulver- und Salpetergefäll . . .	180,000 „
Staatsherrschaften	1,683,000 „
Latus	14,714,000 fl.

*) Nach Dr. Wildner in seinem Werke: ein Hinderniß des Fortschrittes in Ungarn.

	Transp.	14,714,000 fl.
Montanisticum	277,000	=
Beiträge	16,000	=
Fiskalitäten	91,000	=
Erledigte geistliche Pfründen . . .	98,000	=
Deperditen	632,000	=
Die 5proc. Interessen von den Donationen	484,000	=
Summe aller Einnahmen	16,312,000	fl.

2 *).

Militär = Kontribution . .	4,395,244	fl.	38½	kr.
Deperditen	910,040	=	50	=
Werbsteuer	75,000	=	—	=
Taxe der Freistädte . . .	18,041	=	2	=
Taxe der Zipser Städte .	18,231	=	20	=
Subsidien der Geistlichkeit .	68,000	=	—	=
Toleranztaxe	158,700	=	—	=
Kameralgüter	2,568,000	=	—	=
Bergwerke und Saliter .	457,000	=	—	=
Geistliche Güter	98,000	=	—	=
Dreißigst und Zollämter .	5,458,000	=	—	=
Lotto	436,000	=	—	=
Postregale	154,000	=	—	=
Taxen	119,000	=	—	=
Beiträge aus verschiedenen Fonds	54,000	=	—	=
Donationen	484,000	=	—	=
Fiskalitäten	160,000	=	—	=
Verschiedene Einkünfte . .	120,000	=	—	=
Zusammen	15,751,257	fl.	50½	kr.

*) Nach Fenyes.

Die erste Angabe wird aus amtlichen Quellen geschöpft sein, indem uns Dr. Wildner versichert, die Einnahmen nach einem 10jährigen Durchschnitte berechnet zu haben, welches wohl voraussetzt, daß amtliche Quellen benutzt wurden, indem über die Einkünfte der letzten zehn Jahre keine schriftstellerischen Berechnungen vorliegen. Zugleich differirt Wildners Angabe sehr gering von denen Springers*).

Dagegen liegt uns für die zweite, zuerst von Fenyes gelieferte Berechnung kein hinlänglicher Grund ihrer Glaubwürdigkeit vor**).

Nach den Angaben Fenyes sind die Ausgaben für Ungarn berechnet:

---

*) In seiner Statistik des österreichischen Kaiserstaates.

**) Wir müssen die Wahrheit der höheren Berechnung daher ungeachtet dessen bezweifeln, daß letztere im Magyarenspiegel vorkomme. — Wir wissen überhaupt nicht, wie dieses Werk zu dem Titel: „Magyarenspiegel" komme. Es handelt, so viel wir gesehen haben, nicht von den Magyaren allein, sondern von ganz Ungarn, und hieße in dieser Rücksicht richtiger „Ungarn-Spiegel". In Berücksichtigung ferner, daß der Verfasser (S. 46) den Nationalcharakter der Slaven so treffend (?) schildert, indem er sie der Kriecherei, Hinterlist und des Leichtsinns beschuldigt, dagegen vom Magyaren die wohl möglichen Fehler nicht offenbaret, dürfte er auch auf die Bezeichnung „Spiegel" keinen näheren Anspruch haben. — Die getreue (!) Schilderung der socialen und politischen Lage der Magyaren neben einer gleich ruhmredigen Erwähnung der deutschen Bevölkerung Ungarns führt uns auf die Vermuthung, der Verfasser habe sich, in seinen Spiegel gesehen, für einen Magyaren gehalten, und darnach sein Buch benannt.

Für den Hof zu Ofen in Ungarn .	129,000 fl.
Für die Interessen der ungarischen Hofkammerschuld	1,090,000 „
Für die k. Regierung und k. Gerichtshöfe	1,450,000 „
Ausgaben für Wege, Flußregulirung u. dgl.	300,000 „
Für das in Ungarn liegende Militär	8,501,383 „
Restanzen an Steuern	600,000 „
Ausgaben für die k. Kammer und die ihr untergeordneten Aemter	6,565,257 „
Zusammen	18,635,640 fl.

Allein diese Ausgaben sind offenbar zu gering berechnet; denn die rückständige Steuer Ungarns beträgt über 8 Millionen, mehrt sich von Jahre zu Jahre, und ist so gut wie nicht einbringlich. — Wie viel ferner Truppen in Ungarn liegen, darauf kann es nicht ankommen, denn es können nach den wechselnden Verhältnissen sehr wenige im Lande liegen, und unter Umständen, die eine Truppenbewegung nach dem Süden nothwendig machen, viele. — Das ist unbezweifelt, daß Ungarn sein Militär erhalten soll, und die Militärmacht, die das Land konstitutionsgemäß erhalten will und soll, auch zu bezahlen hat.

Nun ist es gewiß *), daß die ungarische Infan-

*) S. Ruttdorfers Militärgeographie, Prag, bei Gottlieb Haase's Söhnen. Im Frieden zählt die ungarische Infanterie sammt den Grenadier-Bataillons, jedoch ohne die Grenz-

terie und Kavallerie ⅓ der östreichischen Militärmacht bilde, und da die Extra-Corps zur Unterstützung dieser beiden Waffengattungen geschaffen sind, und die Militärverwaltung allen gemeinsam ist; so hat Ungarn ⅓ des Militärbudgets zu tragen, das sich nach den wechselnden Umständen in Friedenszeiten auf **42** bis **50** Millionen Gulden beläuft. Nehmen wir den jetzt normalen Aufwand von **42** Millionen zur Bestimmung des nothwendigen Beitrages an, so trifft Ungarn eine Kriegssteuer von **14** Millionen.

Die unter der Einnahme angegebenen Deperditen sind Beträge, welche das Land angeblich mehr zahlt, als es für die dem Militär gelieferten Naturalien von der Regierung bekömmt. Diese Deperditen können durchaus nicht als Staatseinkommen in Anschlag gebracht werden; denn Ungarn zahlt diese Zulage nur für die in Ungarn dislocirte Mannschaft, für weniger als ⅓ der Armee, und, wenn Ungarn seine Truppen im Lande hätte, müßte es ihnen wohl entweder dieselben Naturalien oder einen höhern Sold geben. Die Deperditen bilden nur einen scheinbaren Theil der Kriegskontribution, denn so weit sie zur Kriegskontribution fingirt werden, müssen sie auch bei den Ausgaben für

truppen und Garnisons-Bataillons **71,480**, die Kavallerie **17,757**, zusammen **89,237** Mann, die deutsche Infanterie **243,315**, die deutsche Kavallerie **31,049**, zusammen **274,364**. Es verhält sich daher diese ungarische Truppenmacht zur deutschen beiläufig **1 : 3**, und dieses Verhältniß wird der vollen Ziffer nach richtig, wenn wir die bedeutenden Zuschüsse, welche die Grenztruppen über das Einkommen der Grenze fordern, hinzuschlagen.

das ungarische Militär in Rechnung gebracht werden. Uebrigens müssen wir in Abrede stellen, daß die Deperditen die hohe Summe von **900,000** fl. erreichen *).

Wir haben also die Ausgaben für Ungarn, wenn wir die Ausgabe für das ungarische Militär statt 8½ mit **14** Millionen Gulden in Rechnung bringen, je nachdem wir die Deperditen nach Wildners Angabe mit **632,000** fl. oder nach Fenyes Behauptung mit **910,000** fl. berechnen, die Staatsausgaben um **7,230,617** fl. oder **7,408,617** fl. zu gering angeschlagen, und sie betragen in ihrer wahren Ziffer **25,866,257** oder **26,044,257** fl. C.=M.

Wir haben außer den Ausgaben, welche uns das gegebene Verzeichniß liefert, noch die zahlreichen Pensionen und die Auslagen für die Erhaltnng mancher öffentlichen Gebäude, alle Summen in Rechnung zu bringen, welche unter der Klasse „Wohlthätigkeit" von der Regierung ungarischen Staatsbürgern zufließen.

*) Der Staatsschatz zahlt z. B. in Ungarn für **1** Laib Kommißbrod pr. 2½ Pfund **4** kr. C.=M. Daß das Land dasselbe um diesen Preis liefern könne, bewährt, daß in Ungarn der Metzen Roggen **1** fl. **12** kr. C.=M., der Metzen Weitzen **1** fl. **36** kr. C.=M. kostet. Dasselbe beweist, daß die Militärs, welche ihr Brot nicht fassen müssen, die Bezahlung pr. **4** kr. annehmen, und sich dafür zwar etwas leichteres, dafür aber besseres, nahrhafteres, schmackhafteres, kostspieligeres Brot kaufen können. — In die Gründe, warum das Brot und die meisten anderen Naturalien dem Lande höher kommen, als sie auf den öffentlichen Märkten zu stehen kommen, haben wir nicht einzugehen.

In allen Staaten bilden Ausgaben für öffentliche Wohlthätigkeit eine stehende Rubrik, und es dürfte nicht bezweifelt werden, daß die Regierung Ungarn wie den übrigen Ländern unter diesem Titel beträchtliche Summen zuwende. Daß der Cultus und der öffentliche Unterricht der Regierung „gar nichts" kostet, wird schwerlich Jemand behaupten. Die jährlichen Ausgaben für beide sind nicht ganz unbeträchtlich. Nicht minder muß unter den Ausgaben Ungarns wohl auch ein Theil der Kosten der diplomatischen Vertretung aufgenommen werden. Die Consulate und Agentien, welche Oesterreich in den Fürstenthümern hält, beziehen sich zunächst auf den Vortheil Ungarns.

Indem wir die Ausgaben des ungarischen Haushaltes nach dem billigsten Anschlage mindestens auf 27 Millionen schätzen, offenbart sich nach der ersten Berechnung ein jährliches Deficit von wenigstens 10 Millionen. Nach der zweiten Berechnung ergibt sich ein geringeres Deficit *).

Allein wir haben noch Beitragspflichten Ungarns anzuführen. Dahin gehören die Ausgaben für das Ministerium und den Staatsrath, in denen ungarische Staatsbürger für ihr Land den Rath des Fürsten bilden. Ungarn darf nach Recht und Pflicht sich des

*) Diese Berechnung kann durch die Einkünfte Siebenbürgens nicht bedeutend geändert werden, wenn von den Einnahmen Siebenbürgens auch die dieses Land treffenden Auslagen in Anschlag gebracht werden. Alle übrigen, mit verbundenen Theile sind oben unter „Ungarn" begriffen.

Beitrages zu den Ausgaben für beide nicht entschlagen. Die Ausgabe für den Allerhöchsten Hof ist für eine freisinnige Nation eben so sehr Pflicht als Ehrensache.

Was kann die Regierung jährlich von ihren ungarischen Einkünften zur Wohlfahrt des Landes verwenden, wenn jene nicht genügen, die Nothdurft zur Erhaltung des Bestehenden zu decken?

Wir hatten im Jahre 1830 bedeutende Kriegsrüstungen; die Pacificirung Italiens forderte Opfer. Der Kriegsfuß, auf den die Truppen gesetzt waren, erhoben den Militäretat über 50 Millionen Gulden jährlich. Ungarische Truppen bezogen höheren Sold; die größeren Ausgaben sollten auch Ungarns Länder tragen.

Oesterreich hat eine Staatsschuld, deren Verzinsung jährlich um 40 Millionen Gulden fordert. Ungarn hat Theil genommen an dem allgemeinen Kampf, der diese Verschuldung nach sich zog. Alle Staaten und Provinzen wurden mit Schulden belastet, und suchen die Verbindlichkeiten nun in den Jahren des Friedens zu erfüllen. Ungarns Einkünfte leisten nichts dazu, und doch lag, wie wir in der Folge erörtern werden, im Interesse Ungarns, vielleicht mehr im Interesse Ungarns, als anderer Länder, daß der Bestand durch jedes Geldopfer erhalten werde.

Alle zeitgemäßen Anstalten und Maßregeln zum Fortschritte in der Cultur und im Wohlstande sind an

Mittel gebunden, welche der Regierung gewährt werden müssen. Alle in einem Volke liegenden Kräfte sind todt, ohne Bedeutung, vermag der oberste Wille nicht, sie zur Gesammtkraft zu vereinigen.

Eine Partei Ungarns scheint für Nichts Alles haben zu wollen. Ist jene Berechnung des Staatseinkommens, das wir lieferten, wahr, so zahlt von den Einwohnern Ungarns jeder 1 fl. 6 kr. C.-M. jährlich zu dem allgemeinen Staatshaushalt *). Dagegen zahlt in Frankreich jeder Staatsbürger über 12 fl. C.-M. an die Staatskasse. Wie will Ungarn von der Regierung die directen und indirecten Unterstützungen seines Handels, seiner Industrie, seines Landbaues, der Cultur, und jedes Fortschrittes verlangen, die Frankreich von seiner Regierung ansprechen kann? Oder glaubt man, einzelne, ungarische Patrioten werden das vollbringen, was überall nur einer starken mit allen zulänglichen Mitteln begabten Regierung gelang?

Wenn Böhmen mit seiner Bevölkerung von 4 Millionen, 16 Millionen Gulden C.-M., daher jeder Böhme 4 fl. C.-M., in den meisten übrigen österreichischen Provinzen die Staatsbürger noch mehr an Steuern zahlen, so wird erklärbar, warum die österreichische Regierung für die Wohlfahrt ihrer deutschen Provinzen jährlich viele Millionen verwenden, und für Ungarn mit einer Steuerquote von 1 fl. 6 kr. pr. Kopf

---

*) Ungarn mit allen übrigen einverleibten Ländern mit 15 Millionen Einwohnern veranschlagt.

nichts thun könne; oder sollte, was die Verwaltungskosten der deutsch-österreichischen Provinzen nicht fordert, was nach Abzug jener von ihrem Einkommen erübrigt, nicht für diese Länder, sondern für Ungarn verwendet werden?

Darum vermag die Regierung in Ungarn nicht, wie in den übrigen Ländern Millionen auf den Straßenbau zu verwenden, Industrie- und andere Bildungsanstalten zu errichten, Männer auf Staatskosten in fremde Länder zu senden, Industriezweige in das Land zu verpflanzen, durch Prämien, Geldunterstützung und Vorschüsse Gewerbe aufzumuntern, und um sie Verdiente zu belohnen, Beamte zu bestellen und zu besolden, deren Amt die Wahrung dieser Interessen sind u. s. w.

Die Regierung hat keine Parteilichkeit für ihre deutschen Länder, und nur nicht die Mittel, das für Ungarn zu thun, was sie gern für ihre Länder vollbringen würde. Sie sind alle Söhne eines Vaters; Oesterreich hat für Ungarn ebenso das Blut seiner deutschen Söhne geopfert, als Ungarns Länder zur Vertheidigung der deutschen Provinzen entboten. Es läßt sich kein haltbarer Grund nachweisen, warum Oesterreich ein Land bevorzugen sollte; Treue und Liebe haben ihm alle bewiesen. Oesterreichs Zukunft ist von keiner einzelnen seiner Nationen abhängig; es läßt jede Nation in ihrem nationalen Bestande, und beweist dadurch, daß es sich auf alle stützen wolle. Durch die Entnervung $\frac{1}{3}$ der Monarchie die übrigen Drittel stärken wollen, wäre wahrlich! eine Staatsweisheit, die

nur politische Marktschreier predigen können. Ein krankes, lebengefährdendes Glied wird durch die Vollkraft der übrigen Theile nicht unschädlich gemacht. Den Willen einer Regierung bezweifeln, wohlthätig zu wirken, wenn ihr nicht die Mittel dazu gegeben sind, ist absurd.

Möge Ungarn die Steuerfreiheit des Adels beschränken, wenn sie nicht aufgehoben werden kann, die Steuerlast nach richtigen Grundsätzen vertheilen, das Staatseinkommen vermehren, und, da Ungarn ein konstitutionelles Land ist, wenn es der Regierung mißtraut, seine Verwilligung an die Bedingung knüpfen, die Verwendung nachzuweisen — dann kann Ungarn sagen, wir sind dem Beispiele konstitutioneller Staaten gefolgt, haben uns ihnen in Hingebung für unser Land an die Seite gestellt.

Das Finanzübel Ungarns wird dadurch vermehrt, daß ein beträchtlicher Theil des Staatseinkommens der obersten Leitung entzogen, und der Verwaltung und Verwendung von Municipalitäten überlassen ist. Wir meinen die Domesticalkassen der Comitate. Wo mehrere mit einem und demselben Säckel nach Belieben schalten, da gibt es keine gute Wirthschaft. Wir haben zwar im Vorstehenden das Einkommen der Domesticalkassen mit 3½ Millionen Gulden C.-M. angegeben, weil dieser Betrag gewöhnlich von ungarischen Schriftstellern nicht höher berechnet wird; allein wir glauben demungeachtet nicht zu viel zu thun, wenn wir behaupten, daß diese Steuer 5—6 Millionen Gulden C.-M. erreiche. Diese Summe ist der Verfügung der Comi-

tate überlassen; für municipale Zwecke Ungarns offenbar zu viel, und öffentliche Interessen sollen Municipalitäten nur nach Anleitung und unter Aufsicht der obersten Gewalt fördern; sonst zieht die Municipalgewalt alle Staatsgewalt an sich. Comitate, Grafschaften, sollen Regierungsbezirke, nicht municipale Körperschaften mit dem Rechte der Selbstregierung sein. Die bedeutenden den Municipalitäten anvertrauten Geldmittel erstreben gewöhnlich nur locale Zwecke; die übrigen werden diesen untergeordnet, nur theilweise in Erfüllung gebracht, und die vollzogenen sind ohne zureichenden Gewinn, weil sich in der Verwendung die individuelle Ansicht der besonderen Körperschaft ausspricht, und das Ordnende und Leitende eines Gesammtwillens fehlt.

Wir wissen nicht, wie die Comitats-Domestical-Einkünfte verwaltet werden. **A priori** läßt sich glauben, daß sie der herrschenden Partei, die fast keiner Verantwortlichkeit unterliegt, keine Controlle außer sich selbst hat, zu Parteizwecken, ihren Privatinteressen dienen, und die Forderungen des öffentlichen Wohles wegen Unthunlichkeit beseitigt werden können.

12.

Ungarns konstitutioneller Fortschritt.

Ueber Ungarns Fortschritte verkünden uns Tagblätter Reformen, die einer gänzlichen Umstaltung des Staatsgebäudes gleich kommen. Die Vergangenheit weist nur einen allmähligen, gemäßigten Fortschritt nach, und die maßlosen Verkündigungen hat die Gegenwart nicht erfüllt. Das Begehren nach Umstaltung und Umbildung hat in Ungarn noch nicht die Masse der Bevorrechteten erfaßt, und so beredt und glühend Einzelne für das Wohl des Vaterlandes sprachen, oder mit schmeichelnden lockenden Träumen zu fesseln suchten, die entscheidende Menge blieb kalt, ihres Vortheils bedacht.

Das verhängnißvolle Jahr **1830** blieb in Ungarn ohne Nachhall. In diesem Jahre ward der Krönungslandtag berufen. Die von ihm ausgegangenen Gesetze waren ohne höhere Bedeutung für das Interesse des Landes *).

---

*) Auf dem Landtage des Jahres **1830** waren die üblichen Versicherungen zwischen dem neu gekrönten Könige und den Ständen vollzogen. Der verstorbene Monarch versprach eine Commission zu ernennen, die berathen solle, in wie fern eine nähere Verbindung Galiziens mit Ungarn thunlich sei. Die Stände bewilligten die geforderten Rekruten, und trafen die Verfügung, daß die Civilprozesse während der vorausgesetzten langen Dauer des nächstfolgenden Landtages in erster Instanz entschie-

Der folgende Landtag dauerte die lange Zeit von 1832 bis 1836. Auch in seinem Wirken liegt nicht mehr als gemäßigter Fortschritt*). Nicht ergiebiger

---

den werden sollen. Es wurde festgesetzt, daß in Ungarn (im engsten Sinne) Niemand zu einem Amte gelangen soll, der nicht ungarisch spricht, und daß von den höchsten Gerichtsstellen ungarisch verhandelt werde. Man hat entschieden, in welchen Fällen die Verlassenschaften ungarischer Militärpersonen der Civiljurisdiktion unterstehen, wann die Militärgerichte ihr Amt zu handeln haben. Ueber die Unterordnung der Salzämter im Küstenlande wurden Bestimmungen erlassen, und verfügt, daß die Grenzberichtigungs-Commission ihr Operat dem nächsten Landtage vorzulegen habe. Endlich waren Bestimmungen über die während der französischen oder provisorisch-österreichischen Regierung jenseits der Save gelegenen verpfändeten oder verkauften Güter getroffen, und dem Abte vom Martinsberge die Weisung gegeben, Curien nur verdienstvollen Männern zu verleihen. Das war Alles!

*) Die wichtigeren Gesetze dieses Landtages waren, daß das mündliche Verfahren bei Rechtsstreiten eingeführt wurde, deren Gegenstand geringfügig ist (darum bleibt doch das alte Executionsverfahren), daß den Urtheilen die Entscheidungsgründe beigegeben werden sollen, daß abgeurtheilte Verbrecher nicht mehr als alle Vierteljahre 25 Stockstreiche bekommen dürfen. Es wurde hinsichtlich der Executionen verordnet, daß, wenn der Gegenstand der Forderung baares Geld ist, der Gläubiger nicht auf Uebergabe der schuldnerischen Effekten im Schätzungswerthe dringen, sondern die Veräußerung derselben ansuchen müsse. Den Unternehmern von Kanälen und Eisenbahnen wird die Unterstützung der Behörden und alle mögliche Erleichterung zugesagt (doch haben sich nicht Viele gefunden, die an der Begünstigung Theil nehmen wollten) und ein Expropriatätsgesetz entworfen. Die Erbauung der stehenden Brücke zwischen Ofen und Pesth wurde bewilligt, der ungarische Text der Gesetze,

waren die Gesetze des Landtages **1840**, auf den eine freiere Presse Einfluß üben konnte, dem die exaltirte, ultraliberale Partei entgegen jubelte*).

---

der authentische genannt, und Stiftungen angenommen. Das wichtigste Gesetz, das wir zuletzt anführen, um ihm einige Zeilen zu widmen, war das Urbarialgesetz, das Gesetz, welches die Rechte und Pflichten der Gutsherrn und Unterthanen als solcher bestimmte. Dasselbe verfügte, daß der Bauer nicht mehr an Steuern, Gaben und Roboth zu leisten habe, als wir oben angeführt haben, daß der Bauer zwar, wie bisher, Nutznießer seines Grundes bleibe, jedoch seinen Grund mit Zustimmung seines Herrn, die nur aus besonderen Ursachen versagt werden darf, veräußern könne; natürlich nicht mit mehrerem Rechte. Dem Herrn war untersagt, seinem Unterthan ein Grundstück wegzunehmen, außer er gebe ihm ein anderes (schlechteres?) dafür. Der Herr darf seinen Unterthan nicht aus beliebiger Ursache vom Grundbesitze entfernen, sondern nur aus gesetzlichen Gründen, die aufgezählt werden u. s. w. Unstreitig war dieses Gesetz wichtig, doch nicht mehr, als eine Ergänzung des Gesetzes über die Aufhebung der Leibeigenschaft. Dem Herrn blieb die verdächtigte Gerichtsbarkeit, ein ausgedehntes Robothforderungsrecht, das selbst Willkühr nicht leicht zu überschreiten vermöchte, weil der Bauer sonst seine Gründe nicht anbauen könnte, von denen dem Herrn der neunte Theil der Fexung ohne Arbeit, ohne den Samen zu geben, fix und fertig umsonst in die Scheuer geführt wird. Der Herr darf keinen Zehnt vom Geflügel, Eier u. s w. abnehmen oder erpressen — doch muß ihm der Unterthan meilenweit umsonst Holz zuführen, und natürlich auch fällen. Unter dem Titel „öffentliche Leistung" wird, wo es nothwendig ist, ohne Abrechnung von der Roboth, der Weg von dem Herrschaftsgebäude erhalten, und das geleistet, was der Herr als Dorfobrigkeit sonst noch zum gemeinen Besten (?) verordnet.

*) Die Artikel dieses Landtages liefern wir, weil dieser uns näher liegt, vollständig, doch gekürzt.

Wir kommen zu dem Landtage 1843 — 1844. Er hat seine Arbeiten noch nicht vollendet. Darum

---

1. Art. Ein Kronhüter wird gewählt.
2. Art. Der Regierung werden Rekruten bewilligt.
3. Art. Wählt eine Commission zur Ausarbeitung eines Vorschlages über ein neues System der dem Lande obliegenden Einquartierung des Militärs, und eine Reluirung der Lieferungen an dasselbe. (Blieb ohne Erfolg.)
4. Art. Bestimmt eine Commission zur Regulirung der ungarischen Flüsse. (Wir können kein namhaftes Resultat berichten.)
5. Art. Wählt eine Commission zur Verfassung eines Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches. (Dasselbe wurde dem Landtage 1843 — 1844 vorgelegt.)
6. Art. Alle Stellen sollen ihre Vorträge an den Monarchen, die Statthalterei ihre Erlässe, die geistlichen Behörden ihre Ersuchsschreiben an ungarische Stellen ungarisch abfassen; die Pfarrbücher, wo es bisher nicht geschehen, binnen 3 Jahren ungarisch geführt werden, die Pfarrer und die übrige Geistlichkeit der ungarischen Sprache kundig sein. Se. Majestät verspricht, die ungarische Sprache in den mitverbundenen Theilen zu befördern, und von jedem in Ungarn gedruckten Buche soll ein Exemplar der ungarischen Gelehrtengesellschaft überreicht werden.
7. Art. Erläuterung des im Jahr 1836 gegebenen Urbariums.
8. Art. Erbfolge in Bauerngründe.
9. Art. Verfügt eine neue Feldpolizei.
10. Art. Anordnung für das Austreten der Gewässer und für Wasserleitungen.
11. Art. Der Art. 20 v. J. 1836 über das mündliche Verfahren wird erweitert.

können wir nur die verhandelten Gegenstände andeuten, ohne das Schicksal aller zu berichten.

---

12. Art. Verordnet, das auch Kriminalurtheile begründet werden müssen.

13. Art. Ergänzung des 34. Art. v. J. 1836 über Schiedsrichter.

14. Art. Die Bürger müssen sich von den Testamentszeugen das Testament vorlesen lassen.

15—22. Art. Ein Wechselrecht wird mit einigen Handelsgesetzen und einer Concursordnung erlassen.

23. Art. Von Vollmachten und Bevollmächtigten in Hinsicht auf bürgerliche Gründe.

24. Art. Der 45. Art. v. Jahr 1836 wird auf den gegenwärtigen ausgedehnt.

25. Art. Die im 14. Artikel v. J. 1827 gedachten Civilprozesse werden an die Banaltafel übertragen.

26. Art. Zur Beschreibung und Theilung des Nachlasses geistlicher Personen sind die Erben derselben beizuziehen.

27. Art. Die Bestellung freiwilliger Sequester hemmt den Richterspruch nicht, und Moratorien können nur mit Zustimmung aller Gläubiger ertheilt werden.

28. Art. Der 33. Art. v. J. 1836 wird auch auf die Jazyger und Cumanier ausgedehnt.

29. Art. Von den Juden. Wenn sie eingebürgert sind, dürfen sie allenthalben im Reiche wohnen. Sie dürfen Fabriken errichten, Handel treiben, Handwerke selbst oder mit israelitischen Gesellen ausüben (wenn sie wollen); sie müssen jedoch bestimmte Namen führen, ihre Kinder in die Matrikeln der Religionsweiser eintragen lassen, und alle Kontrakte in der Landessprache abfassen. In wie fern die Juden bürgerliche Gründe erwerben können, wird nach den bis

Dieser Landtag war im Mai 1843 durch den Kaiser eröffnet. Die königlichen Propositionen forderten die Stände auf, Gesetze zu entwerfen und vorzulegen, durch welche die Comitatsexcesse verhütet würden*),

---

jetzt in den Städten bestehenden Gebrauch zu entscheiden sein.

30 und 31. Art. Der 12. Art. v. J. 1836 von der nutznießlichen Vertheilung der Grundstücke wird auf die Distrikte der Heiducken und Jazyger ausgedehnt.

32—34. Art. Werden Commissionen für Grenzberichtung einzelner Landesbezirke ernannt.

35. Art. Werden zu der im J. 1827 (!) ernannten Commission statt den Verstorbenen neue Mitglieder ernannt.

36. Art. Eine Landesparcelle wird dem Bacser Comitate einverleibt.

37. Art. Die Contribution ist der Jurisdiktion zu zahlen, zu welcher das Grundstück gehört.

38. Art. Der Gesellschaft, welche die Donau mit der Theis verbinden will, wird die Gestattung ertheilt.

39. Art. Der Kontrakt mit Sina wegen Bau einer Brücke zwischen Pesth und Ofen wird bestätigt.

40. Art. Der Bau einer Eisenbahn nach Triest durch die Wiener-Raaber Eisenbahngesellschaft wird genehmigt. (Nicht vollführt.)

41—43. Art. Privatstiftungen werden angenommen.

44. Art. Das Pesther ungarische Nationaltheater wird unter besondern Schutz genommen.

45. Art. Bestimmt, wie die Landtagskosten getragen werden sollen.

46—54. Art. Indigenats-Verleihungen.

55. Art. Eine Stiftung wird angenommen.

*) Diese Comitatsexcessen waren größtentheils von dem Bauernadel bei Beamten- und Deputirtenwahlen und Entschei-

bestimmt werde, wie viele entscheidende Stimmen den königlichen Frei- und Bergstädten am Landtage zu gewähren sind, die Communikationsmittel befördert, der Straßenbau erzielt, die Mängel des wechselgerichtlichen Verfahrens behoben, eine Kreditanstalt für Grundbesitzer errichtet, die Hauseigenthümer Preßburgs für die Landtagsquartiere entschädigt, die Kosten des Landtages gedeckt und die Rückerstattung der bei der Hofkammer gemachten Anlehn bewirkt würden. Endlich solle der Landtag die Operate der von frühern Landtagen ernannten Commissionen aufnehmen, berathen, und in einem Gesetzentwurfe vorlegen*).

Unter den ersten Berathungsgegenständen dieses Landtages war abermals die Sprachenfrage, und die Motion gestellt, daß der Thronfolger sich die ungarische Sprache eigen mache, und das Versprechen Sr. Majestät in die Gesetze eingeschaltet werde, daß die übrigen Erzherzoge und Erzherzoginnen in dieser Sprache

---

dungen über die Instruktionen der Deputirten verübt, indem die eine Partei die andere förmlich bekriegte, durch Niederlagen zum Zugeständnisse, oder auch nur zum Weichen vom Wahlplatze zu nöthigen suchte. Im marmaroscher Comitate wurden bei solchen Kämpfen 9 Personen getödtet, 20 tödtlich verwundet, und eine bedeutende Menge verloren Augen, Nasen, Arm und Beine. Oeffentliches Aufsehen erregten die Excesse zu Szathmar, im Eisenburger-, Stuhlweißenburger- und anderen Comitaten. Die Gewaltthaten waren auf Hinderung der Besteuerung des Adels, und alle Neuerungen, selbst gegen die Preßfreiheit gerichtet.

*) Wie das Folgende aus der Preßburger Zeitung entlehnt.

unterrichtet würden. Die Regierungs- und Amtssprache aller ungarischen Behörden solle, so wie die Sprache der Gesetze und des öffentlichen Unterrichtes die ungarische sein, und keine in einer andern Sprache verfaßte Urkunde Rechtsgiltigkeit haben. Die Behörden Kroatiens sollen mit ungarischen Behörden nur ungarisch correspondiren dürfen, und nach **10** Jahren in Kroatien Niemand ein Amt erlangen, der nicht ungarisch spricht. Münzen, Fahnen u. s. w. des Landes sollen ungarische Aufschriften erhalten u. dergl. m.

Die kroatischen Deputirten erhoben hinsichtlich der ihr Land betreffenden Anträge an der Ständetafel Einsprache — in lateinischer Sprache; man verhinderte sie am Sprechen. Nach stürmischen Auftritten mußte die Sitzung aufgehoben werden. In der folgenden Circular-Sitzung beschloß man, den kroatischen Deputirten sollte zwar gestattet werden, latein zu sprechen, ihre Reden jedoch unbeachtet bleiben. Die Kroaten benutzten die Ihnen eingeräumte Gestattung, wurden aber nicht gehört. An der Stände- und Magnatentafel erhoben sich Beschuldigungen über einen in Kroatien sich bildenden, den ungarischen Interessen feindlichen „Illyrismus". — Nun erschien ein königliches Reskript, welches verordnete, daß, da kein Gesetz besteht, welches den Gebrauch der lateinischen Sprache am ungarischen Reichstage untersage, diese vielmehr durch Jahrhunderte die reichstägige gewesen sei, den kroatischen Deputirten nicht versagt werden könne, in dieser Sprache an den Berathungen Antheil zu nehmen, jedoch diesfalls ein Gesetz entworfen werden könnte.

Der Reichstag beharrte bei seinen Anträgen. In Erledigung derselben gestatteten Sr. Majestät, daß die ungarische Sprache die Amts- und Geschäftssprache aller ungarischen Stellen und Aemter sei, daß am Reichstage allein ungarisch gesprochen, jedoch den kroatischen Deputirten ein 6jähriger Termin gegeben werde, innerhalb welchem sie noch in lateinischer Sprache Antheil an den Berathungen nehmen dürfen. Nach dieser Zeit sollen die kroatischen Jurisdiktionen nur der ungarischen Sprache kundige Deputirten wählen. Es war festgesetzt, daß die ungarischen Jurisdiktionen lateinische Zuschriften der kroatischen Stellen, und umgekehrt diese ungarische Zuschriften jener annehmen, und beantworten müssen. Im Innern Kroatiens bleibt der Bestand aufrecht, nur soll die ungarische Sprache an höheren Lehranstalten gelehrt werden.

Mit diesen Concessionen stellte sich der Reichstag zufrieden, nicht aber Kroatien. Kroatien überreichte dem Landesfürsten eine mit 1600 Unterschriften versehene Bittschrift um Aufrechhaltung des Bestandes *).

Nahm diese Sprachensache einen sehr beträchtlichen Theil der Zeit hinweg, so war dieses nicht minder mit den Religionsangelegenheiten der Fall. Der Reichs-

*) Da alle kroatische Deputirte geläufig ungarisch sprechen, so erzielt die Weigerung derselben und Kroatiens bloß einen Widerstand gegen die Magyarisirung, und in der That können die Kroaten voraussetzen, daß die Magyaren nach diesen bezüglich Kroatiens geringen Concessionen, auf den nächsten Reichstagen neue Forderungen stellen werden.

tag begehrte, daß die Ehe unter verschiedenen Religionsgenossen vor dem Seelsorger des Mannes geschlossen, die Kinder ohne Gestattung von Reversalien in seiner Religion erzogen werden sollen, daß der Uebertritt ohne Beobachtung des 6wöchentlichen, bisher üblichen Unterrichtes gestattet sei, im 18. Lebensjahre die Religion, zu der sich Jeder bekennen will, frei gewählt werden darf u. s. w. Ueber diesen Vortrag gaben Se. Majestät ein Reskript herab, worin angedeutet wurde, daß die Grundsätze der katholischen Kirche zu achten sind, und freiwillig eingegangenen Reversalien die Giltigkeit nicht abzusprechen wäre. Beide Tafeln beriethen neuerdings, Redner sprachen für und wider, und der Reichstag beharrte bei seinem motivirten Entschlusse, die Reversalien abzuschaffen. Se. Majestät erließen abermals ein motivirtes Reskript, nach welchem die Beibehaltung der Reversalien in dem Gesetzentwurfe aufgenommen werden sollte.

Gleich weitläufig war über die Klage der Turyoplier Edelleute verhandelt, welche die Beschwerde vorbrachten, daß sie bei der Deputirtenwahl des Agramer Comitates faktisch ausgeschlossen wurden. Aus Anlaß dieser Klage hat man die illyrische Partei und ihr Streben weitläufig, nicht ohne Persönlichkeiten besprochen. Die weitwendigen Debatten in der Ständetafel besprachen, ob die Klage auf dem administrativen Wege Abhilfe zu suchen habe, oder die Unterstützung des Reichstages in Anspruch nehmen könne. Es war für die letztere Ansicht entschieden. Eine gleiche Entschei-

dung empfing die ähnliche Klage der Stuhlweißenburger Edelleute.

Ein fernerer Gegenstand der Berathung der Ständetafel war die Frage, welches Stimmrecht den Städten Ungarns, die bisher nur ein Votum hatten, am Landtage gegeben werden soll, und entschieden, daß, bevor den Städten ein ausgedehnteres Stimmenrecht gegeben werden könne, sie vorerst reorganisirt werden sollen. Das organische Gesetz der Städte wurde besprochen; allein da die Magnatentafel in demselben wesentliche Aenderungen vornehmen zu müssen glaubt, und die Aufhebung des Landtages bevorsteht, so dürfte auf diesem Landtage das Schicksal der Städte nicht entschieden werden, es wäre denn, daß die Regierung die angekündigte Aufhebung so lange verschieben sollte, bis dieser ihrem Interesse sehr nahe liegende Gegenstand erledigt würde.

In die Städte gedachte man ein demokratisches Element zu legen, um ihnen eine den Comitaten ähnliche Verfassung zu geben, und Städte und Comitate durch Einheit des Verwaltungsprincipes näher zu verbinden. Nichts schien widerlicher, als den wohlbegründeten, grundherrlichen Adelsrechten gegenüber eine Bürgeraristokratie zu sehen. In ihr fand man alle Quellen der Zerwürfnisse zwischen Stadt und Comitat. — Von einem bevorrechteten Pöbelhaufen allein haben die Städte Ungarns kein Gedeihen, keine Industrie und Macht zu erwarten, und dem Adel steht der Pöbel ferner, als die Bürgeraristokratie.

Auf diesem Landtage wurde von der Ständetafel, die schon am verflossenen Landtage (1840) verhandelte Beschwerde wegen beschränkter Redefreiheit, d. i. das Verlangen nach unbeschränkter Redefreiheit in den öffentlichen Verhandlungen der Landesangelegenheiten wieder aufgenommen. Obgleich auf dem Landtage 1840 zwischen der Magnaten- und der Ständetafel über diesen Gegenstand 23 Noten (Nuntien, Renuntien) gewechselt wurden, so konnten sich doch beide zu keinem Gesetzvorschlage vereinigen, weil, wie es schien, die Magnatentafel der Ansicht war, daß, wie alles Recht, so auch das Recht der Rede einer Beschränkung unterliege, und selbst in einem konstitutionellen Staate nicht so weit gehen dürfe, daß offen Aufruhr gepredigt, und die Regierung geschmäht werde. Es scheint, daß beide Tafeln in Hinsicht der Verurtheilung Wesseleny's nicht einer Meinung waren. Auch diesmal beriefen sich die Magnaten auf ihre Entschlüsse vom Landtage 1840.

Die Maßregeln wegen Verhütung der Comitatsexcesse sind noch nicht an beiden Tafeln gänzlich erörtert. Sie zielen wesentlich dahin, bei tumultuarischen Auftritten die Versammlung aufzulösen, und die Tumultuanten zu einer Geldstrafe zu verurtheilen. Nur wenn nach Auflösung der Versammlung dieselbe nicht weichen wollte, wäre nach vorheriger Bedrohung die Menge durch Gewalt zu zerstreuen, und der Schuldige zu strafen. Bewaffnete Haufen sollen zu den Wahlakten nicht zugelassen werden u. s. w.

Wir haben, abgesehen von einigen Beschlüssen, die theils zu keiner Einigung führten, wie z. B. die Verpflegung der in Ungarn dislocirten Truppen, theils dilatorische oder indifferente Verfügungen enthielten, nunmehr des entworfenen, und von dem Reichstage discutirten Strafgesetzbuches zu erwähnen.

In dem Strafgesetze sind Dispositionen aufgenommen, welche die Regierung offenbar nicht gewähren kann; darum dürfte auch das Strafgesetzbuch nicht durch diesen Landtag zur Wirksamkeit gelangen. Eine solche Verfügung ist, daß das in Ungarn dislocirte Militär, obgleich es nicht aus heimischen Truppen bestehen mag, der Civiljurisdiktion in Straffällen, die keine Uebertretungen der Militärdisciplin sind, unterstehen solle. Um diesem Zwecke Anwendung zu geben, müßte die Regierung vorerst ihr Militärstrafsystem vollends umbauen, was wohl nicht so schnell und leicht geschehen kann.

Das Strafgesetz will Jury einführen, und der Reichstag hat sich für das pensylvanische Gefängnißsystem entschieden. Dagegen bemerken wir, daß die Regierung nicht in der Lage sei, Gefängnisse nach diesem Systeme zu bauen, und die Comitate eben so wenig mit den nöthigen Fonds versehen sind. Eine Halbheit, einzelne Höhlen, bloß die Absonderung erzielt, ohne das System in seiner ganzen menschenfreundlichen Wahrheit zu erfüllen, ist mehr Grausamkeit, als je durch eine peinliche Kammer geübt wurde. — Die Jury fand unter dem Comitatsadel Aufnahme, weil

sie im Grunde ein vermehrtes Adelsrecht, eine Emancipation von der Beamtenhierarchie ist. Zwar hat Ungarn über letztere nicht zu klagen, allein eine mögliche, weitere Beschränkung der Beamtengewalt ist unschädlich, und, ohne den eigenen Privilegien zu entsagen, vermochte man in diesem Falle „freien Staaten" zu folgen.

Die Steuerfrage, ob der Adelige verpflichtet sei, Steuern zu zahlen? wurde vom Reichstage verneint. Der Antrag ging nicht von der Regierung aus. — Wegen Beseitigung der Steuerfrage schlägt ein erleuchteter Magnat ein Anlehn von **100** Millionen Gulden zu industriellen und gemeinnützigen Zwecken vor. Zur Deckung der Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens sollen von je **1200** Quadratklafter des adeligen Grundbesitzes jährlich **6** kr. erhoben werden, wodurch jährlich **6** Millionen einkommen sollen. Fünf Millionen werden zur Verzinsung, die **6.** Million zur Rückzahlung des Anlehens verwendet. — Geschieht die Einhebung jener Beträge und ihre Verwendung durch die Regierung, so ist die Grundtaxe eine Steuer, und die fünf Millionen jährlicher Zinsen könnten füglich in Ersparung gebracht werden, indem bei einer auf **9** kr. erhöhten Grundtaxe, jährlich **9** Millionen Gulden C.-M. eingehen würden, die genügten, um von Jahr zu Jahr nützliche Zwecke zu verfolgen, im schlimmsten Falle auch **6** Millionen für die Industrie und den Handel Ungarns verwendet, ausreichen. Um dies Land mit Eisenbahnen und Straßen zu durchziehen, die Flüsse schiffbar zu machen u. s. w., sind bei der der-

maligen Lage Ungarns **100** Millionen offenbar zu wenig. Soll, wenn die **100** Millionen nicht ausreichen, ein neues Anlehn gemacht werden? Entschließt man sich für sich und seine nächsten Erben Steuern zu zahlen, so entschließt man sich auch für alle kommende Zeiten Steuern zu verwilligen, und damit ist mehr gewonnen, darauf lassen sich festere ausgedehntere, wirksamere Finanzoperationen bauen, als auf einen zeitweisen Beitrag.

Soll das Anlehen von **100** Millionen Privathänden anvertraut werden, so könnte das Unternehmen hier nach dem Vorbilde vieler Anderer mißrathen. Bei Actiengesellschaften ist der höchstmögliche Vortheil leichter zu erzielen, weil die vortheilhafteste Kapitalsverwendung mit dem Vortheile dem Actionäre, Ausschusse und Directoren übereinstimmt. Aus welchen Fonds sollten endlich die Erhaltungskosten aller der errichteten Anstalten nach Rückzahlung des Kapitals und Aufhören der Grundtaxe gezahlt werden? Wer bürgt dafür, daß die Grundtaxe richtiger eingehen wird, als die vom Adel übernommenen Landtagskosten eingegangen sind?

Am entschiedensten gegen den besprochenen Plan scheint zu streiten, daß er die Realisirung der Wünsche aller erleuchteten und freisinnigen Patrioten „die Besteuerung des Adels" und eine gleichmäßige, richtige Vertheilung der Staatslasten erschwert, vielleicht für eine lange Zeit unmöglich macht. Oder denkt man durch diese Grundtaxe den Adel mit dem Gedanken, Steuern zu zahlen, praktisch vertraut zu machen, und den Weg zu einer allgemeinen Besteuerung zu bah-

nen? — Die Lehre könnte keine genügende Erfolge liefern, und dadurch das Vertrauen gegen die Regierunn nicht eben nothwendig werden. In jedem Falle wäre die Lage schwieriger, verwickelter, die Regierung durch die Privatunternehmung isolirt.

So lange Hoffnung vorhanden ist — und das ist wohl der Fall — daß man auf naturgemäßem Wege zum Ziele gelangen kann, möge man nicht durch Verwicklungen, eine künstliche Krisis, den Erfolg zu beschleunigen suchen.

Was von dem konstitutionellen Fortschritte Ungarns zu halten sei, sagt uns der Landtag 17$\frac{90}{91}$, der 9 Deputationen ernannte, um folgende Gegenstände zu berathen.

1) Eine bessere Einrichtung der Reichstags-, Comitats- und Gerichtsverfassung.
2) Eine richtigere Vertheilung der Steuern und der Leistungen an das Militär.
3) Die Regulirung des Verhältnisses der Unterthanen zur Herrschaft.
4) Die Maßregeln zur Emporbringung des Handels, der Industrie und gegen die Hindernisse der Herstellung von Straßen und Kanälen; die Regulirung der Flüsse.
5) Die Verbesserung des Bergwesens.
6) Die Abfassung einer neuen Prozeßordnung und eines Strafgesetzbuches.
7) Die Errichtung einer Akademie der bildenden Künste und anderer Erziehungs- und Bildungs-Institute.

8) Die kirchlichen Bedürfnisse, endlich
9) Die Deputation, die alle Interessen des Landes berathen sollte, welche in keine dieser Kategorien gehören. Dies vor 53 Jahren!

Man sieht, daß Gesetzvorschläge für Reformen in Ungarn nichts Neues sind, alle verflossenen Reichstage die Absichten jenes Reichstages nicht vollends erfüllt haben, die neuern Verkündigungen alte Pläne oder Entwürfe enthalten, die längst vorbereitet, zum Theile erfüllt würden, zum Theile unerfüllt blieben und noch in ferner Aussicht stehen, der Unterschied zwischen jetzt und einst nur in einem höhern Schwunge einer freieren Rede und Presse liege, Ungarn wie einst noch jetzt nur allmählig fortschreitet.

Das Gewicht der antiministeriellen Reden der Deputirten am Landtage wird nicht größer sein, als der selbstständige Entscheidungswille der Deputirten. Wir haben hierüber berichtet. — Daß die Stände ihr Recht in neuerer Zeit dem Könige gegenüber zu erweitern suchen, darf nicht wundern, denn solche Versuche geschahen fast auf jedem ungarischen Reichstage. Auch in Preußen haben die Stände eine Erweiterung ihrer Rechte gewünscht, und so viel wir wissen, hat darum, weil der König ihnen nicht gewillfahret hat, noch Niemand eine Gefahr für die Integrität und den Bestand Preußens verkündet.

13.

Die incorporirten Länder.

Kroatien bewohnt ein kleiner, doch kräftiger, feuriger, nun auch gesitteter Volksstamm. Unter allen Nationen, die Ungarn bewohnten, vermochten allein die Kroaten den Stolz der Magyaren durch Nationalstolz zu besiegen, und ihnen gegenüber eine Achtung gebietende Stellung zu behaupten. Die Magyaren schenkten ihnen gern die Achtung, die sie andern Mitnationen zu versagen schienen. Kroatien hat Mannhaftigkeit und Kriegsruhm für sich, und das ist's, was der Magyare vorzüglich ehren zu müssen glaubt.

Abgesehen von der wechselseitigen Achtung scheint keine der beiden Nationen so an einander zu hängen, daß Interessen sie nicht trennen könnten. Das Interesse Ungarns heischt die Einigung, denn durch Kroatien wird Ungarn vergrößert und sein moralischer Einfluß erweitert. Kroateien knüpften außer dem Rechte weniger Interessen als Sympathien an Ungarn. Diese Sympathien sind durch den Sprachenzwang in vielen Gemüthern erloschen, und es scheint, als ob die Volksstimme sich bei den ersten Schritten der Magyaren in der Broschüre „sollen wir Magyaren werden" ausgesprochen habe, wenigstens ward sie jubelnd begrüßt.

Kroatiens Bevölkerung beträgt über 1,300,000 Seelen, und hiervon fallen an 500,000 auf die kroatische

Militärgrenze*). Unrichtig oder veraltet ist darum die Zahlenangabe, welche die Bevölkerung Kroatiens auf 886,000 Einwohner berechnet. Daß die Kroaten zum Theil katholisch sind, zum Theil sich zum griechischen Ritus bekennen, ändert ihre Nationalität nicht. Die 500,000 Militärgrenzer bilden einen Theil der österreichischen Armee. Ihre politische Administration obliegt dem Hofkriegsrathe. Diese bedeutende Volksmenge ist, abgesehen von den Städtedeputirten, denen kein mehreres Stimmrecht als den ungarischen Städten gebührt, bisher nur durch einen Deputirten**) am ungarischen Landtage vertreten, welch letzterer, insoweit das „Municipale" Kroatiens nicht angefochten wird, auch für Kroatien die legislative Gewalt bildet. Doch haben die Kroaten auch ihre eigene Nationversammlung, in der ungefährdet der Gewalt des ungarischen Reichstages Nationalangelegenheiten berathen werden. Zu diesen Versammlungen erscheinen auch Abgeordnete Slavoniens, das nebstdem bei seiner Bevölkerung von mehr denn 700,000 Seelen aus seinen drei Comitaten 6 Deputirte zum ungarischen Landtage sendet.

Die Kroaten unterscheiden sich durch ihren Nationalcharakter wesentlich von den übrigen Slaven Ungarns. Doch können wir diese Verschiedenheit nicht im Nationaltypus finden. Einem Herrn in der alten

*) Man vergleiche hierüber die Topographie der Karlstädter Militärgrenze von Fras, Springers Statistik, Klemms, Handbuch zur topographischen Handelskarte.

**) S. den Magyarenspiegel S. 102.

Bedeutung gegenüber, giebt es nur Knechte. Währt dieses Verhältniß länger, so begünstigt das Geschick eine Nation, um in ihrer Lage zufrieden zu sein, gern mit Knechtsinn, mit List und Schlauheit. Wie den Magyaren das Bewußtsein hebt, daß einige seines Stammes Gebieter im Lande sind, ihr Land eine freie Stellung nimmt, große Rechte bewahrt; eben sò konnten dem Kroaten Nationalstolz, Unabhängigkeitssinn, Offenheit, energischer Wille durch seine provinzielle Freiheit erhalten werden. Die übrigen Slaven und selbst einige Deutsche Ungarns rettete nichts vor Unterwürfigkeit. Der Traum eines Slavenreiches hat das Selbstgefühl der Ersteren gehoben, ward wohlthätig und möge sie immerhin bis zu dem Punkte beleben, bis sie gekräftigt der Traumwelt entsagen können. Wandern wir doch Alle in das Mannesalter durch eine Traumwelt, ohne ihr länger als bis zum Mannesalter anzuhängen.

Siebenbürgen mit 2 Millionen Einwohnern hat seinen eigenen gesetzgebenden Körper. Er besteht aus einer Kammer, in welcher, wie in Ungarn, von jeder Gespannschaft, von jedem Szekler- und Sachsenstuhle 2 Deputirte erscheinen. Nebstdem haben am Landtage Stimmenrecht der katholische Bischof, der Gouverneur, Vicegouverneur mit ihren Gubernialräthen, der Präses sammt den Räthen der königlichen Tafel, die Obergespanne der Comitate und Obercapitäne der Distrikte, die Oberkönigsrichter der Szeklerstühle, die Deputirten der Taxalorte, und eine Zahl sogenannter Regalisten, d. i. solcher Stimmfähiger, die der König aus der Zahl des Adels zum Landtage beruft. Die Zahl der

Regalisten ist der Zahl der übrigen am Landtage mit Stimmbefähigung Erscheinenden so ziemlich gleich. Ein vom Könige ernannter „königlicher Commissär" eröffnet den Landtag, ist Präsident desselben und leitet die Berathungen. Die Zahl der am siebenbürgischen Landtage Stimmberechtigten beträgt gewöhnlich über 300. Darunter sind 22 sächsische Deputirte; die Ueberzahl vertheilt sich unter Ungarn und Szekler, welche nur dem Namen und der Municipalverfassung nach verschieden, in Abstammung, Sprache u. s. w. ein und dieselbe Nation sind.

Die Mehrzahl der Einwohner Siebenbürgens sind Wallachen. Sie sind als solche ohne ständische Rechte, erscheinen als Unterthanen ungarischer Herrschaften und auf sächsischen Boden, auf dem sie gleiche Rechte mit den freien Sachsen genießen. Einige Distrikte der Wallachen sind militärisirt und bilden zwei Grenzregimenter.

Die Verschiedenheit der bevorrechteten Nationen, wohl auch ihre Zerstücklung im Lande, und die verschiedenen administrativen Formen, welche jeder der drei ständischen Nationen eigen sind, müssen in diesem Lande Differenzen und Wirren erzeugen, die man sonst nur bei manchen provisorischen Verwaltungen zu finden gewohnet ist, allein die Nationen sind mit ihren Administrationen verwachsen, ohne Völkerzüge ließe sich die Sache nicht ordnen.

Wie in Ungarn suchten auch in Siebenbürgen die Ungarn ihre Sprache den Sachsen aufzudringen; auch hier begegnet die sonderbare Erscheinung, daß

man die Wallachen in ihrer Nationalität unangefochten ließ.

Die Deutschen Siebenbürgens, geduldig wie überall, haben einen beträchtlichen Theil ihrer Privilegien im Laufe der Jahre eingebüßt. Auf dem Landtage dürfen organische Gesetze aufgehoben werden, und dort sind der Sachsen 22 gegen mindestens 178 Magyaren und Szekler. Die Privilegien der Sachsen schützen sie daher nicht weiter, als das Rechts- und Billigkeitsgefühl ihrer Mitnationen reicht. Wo es Nationaleifersüchteleien gibt, reicht jenes nicht immer hin, und da es sonst kein Tribunal für die Sachsen gibt, wo sie ihre Privilegien verfechten könnten, so suchen sie dort Schutz, wo sie ihn allein finden können — bei der Regierung, allein man weiß, daß die Machtvollkommenheit einer konstitutionellen Regierung an Grenzen gebunden ist.

Das politische Leben der siebenbürger Comitate gleicht ganz dem der ungarischen Comitate, wir haben uns daher nur auf das früher Gesagte zu beziehen.

Die Szeklerstühle — nun ja, die Szeklerstühle! Jeder freie Szekler in Hinsicht des Ausmaßes seines Grundbesitzes, Wohnung, Kleidung und Bildung ein Bauer, hat die Rechte des Adels mit der Mäßigung, daß er Steuern zahlt, und einige Leistungen trägt. Doch ist ein großer Theil derselben als adelig auch von diesen Lasten frei. Was der Bauernadel in den ungarischen Staaten hier und da ist, das sind alle Szekler ihrer Behörde gegenüber.

Von der Zeit der leglislativen Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens rühren noch fast alle Ge-

setze Siebenbürgens her. Was später zu Stande kam, ist die kleinste Zahl der bestehenden Institutionen, und meist den vom ungarischen Reichstage entworfenen Gesetzen nachgebildet. Nur die Sachsen haben ihr eigenes Statutarrecht, und wo dieses nichts verfügt, sind sie an die allgemeinen Landesgesetze gewiesen. Ihr nationales Leben wird durch ihre Nationalversammlung, die Universität, geleitet und gekräftiget.

Viele Comitate Ungarns wünschen eine legislative Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen. Nur den siebenbürger Comitaten könnte die Union ungefährlich sein; die übrigen Landestheile werden sie gegen ihr Interesse finden. Siebenbürgen wäre im Staatskörper Ungarns ein heterogener Theil, der nicht leicht assimilirt werden könnte. Siebenbürgen hat seine eigene Geschichte, ist der Selbstständigkeit gewohnt, und dazu durch die Natur und seine Verhältnisse bestimmt.

Unstreitig hat Siebenbürgen bezüglich Ungarns sein Provinzialinteresse. Die Sachsen hängen mit Innigkeit an der Regierung, weil sie von ihr Alles hoffen, was sie von ihren Mitständen nicht erwarten. Die Wallachen mehren sich von Jahr zu Jahr, so daß Einige, die Uebertreibung lieben, ein wallachisches Großfürstenthum Siebenbürgen verkünden. Vor Lösung des Unterthänigkeitsverbandes können sie keinen Einfluß erlangen. Aus ihrer Lage lassen sich für die Regierung nur günstige Folgerungen ziehen.

14.

Ungarns Zukunft.

Es beliebt dermalen von der Zukunft der Staaten und Völker zu sprechen, als würden sie vom Ammenglauben in Wiegen geschaukelt. Alles muß seine aparte, merkwürdige, oft schauerliche Zukunft haben, und wie freut es die lieben Nachbarn, wenn sie hören, daß es im Nachbarhause bald drunter und drüber hergehen soll! Man stellt sich flugs ans politische Fenster, schmaucht erwartungsvoll sein Pfeifchen, und hat seine eigenen Gedanken über die Anordnungen, Kämpfe, Verwicklungen, die da kommen werden — bis die Pfeife ausgeht und man sich müde gestanden. Nun geht man ins „Kränzchen" und erzählt, was man im Hofe des Nachbarn gesehen. Zwar noch nicht — aber mit dem Frieden ist es aus. Man hörte die Stimme des Hausherrn, die ganz sonderbar klang, man glaubte Drohungen zu hören. Auch die Hausfrau sprach, man konnte nicht ausnehmen was, denn das Schaf blökte dazwischen. Jedenfalls ist's nicht richtig, denn beim Nachbarn machte man die Fenster zu, ließ aber die Thüre offen, so daß alle Hühner gackernd auf die Gasse liefen u. s. w.

In vielen Ungarns Zukunft berührenden Schriften finden wir theils angedeutet, theils offen ausgesprochen, die Regierung strebe dahin, durch ein „Aus-

hungern" der Provinz Ungarn die Alternative zu stellen, entweder dem Elende grenzenlos zu verfallen, oder sich dem absoluten Oesterreich in die Arme zu werfen. Man denkt sich einen Widerstand dazu — das politische Drama ist motivirt. Nun folgen Blut und Leichen*) — ein freies Volk wird unterdrückt, das reizbare Publikum weint, oder — wie Kotzebue und Viele nach ihm zwei Finales zu ihren Stücken schrieben, je nachdem die poetische Verdauungskraft der Zuschauer beschaffen sein mag, — es tritt der nordische Riese auf und steckt, wie auf dem Puppentheater, Held und Widersacher in seinen Sack. Das Publikum beseufzt „das gigantische Schicksal" und klatscht dem Autor Applaus. — Doch wir wollen die Meinung, Oesterreich wolle Ungarn aushungern, um es zum Absolutismus zu führen, damit nicht gänzlich abgefertigt haben.

Man mag gegen die österreichische Regierung anführen, sie bekenne sich zu absolut monarchischen Grundsätzen und sei der Volksfreiheit entgegen. Wir wollen diese Sätze einstweilen als wahr voraussetzen, allein Verarmung, Elend und Noth führen zur Revolution, zur „Freiheit und Gleichheit", nicht zum Absolutismus. Ein Haufe von Bettlern hat nichts zu verlieren, Alles zu gewinnen. In einer nothleidenden Menge liegen Keime der Umwälzung, republikanische Ideen. Wohlhabende Bürger sind der Mehrzahl nach konservativ. Ungarn ausgehungert gedacht, zählte eben so viel Revolutionäre als Verarmte, die über den Zustand ihres

---

*) Bergs Zukunft Ungarns.

Vaterlandes nachdenken. — Könnte Oesterreich Gewinn davon haben, einen Brand in eine seiner großen Provinzen zu legen, da die übrigen bei keiner fremden Macht assecurirt sind, und wenn dieses wäre, diese leicht in ihrem Interesse finden könnte, ihre Zahlungen einzustellen? Mag sich auch Oesterreich in der Anhänglichkeit seiner Provinzen stark fühlen, die Verhältnisse nach Außen unterliegen für die ferne Zukunft keiner nachweisbaren Berechnung.

Oesterreich sollte die auf Gesetz und Recht gegründete Herrschaft, die ihm die Treue aller loyalen Bürger sichert, mit einem neuen, willkührlich geschaffenen Rechtstitel vertauschen wollen, für den zweifelhaften Gewinn, in Ungarn absolut zu regieren, den Bestand gefährden, und dem Prinzipe der Legitimität, dem Oesterreich stets huldigte, entsagen? Rußland konnte, als es Polens Verfassung aufhob für sich anführen, daß sie ein mißbrauchtes Geschenk Rußlands war, daß Polens Verfassung dem Rechte des Siegers verfiel. Keines von beiden könnte Oesterreich für sich geltend machen, und ein ausgehungertes Volk wird sein Rechtsgefühl nicht verlieren. Ungarn als Quelle der Kraft Oesterreichs sollte die Quelle der Besorgnisse für Oesterreich werden!

Wäre Ungarn ausgehungert und überlieferte sich der absoluten Regierung, dann würde Oesterreich eine Provinz besitzen, deren Zustand größere Opfer forderte, als die Regierung wahrscheinlich bringen könnte. Nun mit den übrigen Provinzen inniger, organischer ver-

bunden, könnte der Kräftezustand der einen Provinz sich den übrigen mittheilen. Die Regierung zu dem angeblich ersehnten Ziele gelangt, müßte um ihrer übrigen Provinzen willen Ungarn seinem Schicksale überlassen, das erstrebte Ziel wäre unmöglich geworden. Was für Ungarn geschehen könnte, würde weder ausreichen noch Ungarn vergessen machen, welches Opfer der absoluten Monarchie gebracht wurde.

Daß Ungarn in seinem Wohlstande nicht herabgekommen, sich dem Aushungern nicht genähert habe, beweisen uns die vielen konservativen Stimmen in Ungarn. Auf die einzelnen Stimmen erwiedern wir „die Presse in Ungarn ist freier geworden.“ Ueberall, selbst dort, wo es den drückendsten Zensurzwang gibt, gab es Neuerer, Männer des Fortschrittes und Feinde der Ordnung, brausende Hitzköpfe und überschwengliche Projektenmacher. Man war nicht gewohnt, sie in Ungarn zu finden. Die Presse zog sie ans Tageslicht, und dieses spornte ihren Ehrgeiz, in einzelnen Fällen ihren Dünkel — man war überrascht. Allmählig, mit der Erfolglosigkeit, kühlt sich der Eifer von selbst ab.

Wir haben besprochen, welche Handelspolitik Oesterreichs Regierung zwischen den ungarischen und deutschen Provinzen befolge. Sie war und ist völlig ungeeignet, ein Aushungern Ungarns zu erzielen. Angenommen, Ungarn zahlte an die österreichischen Provinzen mehr, als es von diesen bezieht, angenommen, daß dem Lande die Summen nicht wieder zufließen, die

es der Krone zahlt, ist darum ein Aushungern Ungarns zu besorgen? Nennen wir jene Beiträge Steuern, das Beispiel jedes Landmannes beweiset, daß mit dem Steuernzahlen nicht nothwendig das Aushungern verbunden ist. Eben so wenig sind Staaten, die dauernd die Handelsbilanze gegen sich hatten, verhungert. Ein Land, das mehr producirt, als es bedarf, kann immer, ohne zu verhungern, einen Theil des Ueberschusses an das Ausland abgeben. Ob jenes Geld oder Waare abgiebt, darauf kommt es hierbei nicht an, denn für die Waare wird Geld gegeben und umgekehrt. Die Ansicht des Merkantilsystems, daß der Volksreichthum durch Verhinderung von Baarzahlungen an das Ausland begründet werde, findet längst keinen Glauben mehr. Doch wir haben bestritten, daß die Summen, die Ungarn an die übrigen Provinzen zahlt, nicht wieder in das Land zurückfließen, und uns auf den gestiegenen Wohlstand Ungarns berufen. Bei den Ungarn gestatteten Zollerleichterungen ist für die kommenden Jahrhunderte so wenig zu fürchten, als die verflossenen Ungarn dem Aushungern näher brachten. Ungarn kann sich nicht auf eine ehemals glanzvolle Lage seines Ackerbaues, seiner Industrie, seines Handels berufen. Ungarn kann keine Rückschritte nachweisen. Sie bezeugen weder verfallene Städte, noch brodlose Familien, nicht Auswanderungen oder Theuerung im Lande, keine Abnahme der Bevölkerung. Ohne diese Symptome kann man, da ein Jahrhunderte dauernder Stillstand nicht gedenkbar ist, nur von einem Fort-

schritte in Ungarn sprechen, es wäre denn, daß man sich in Absurditäten gefällt.

Man glaubt, daß die Regierung durch ihre übrigen Provinzen gehindert sei, der Konstitution Ungarns aufrichtig wohl zu wollen. Wenn man einen Einfluß der ungarischen Konstituton auf die Verwaltung der übrigen Provinzen annehmen will, so läßt sich dieser Einfluß ohne Zwang darauf beschränken, daß die Regierung den übrigen Provinzen nicht fühlen ließe, daß sie *konstitutioneller* Rechte entbehren. Bis jetzt hat die konstitutionelle Freiheit Ungarns in den übrigen Provinzen Oesterreichs noch keine Lobredner gefunden, und was auch Flugschriften über Oesterreich Wahres und Falsches berichteten, so weit ging die Lüge nicht, zu verkünden, Ungarns Konstitution werde von den übrigen Völkern Oesterreichs *beneidet*. Die meisten österreichisch-deutschen Unterthanen sind entweder dabei zu viel betheiligt, oder zu aufgeklärt, um für *Eine* Klasse von Staatsbürgern konstitutionelle *Vorrechte* zu begehren. Man weiß, daß viele Konstitutionen, selbst die in den österreichischen Ländern möglich wären, eine Beschränkung des Fürsten durch eine Adels-, Grund- oder Geldaristokratie nach sich ziehen würden, und die Aristokratie der Intelligenz, Tugend und Vaterlandsliebe noch lange nicht die Standschaft erringen wird. — Die konstitutionelle Fortbildung Ungarns kann diesem Lande nur das gewähren, was die übrigen Provinzen mit Ausnahme der Preßfreiheit längst erreichten, und diese wird ohne Gefahr

nach sichtbar stufenweiser Erleichterung gleichmäßig Ungarn, wie den übrigen Provinzen mit den Beschränkungen werden, die auch anderwärts als nothwendig erachtet wurden.

Ist eine Konstitution ein nicht zu umgehendes Ziel aller Staaten, so wird auch die Zukunft den österreichischen Völkern eine solche bringen. Offenbar hängt diese Zukunft der deutsch-österreichischen Länder von der staatlichen Lage des übrigen Europas, und nicht von Ungarn ab. Warum Ungarns Konstitution die deutsch-österreichischen Provinzen mehr locken sollte, als die Frankreichs, ist wohl nicht begreiflich, es wäre denn, daß Ungarn dereinst, wie Frankreich von sich behauptet, allen Völkern in der Cultur voranginge. Bis dahin dürfte Englands, Frankreichs und anderer konstitutioneller Staaten Beispiel einen stärkeren Einfluß auf die übrigen Provinzen üben, und da dieser Einfluß unseres Wissens in Oesterreich ohne augenscheinliche Wirkung blieb, so würde die konstitutionelle Entwicklung Ungarns der Regierung keineswegs Besorgnisse einzuflößen geeignet sein. Meint man, daß die nähere Berührung Ungarns mit den übrigen Ländern diese mit konstitutionellen Grundsätzen vertraut machen, oder gar für sie gewinnen könnten, so haben wir, abgesehen davon, daß die Presse, und die zahlreichen konstitutionellen Nachbarstaaten die österreichischen Völker hinlänglich mit den Licht- nnd Schattenseiten einer Konstitution bekannt gemacht haben, zu fragen, ob sich denn eine Konstitution so unwidersteh-

lich dünkt, daß sie kennen und lieben eins wäre? Soll man die heimischen Institutionen bloß deshalb nicht lieben, weil sie dem Fremden mangelhaft scheinen? Bis Alles, was in der menschlichen Gesellschaft mangelhaft ist, ausgemerzt wird, bis dahin werden auch die Menschen ohne alle Schwäche sein. Dann, wenn diese unmögliche Zeit kommt, werden alle Staaten einerlei Verfassungen haben. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Liebe zu den heimischen Institutionen ihr Recht üben, und zum offenbaren Vortheile einer Nation, wenn gesicherter Rechtszustand, Wohlstand und Cultur Folgen dieser Institutionen sind. Wenn Ungarn seine Konstitution liebt, so können ungarische Publicisten, so lange keine Gegenanzeichen vorhanden sind, auch bei anderen Völkern eine gleiche Liebe für ihre Verfassung voraussetzen, und hinsichtlich der Mängel wollen wir uns wechselseitig durch die Eigenliebe trösten lassen. — Den Rechtspunkt betreffend, so scheint uns, daß eine Nation, die nicht gedrückt ist, das Recht selbst dann ehren wird, wenn dasselbe auf der Seite der Regierung ist. Wir sehen in allen Staaten bevormundete Stände, welche einsehen, daß es besser ist, Vormund als Mündel, besser Edelmann als Unterthan zu sein, und doch sind die Glieder dieser Stände redliche, treue, thätige Staatsbürger. Nicht die absolute Gewalt, der Mißbrauch, die Schwäche der Königsgewalt führten zur Konstitution, wenn sie nicht ein Geschenk des Fürsten war. Keiner dieser Wege kann für die übrigen österreichischen Länder Ungarns konstitutionelle Entwicklung fördern; von den

ungarischen Zuständen ist der loyale, nüchterne Sinn der übrigen Staatsbürger nicht abhängig *).

Was hat also die österreichische Regierung mit Ungarn vor? Wir denken „nichts". Dieses „nichts" ist weniger tiefliegend, weniger scharfsinnig und bedeutsam, als manche geistreiche Entwicklung der „ungarischen Wirren und Zerwürfnisse", jedoch vielleicht richtiger. Einen zu raschen Fortschritt, ein Ueberstürzen hat die Regierung in Ungarn nicht zu besorgen. Man weiß, daß eine Konstitution im friedlichen Wege des Gesetzes nicht sobald umgebildet ist, und so lange die ungarische Konstitution und Administrationsweise in ihren Hauptgrundsätzen noch bestehen, gibt es des zähen Widerstandes genug, um eine gefahrbringende Uebereilung zu hindern. Einen allmähligen gemäßigten Fortschritt billigt die Regierung, denn sie fördert ihn auch in den übrigen Provinzen. — Die Regierung war nicht häufig in der Lage, das Recht der Initiative für Reformen zu üben, weil bis vorlängst die Stimmung des Landes denselben entgegen war, und jede konstitutionelle Regierung, umsomehr die, welche absolut regierte Provinzen besitzt, nicht das Wort für Entwürfe führen soll, deren Erhebung zum konstitutionellen Gesetze **nicht** in Aussicht steht. In

*) Wir sprechen hier von der geregelten Entwicklung Ungarns, nicht von Umsturz, der nach seinen Wechselfällen allerdings, wie wir früher behaupteten, den übrigen Provinzen gefährlich sein kann, obschon wir auch im Vorausgeschickten nicht gemeint haben wollen, diese Gefahr für die übrigen Provinzen beziehe sich auf die absolute Regierungsform.

neuerer Zeit hat sich der Wunsch nach Reformen im Lande kund gegeben, doch reifte er zum Entschlusse nur langsam, und der Baum der Erkenntniß trug bis jetzt nur wenige Früchte.

Schwieriger ist die Lage der Regierung in Hinsicht des Fortschrittes, als in jedem anderen konstitutionellen Lande. Ueberall hat die Regierung nur die Kammern für oder gegen sich, die jeweilige Physiognomie derselben ist bald erkannt, und mit ihr leicht ins Reine gebracht, was der Augenblick bedarf. Wenn in anderen Staaten die Wahlen vorüber sind, weiß die Regierung, welche Anträge zu stellen sind. In Ungarn gibt es kein konstitutionelles Prognostikon, aus dem sie erschließen könnte, ob ihre Vorschläge genehmigt werden. Die österreichische Regierung hat mit dem ganzen Lande, mit den einzelnen Comitaten in den Hauptfragen einig zu werden und zwischen den Comitaten und der Regierung besteht kein directer Rapport. Die Organe der Regierung in den Comitaten, die Obergespanne, sind nicht wie die Präfekten Frankreichs nach Ermessen der Regierung zu entlassen, nur unzulängliche Mittel für die Regierung. Die Stellung des ungarischen Königs den „Ständen" gegenüber ist daher eine passive, an sie weist ihn das königliche Veto, der Grundton der ungarischen Verfassung, und die individuelle Lage des Landes. Wenn die Regierung den Ständen gegenüber sich passiv verhält, so hat sie Alles gethan, um nicht selbst in einen Parteikampf verwickelt zu werden, über den Parteien zu stehen, und im Falle des Bedarfes zu hindern, daß die

Sache einer Partei mit dem Interesse des Landes verwechselt werde. Ereignisse sind es, wegen welcher das im Zeitgeiste aufgefaßte conservative Princip sich mit dem liberalen Fortschritt verbindet. Solche Ereignisse liegen nicht in den Bestrebungen einer Partei; sie gehen vom Gesammtwillen aus. Bevor dieser sich consolidirt, sich verläßlicher kund gibt, als in dem Verlangen der Stände, das vorzüglich nur von der Adelsklasse ausgeht, wäre das Einschreiten der Regierung die Verstärkung einer Partei, vielleicht der schwächeren. Der Hader unter den Parteien gleicht sich aus, legt sich nach einigen Fehden, oder wird der Regierung als Obmann vorgelegt. Wenn aber die Regierung selbst Partei nimmt, wenn ihre Macht einschreitet, um eine Partei zu erdrücken, dann gibt es Hochverrath, Kerker und Blutgerüste, die für eine konstitutionelle Regierung selbst als Nothwehr bedenklich bleiben.

Da wir annehmen dürfen, daß die Regierung ihre passive Stellung erkannt habe und sie einnehme, so liegen die Absichten der Regierung deutlich in dem „nichts,“ das wir ausgesprochen haben. Die Regierung wird erwarten, was Ungarn aus sich machen will. Das Können hängt nicht von dem Willen dieser Provinz allein ab, darum durfte dem Willen mit Beruhigung entgegen gesehen werden. Ungarn ist fortgeschritten, und diese Thatsache genügt, um das Land der naturgemäßen Selbstentwicklung zu überlassen, die sicherer zu dem möglichen Ziele führte, und der Regierung gestattete, mit Wohlwollen und Ernst den Fortschritt zu leiten.

An die Passivität der Regierung wird sich die Verweigerung einiger Ansprüche knüpfen. Die Mangelhaftigkeit der Volksvertretung, die nur den adeligen Magyaren berücksichtigt, veranlaßt solche Versagungen, denn in der Ueberwucherung der magyarischen Ultrapartei liegt Gefährde der Interessen des Landes, das nicht bloß aus Magyaren besteht, und dessen Zukunft leicht außerhalb den Bestrebungen der Ultramagyarenpartei liegen könnte. Eine künftige Gefahr ist möglich, einheimischen Verwicklungen beugt kein konstitutionelles Gesetz vor, und in den Tagen des Bedarfes kann sich die Regierung und das Land nicht bloß auf die Magyarenpartei stützen. Die Magyarisirung und andere Pläne fußen sich auf eine ferne Zeit, die ob der Gegenwart und nächsten Zukunft nicht kommen könnte. Die Regierung wird aber auch keinem einseitigen Fortschritte ihre Genehmigung ertheilen. Wenn ein Gesetz zu seiner Erfüllung einen Fortschritt bedingt, der noch nicht in Aussicht steht, eine konstitutionelle Verfügung außer aller Verbindung mit dem zu hoffenden, allseitigen Fortschritte, durch ihre Vereinzelung weder Kraft noch Dauer verspricht, oder wohl gar dem allseitigen Fortschritte entgegen ist, dann wird die Regierung die schädliche, einseitige Richtung der Entwicklung durch Versagung zu hindern suchen, denn nicht alle Theorien der Neuzeit werden neben veralteten Privilegien, Gewohnheitsmaximen und dem Kram einer Zeit gedeihen, die der Staatsweisheit ferner stand, die andere Verhältnisse, eine andere sociale Lage kannte. Anderseits kann der Regierung das Befugniß nicht ab-

gesprochen werden, selbst nicht zeitgemäße Privilegien zu schützen, denn sie sind unter den Schutz der Konstitution gestellt, zum Rechte erwachsen, und ihre Aufhebung außer dem Wege der Entsagung kann eine konstitutionelle Gewalt nicht immer gefahrlos vollbringen. Zeitgemäße Ideen entsprechen nicht immer dem Bedürfnisse des inneren Staatslebens. Diese Gefahr mögen die Vertreter des Landes weniger beachten, sie haben noch nicht die Erfahrung gemacht, daß auch nach dem konstitutionellen Siege der Kampf der Meinungen gefährlich werden, ein Volk sich den Gewaltschritten ihrer gesetzgebenden Versammlung gegenüber stellen könne. In Ungarn hat noch keine politische Umwälzung eine Partei aus dem Besitzstand geworfen, mit blutiger Fehde überfallen, mit dem Schwerte des Fanatismus verfolgt. Einzelne Kämpfe arteten noch nie in allgemeine Kämpfe aus. Davor bewahrte der Schutz Oesterreichs, die Stellung des Landes zu den übrigen Provinzen. Doch möge die Gefahr nicht gesucht, das Recht geachtet werden, eine konstitutionelle Versammlung sich nie der Autokratie überlassen, nie mehr sein wollen, als der treue Ausdruck der Wünsche des *gesammten* Landes!

Wenn die Regierung mit Ungarn „nichts" vorhat, so will sie doch den Fortschritt des Landes. Sie versagte dem Gesetze, welches das Verhältniß des Bauern zum Unterthanen regelte, diesem Erleichterung gewährte, ihre Zustimmung nicht. Die Regierung hat das Wechselgesetz, die Errichtung der ungarischen Akademie und alle Maßregeln genehmigt, welche die hei-

mische Wohlfahrt, die Entwicklung und Kräftigung des Landes zu fördern vermochten. Sie hat Ungarn eine Seeküste mit Freihäfen überlassen, die Schifffahrt auf der Donau befördert, einige Straßen auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Ersatz durch Mauten erbaut, wegen Herstellung der übrigen die Reichsstände wiederholt aufgefordert. Hierher gehören die bedeutenden Kosten für die neu errichteten Wechselgerichte, welche die Regierung übernommen hat, die bedeutenden Kosten für die zahlreichen Deputationen zur Berathung der Interessen des Landes u. A. m.

Als schönes Geschenk der Regierung muß auch die bedeutende Erleichterung der Presse angesehen werden, die der Regierung nicht abgedrungen, eine freie Gabe der Regierung war. Die freie Mittheilung über alle Landesangelegenheiten von jeder Parteifarbe in den öffentlichen, politischen Blättern des Landes, die Einfuhr und der Verkauf aller auswärtigen Flugblätter, selbst der Schmähschriften über Oesterreich, geben unwiderlegbar ein Zeugniß des von der Regierung geförderten, zeitgemäßen Fortschrittes.

Ungarn wünscht die Einverleibung Galliziens und Dalmatiens mit Ungarn, und stützt sein Verlangen auf den ehemaligen Besitz dieser Länder. Dieser Rechtstitel hat nicht mehr Giltigkeit, als die Ansprüche der Franzosen auf deutsche Länder und Italien, der Engländer auf Frankreich, der Osmanen auf Ungarn, oder der Mongolen und Tartaren auf die mehrsten Staaten Europas. Für Dalmatien und Gallizien hat die Regierung aus ihren deutschen Provinzen Opfer

gebracht, für die Erhaltung oder Erlangung Länder abgetreten, welche mit den deutschen Provinzen vereinigt waren. Wäre eine nähere Verbindung jener Länder mit Ungarn für die Partei, die sie sucht, wünschenswerth? Sollten noch mehr nichtmagyarische Nationen in das Provinzialband Ungarns eingeflochten werden? Alle diese Nationen würden Uebergewicht gegen die Magyaren erlangen müssen, und diese nicht länger die herrschende Nation in der neu gebildeten, großen Provinz bleiben können, sie müßten in einer slavischen Provinz untergehen. Wenn die Magyaren durch die Vereinigung eine zulängliche Macht gegen ein allgemeines Slavenreich schaffen wollten, so hätten sie durch das gewählte Mittel auf ihrem Boden ein Slavenreich geschaffen, dessen Zukunft dem allgemeinen Slavenreiche näher stände, als der erträumten Zukunft der Magyaren.

Ungarn kann nur durch festes und inniges Anschließen an die übrigen Provinzen einer schöneren Zukunft entgegen sehen. Einer Stütze bedarf Ungarn und wird sie unter den europäischen Völkerfamilien auch in der Folge nicht entbehren können. Neben große Staaten hingestellt, wird Ungarn immer von ihnen abhängig sein, oder zu ihrer Größe anwachsen müssen. Das Letztere wird nicht geschehen, weil die Basis, auf welche sich ein großes, nationales Reich gründen soll, zu klein ist. Die Ansprüche von 5 bis 6 Millionen Magyaren müssen mäßiger sein, als die Ansprüche, welche von 30 bis 40 Millionen Franzosen, Deutschen und zahlreicheren Slaven ausgegan-

gen sind. Oesterreich und Preußen wäre nie zu der Größe angewachsen, hätten sie nicht Stärke und Stütze in den Ländern gefunden, mit denen sie national und politisch Eins waren. Die Magyaren haben keine Stammgenossen in Europa, sind ein vereinzeltes Glied der europäischen Völkerfamilie. Die Magyarisirung, die von 5 — 6 Millionen Menschen über große und zahlreiche Volksstämme geübt werden soll, kann nur unzulängliche Erfolge haben. In unserm Jahrhunderte sind die Länder vertheilt; eine Eroberung und Ausbreitung über fremde Gebiete setzte „Siege" voraus und diese sind nicht bloß von der eigenen Kraft, sondern auch von dem Willen anderer Völker, jetzt der Pentarchie abhängig. Wir glauben nicht, daß die Zeit der Völkerwanderungen wieder kommen werde, und einem kleinen Volksstamme die Rolle der Tartaren in China für eine große, europäische Nation bestimmt ist; denn Europas Völker sind kräftig und erhoben sich oft und mit Erfolg gegen fremdes Joch. Eine Ueberwältigung einer großen, europäischen Nation durch einen verhältnißmäßig sehr kleinen Volksstamm ist nicht gedenkbar. Die allmählige Ausbreitung durch die Macht der Cultur und geistige Kraft ist für Ungarn noch in weiter Ferne, und es kann mit Grund gezweifelt werden, daß auf diesem Wege für Ungarn Ausbreitung in Aussicht stehe, wenn wir gleich die Möglichkeit dessen einräumen. — Der Bevölkerungsstand der Magyaren wird nicht schneller fortschreiten, als der anderer Völker, und der geringe Zuwachs durch Assimiliren einiger Elemente in seinem Innern

wird so langsam geschehen, daß zu dem unmöglichen Zeitpunkte, wenn alle Völker Ungarns magyarisirt sein sollten, andere Nationen durch natürliche Vermehrung zu einer so namhaften Bevölkerung gelangt sein werden, daß ihnen gegenüber Ungarn in dieser Hinsicht durchaus nicht günstiger als jetzt gestellt sein wird *).

Die Zukunft **) könnte Ungarn nur die Stellung eines Staates zweiter Größe und kaum diese gewähren. Als solcher würde Ungarn durch seine geographische Lage nie des Schutzes einer großen Macht entbehren können, denn die Unabhängigkeit kleinerer Staaten ist mehr eine rechtliche als faktische, durch ihre Begrenzung, durch die Gestaltung der großen Mächte garantirt, durch die Politik der letztern bedingt.

Weder die Geschichte europäischer Völker, noch die Denkmäler der Kunst und Wissenschaft würden in Tagen der Gefahr Ungarn bei den übrigen Völkern vertreten; Ungarn hat in Europa außer Oesterreich keine mächtigen Sympathien für sich. Innere Kämpfe folgten dem ersten Schritte zur Selbstständigkeit, denn

---

*) Wir glauben kaum erinnern zu müssen, daß wenn z. B. die Bevölkerung eines Staates 30 Millionen, die eines andern Staates 10 Millionen, also der Unterschied der Bevölkerung beider 20 Millionen beträgt, und unter gleich günstigen Umständen die Bevölkerung beider Staaten in gleicher Zeit verdoppelt wird, also in dem einen auf 60, in dem zweiten Staate auf 20 Millionen anwächst, der Unterschied auf 40 Millionen steigen würde.

**) Wir sprechen hier von einer Zukunft, die gedacht werden kann.

nie würde Ungarn auf seine ganze Bevölkerung zählen können. Die eifersüchtige Politik fremder Staaten wäre der Bildung eines mächtigen Staates entgegen, auswärtige Hilfe an Concessionen geknüpft: ein Protektorat für den Rest des zerstückelten Ungarns wäre der einzige Preis der Emancipation.

Die Schicksale der Donaufürstenthümer mahnen, daß provinzieller Bestand der unsicheren Selbstständigkeit neben einer großen Schutzmacht vorzuziehen sei. Ein solchem Schutze unterthanes Volk trägt alle Lasten der Selbstständigkeit, ohne die Vortheile derselben zugenießen. In dem schutzbefohlenen Staate kann es keine selbstständige, starke Gewalt geben; Schwankungen, Wirren und Kämpfe erschöpfen die Staatskräfte, von Jahr zu Jahr fallen Söhne des Vaterlandes zum Opfer, und des Fürsten Thron erschüttert jeder mächtige Verräther an seinem Lande. Eiferfüchtig bewacht die Schutzmacht jede Lebensäußerung des schutzbefohlenen Staates, Vaterlandsliebe und Eifer für die Landesinteressen werden zum Verrathe; Theilnahme und Interesse vereinigt die Provinzen eines Staates zu einem gemeinsamen Vortheile, in der Wohlfahrt jedes einzelnen Gliedes erstarkt das Ganze. Der Vortheil der Schutzmacht aber liegt in der Ohnmacht des schutzbefohlenen Landes, und die Dauer der wechselseitigen Beziehungen garantirt nur die klägliche Schwäche des letzteren. Das Schicksal und Elend des schutzbefohlenen Landes läßt die Schutzmacht gleichgiltig; denn nur den Bestand hat die Schutzmacht aufrecht zu erhalten, und je kläglicher die Lage des schutzbefohlenen Landes ist, desto

größer der Gewinn und der Einfluß der Schutzmacht, desto nothwendiger das Protektorat.

Wo sollte Ungarn Schutz suchen? Fremder als Oesterreichs Völker sind ihm alle Nationen. Sympathien und Interessen führen Ungarn zu den letzteren. Die Türkei ist machtlos, Rußlands Protectorat nicht gewünscht, Englands zweideutiger Wunsch für fremdes Völkerglück wurde mit seinem Willen nur im Interesse Englands erfüllt, Frankreich, die große Nation, fand Achtung, aber aus ihr entsprang noch nie dauerndes, inniges Anschließen an seine Herrschaft. An Deutschland weisen Ungarn seine Geschichte, seine geographische Lage, seine Interessen und mit Deutschland ist Ungarn durch Oesterreich verbunden.

Je mehr Ungarn seine Interessen von denen der übrigen österreichischen Länder trennt, desto mehr nähert sich das Verhältniß beider der beklagenswerthen Stellung eines Schutzlandes zur Schutzmacht. Schade dann um die Opfer, die sich die Länder durch Jahrhunderte gebracht haben. Schade dann um Ungarn, welches ein blühender, kraftvoller Theil einer großen Macht zu sein bestimmt ist, und in der Isolirung ein Geschick suchte, das andern Völkern zum Mißgeschicke wurde!

Ungarn kann seine konstitutionellen Mißstände heilen. Mit Beseitigung derselben ist ein inneres Anschließen an die übrigen Provinzen möglich. Ungarn wird einige Opfer bringen, und die Regierung den übrigen Provinzen jene Opfer auferlegen können, die durch den gemeinsamen Vortheil überwogen werden. Mit der

Besteuerung Ungarns müssen die Zollschranken fallen, durch ein gleiches Zollsystem alle Länder inniger verbunden werden. Die Regierung durch Geldmittel stark, vermöchte, wie in den übrigen Provinzen, direkte auf die Hebung der Industrie und des Handels Ungarns einzuwirken. Wir wiederholen hier, daß einzelne Bürger das nicht vollbringen werden, was Sache der Staatsverwaltung ist. Es ist widersinnig, karg für den eigenen Vortheil zu sein, einzig und unerhört in Europa, daß ein Volk nicht die Lasten tragen will, die sein zeitgemäßer Fortschritt fordert. Die Ausgaben, die wir fordern, sind nicht durch die Nationalehre allein, sondern auch durch den Vortheil eines jeden Einzelnen geboten. Das Mißtrauen gegen die Regierung beseitigt nicht nur die Rechnungslegung der Regierung, sondern auch das Befugniß der Stände, die Steuerverwilligung zurückzunehmen oder zu beschränken, wenn sie Mißbrauch wahrnehmen sollten.

Der Einfluß der Comitatsstände müßte auf die Wahl der Deputirten beschränkt werden, und der Regierung die Executivgewalt im vollen Umfange zustehen, die Comitatsbeamten blos von der Regierung abhängig sein. Wir räumen ein, daß die Regierung diese erweiterte Macht mißbrauchen könnte; allein dem Mißbrauche unterliegt jede Gewalt, und wenn demselben zu viele Cautelen entgegengestellt werden, so erlahmt jede Macht; sie vermag dann zwar kein Uebles, aber auch nichts Gutes zu stiften. Das Beispiel aller konstitutionellen Staaten mahnt Ungarn, eine starke Executivgewalt zu schaffen. Als die Konstitution

Ungarns gebildet war, gab es kein anderes, gemeinsames Interesse, als den Kampf wider auswärtige Feinde. Damals konnte die Königsgewalt auf dieses Interesse beschränkt werden, und die Sorge für die Bedürfnisse und Interessen der Landesdistrikte und Ortschaften dem Grundherrn, der Bezirksversammlung überlassen werden. Für die derzeitigen Interessen ist die Macht beider unzulänglich geworden. — Wäre Ungarn ausgedehnter, nicht unter den Schutz Oesterreichs gestellt, es hätte durch seine Verfassung die Zersplitterung Deutschlands erlebt, diesen trennenden Tendenzen muß begegnet, wenn auch keine überstarke, so doch eine stärkere Centralgewalt geschaffen werden, soll Ungarn einen bedeutsamen Fortschritt hoffen.

Hat die übrigen Provinzen ihr Recht, das mit dem Interesse der Länder innigst verbundene Interesse der Fürsten und ihr Wohlwollen vor Mißbrauch der Executivgewalt geschützt, so kann Ungarn eine fernere Garantie in seiner Konstitution finden. Sollten diese Gewährleistungen nicht zulänglich dünken, so wäre die Machterweiterung der Regierung durch die Erweiterung des Einflusses der Reichsstände aufzuwiegen. Die Kontrole, die man für die Comitate in Anspruch nimmt, mögen die Reichsstände üben.

Wir kehren aus dem Reiche der Möglichkeiten und Visionen zur Wirklichkeit zurück und wollen von der wahrscheinlichen Zukunft Ungarns berichten. Wohin wir unsere Blicke wenden, finden wir ein Streben nach Bestand und Widerstand gegen Reformen. Es gibt

in Ungarn kein Jedermann einleuchtendes Bedürfniß für bedeutendere Reformen. Gewiß ist, daß Ungarn keine finanzielle Noth drückt. Das Wenige, was Ungarn zum Staatshaushalte liefert, vermag es zu leisten; die Bevölkerung kann nicht über Entbehrungen klagen. Für Aller Sicherheit wacht die Regierung, welche die öffentliche Ruhe immer mit mildem Ernste aufrecht erhielt. Keine Polizeiordnungen beschränken die ungarische Bevölkerung, im Privatleben schreibt sich Jeder seine Gesetze vor. Die Cultur des Landes, der Wohlstand der Bevölkerung haben Fortschritte gethan; man muß glauben, sie auch unter diesen Staatsformen von der Zukunft hoffen zu können. Am wenigsten wird die Mehrzahl geneigt sein, für eine ferne, unsichere Zukunft den Bestand, der sichere Vortheile bringt, zu gefährden.

Bedeutende Reformen fordern in der dermaligen Lage Ungarns von den Betheiligten große Opfer. Nur ein starker Gemeingeist könnte sie bringen, aber die vielen mächtigen Communen, die scharfgeschiedenen Stände haben einen Communal- und Kastengeist erzeugt, der den Gemeingeist erdrückt. Die Magyarisirung wird ihn nicht beleben, denn unter den Magyaren ist er nicht stärker, als unter den übrigen Nationen. Dieses beweisen die Comitatszustände. So lange die Schranken nicht fallen, welche Ungarns Bevölkerung trennen, so lange in Ungarn mächtige Communen bestehen, in welchen sich fast alles Interesse der Staatsbürger concentrirt, wird die Vaterlandsliebe nie erstarken, werden in ihr nie die übrigen Interessen unterge-

hen, möge das Land mehrere Nationen, oder nur eine Nation bewohnen.

Für den Bestand und den gemäßigten Fortschritt Ungarns spricht der Nationalcharakter des herrschenden Volkes. Seine Jugend braust und schäumt einer Zukunft entgegen, die nur in ihren kühnen, oft vermessenen Träumen liegt. Bald klären sich die Massen und der mannreife Magyare wendet sich von seinen Phantasiegebilden mit Liebe seinen Institutionen, seinem Fürsten zu. Loyal, bieder und treu ist die Nation durch ernste, würdige Haltung der Regierung leicht zu lenken. Ehrgeizig und stolz ist der Magyare, doch zu ernst und besonnen, um nicht seiner nüchternen Ueberzeugung, dem in ihm vorwaltenden gemäßigten Geiste, zu folgen. Die Gesinnung Einzelner ist nicht die Stimmung der Gesammtheit. Auch unter anderen Völkern, deren loyale Gesinnung nie verdächtigt war, sangen öffentliche Blätter Parteienlob, und priesen den Talisman ihrer Partei. Die Menge kehrt sich dem Bedürfnisse zu, und über das politische Glaubensbekenntniß einer Nation entscheidet kein Zeitungsblatt.

In Ungarn wird viel später, als in andern Ländern ein erwerbsloser Volkshaufen durch Noth zum Hasse der Institutionen seines Landes gestimmt in feindlicher Raserei die Grundfesten des Staates zu erschüttern drohen. Die untersten Stände in Ungarn sind zu roh und unwissend, um von ihnen den Anstoß einer Umwälzung zu erwarten. Sie sind noch nicht entwöhnt zu gehorchen, ihnen fehlt Intelligenz und mo-

ralische Kraft, ohne die es bei den heutigen Staatsformen höchstens einen Bauernexzeß geben kann, der damit abgethan wäre, daß Einige festgenommen werden.

Der Bürger sieht seinen Bedarf gedeckt und findet in seinem Weichbilde eine freie Stätte. Der Bürgerstand ist zu wenig zahlreich, zu wenig geld- und güterreich, zu sehr deutsch, um von ihm Umsturz des Bestehenden zu erwarten.

Aus dem geschilderten, konstitutionellen Fortschritte Ungarns entnehmen wir, daß sein Adel keineswegs aus der Art geschlagen, und seinen Privilegien und Vorrechten vorschnell entsagt hat. Wir dürfen annehmen, daß er seine Privilegien gegen die Anforderungen der Zeit Stück für Stück vertheidigen wird. Wir haben nicht nöthig nachzuweisen, ob und wie weit dadurch ein lebendiger Fortschritt in Ungarn gehindert werde. Die öffentliche Meinung hat sich hierüber ausgesprochen. Ueber den Grund und die Tendenz der reformirungslustigen Bewegungen unter dem mittlern Adel haben wir Andeutungen geliefert. Wir haben daher nur zu erörtern, was die Regierung von der möglichen, mißgünstigen Stimmung des mittlern Adels zu besorgen hätte.

Wir glauben, daß die Regierung gegen den allenfalls ihr gegenübergestellten mittleren Adel zureichend stark sei. Durch den Jahrhunderte gedauerten, lastenden Druck hat der mittlere Adel die Stimmung der übrigen Bevölkerung gegen sich. Die Regierung hat nie mit dem Volke gebrochen, zu seinem Nachtheile nur

verfügt, was sie nicht ändern konnte, zu seinem Vortheile Alles genehmigt. In Plänen, die man voraussetzen wollte, würde der hohe Adel sich gegen den mittleren Adel mit der Regierung und dem Volke verbinden.

Die Bewegung, die vom mittleren Adel ausgehen kann, findet in sich selbst zureichende Grenzen; denn in so weit der mittlere Adel zu seiner Verstärkung noch andere Stände neben sich erhebt, ist seine Uebergewalt gebrochen, und von ihm nichts mehr zu besorgen; denn der mittlere Adel kann nicht hoffen, durch den zu sich erhobenen Mittelstand verstärkt zu werden. Das geschah nie und in keinem Staate, der Mittelstand wird seinem eigenen Ziele folgen, sich vom mittleren Adel trennen, und dieser mit dem Reste seiner Macht zur Regierungspartei flüchten müssen, um im Bunde mit ihr seinen Bestand zu suchen.

Vor einem Handstreiche einer Partei ist die Regierung durch eine ihr anhängliche „österreichische Armee" und der Fürst durch ein ganzes Volk, das seine Leibwache war und bleibt, geschützt. Ungarn ist auf allen seinen Grenzen durch Völker und eine Militärmacht umringt, welche jedem abenteuerlichen Plane die gewöhnlichen Erfolge sichern.

Wenn wir für Ungarn nur einen allmäligen, wenn auch rascheren Fortschritt, als er bisher stattfand, behaupteten, so haben wir auch Ungarns entferntere Zukunft verkündet. Ungarn hat viel an seiner Konstitution umzubauen, und ist hierin durch die Bildungs-

stufe seiner Bevölkerung, durch seine materielle Lage zur Zögerung gewiesen. Ein Uebereilen würde ohne Gefahr durch die Regierung gehindert, oder das voreilig Geschaffene durch innern Widerstand, durch den Mangel zulänglicher Grundlage von selbst zerfallen. Die konstitutionelle Fortbildung wird nicht rascheren Schrittes geschehen, als die materiellen Kräfte Ungarns wachsen. Die Gesetzgebung mag den socialen Fortschritten vorangehen, sie aber nie aus dem Auge verlieren. Die materielle Lage Ungarns ist keines plötzlichen Umschwunges fähig und seine Konstitution nur für eine allmälige Umbildung geeignet, beides erwarten wir nur von einer fernen Zeit, und beklagen Ungarn darum nicht, weil sich seine Bevölkerung über keinen Druck beklagen kann, den die Gegenwart auf den Wohlstand übt, Ungarn als ackerbauendes Land rüstig vorwärts schreitet, und sich von selbst dem zweifelhaften, höheren Glücke der Industrie zuwenden wird. Die Wünsche einiger Vaterlandsfreunde Ungarns theilten auch die Regierungen und die Bevölkerung anderer Staaten, und doch sind nach Jahrhunderte gedauertem Zusammenwirken Beider nicht alle Staaten zu dem Punkte gelangt, den einige Patrioten mit wenigen Reformen zu erreichen dachten. Die Ultrapartei wird nach einigen mißlungenen Versuchen auch in dieser Hinsicht an eine Naturordnung glauben.

Aber die „Wirren und Zerwürfnisse“ in Ungarn! Kann von denselben nicht eine plötzliche Umgestaltung, Umwälzung erwartet werden? Wir wissen nichts von Wirren in Ungarn. Die Entrüstungen der übrigen

Völker Ungarns über die Magyarisirungspläne der Magyaren, die sich in Wort und That aussprach, kirchliche Differenzen über gemischte Ehen u. dergl., die auch anderwärts Fehden hervorriefen, ausgenommen, gibt es in Ungarn keine Wirren oder Zerwürfnisse. Mögen diese auch die Gemüther angeregt haben, auf den geregelten Gang der Ereignisse haben sie keinen größeren, gewiß weniger Einfluß, als anderwärts. Sollten versöhnende Schritte, oder die Zeit die Gemüther nicht beruhigen: so hat die heimische Zwietracht doch keinen Bezug auf das Staatsband, das politische Leben Ungarns, und vermöchte die Entwicklung nur zeitweise aufzuhalten, zu mäßigen, nicht aber zu hindern.

Die Projectenmacher anbelangend, die nach einer freieren Censur wie die Pilzlinge hervorgeschossen sind, meinen wir, daß sie allerdings, jedoch nur literarische Wirren und Zerwürfnisse hervorriefen. Das Publikum liest die Blätter des Tages, amüsirt sich an dem politischen Theater, bezahlt die Broschüre, oder das Blatt — oft die Hauptsache — ist aber keineswegs gewillt, dem Helden des Drama's nachzuahmen, am wenigsten in der Katastrophe sich und die Seinen für eine ideale Zukunft zu opfern*).

Steht der ruhigen Fortbildung Ungarns nichts im Wege, so hat die Regierung in dem königlichen Veto

---

*) Daß wir hier nur von Projectenmachern, nicht von Männern sprechen, die ebenso einsichtsvoll als gründlich, was „dem Lande noth thut" entwickelten, versteht sich von selbst.

auch die Gewalt, den Fortschritt zu überwachen, und, da ihr bezüglich auf das Staatsband alle Gewalt in die Hände gegeben ist, auch die Kraft ihn zu schützen. Man kann mit Grund vermuthen, daß eine beschränkte Besteuerung des Adels, eine Mäßigung der Adelsrechte und selbst einige, die Gewalt der Comitate beschränkende, Maßregeln in Aussicht stehen. Auch an das Unterrichtswesen, an die Civilgesetzgebung mag Hand angelegt, die Industrie und der Handel gehoben werden. Jedoch alles dieses ist einer spätern Zeit vorbehalten.

Ueber die Zeit, wenn unsere Enkel nicht mehr sein werden, läßt sich ohne Dünkel wohl nichts mit zureichender Wahrscheinlichkeit verkündigen. Hätte Europa keine politischen Vulkane, wären die Menschen nicht zur Zwietacht geneigt, wüßten nicht noch manche politischen Fragen denn doch endlich gelöst werden, dann wäre ein Schluß auf die weite Zukunft möglich. Nur das ist gewiß, daß Oesterreich neben Rußland, Preußen und Frankreich bestehen muß, weil nicht zu erwarten ist, daß nach den damaligen Verhältnissen ein Staat des Continentes zur ersten Macht heranwachsen kann, und alle großen Mächte es in ihrem Interesse finden müssen, mehr als drei große Continentalmächte bestehen zu lassen, weil sonst zwei Mächte, einig gedacht, über die Existenz der dritten und mit ihr über Europa gebieten könnten. Bestehen vier große Mächte, so wird bei der Befehdung einer Macht durch zwei Mächte, die vierte in ihrem Interesse finden, der bekriegten Macht beizustehen, oder

wenigstens ihr politisches Gewicht für sie in die Wagschale zu legen, um von sich abzuwenden, dereinst zweien Mächten gegenüber zu stehen. Zwar haben wir Beispiele erlebt, daß drei große Continentalmächte sich wider die vierte verbanden, allein zur Bestätigung unserer Ansicht wurde die vierte Macht „nach den großen Siegen" wieder hergestellt.

Anders war die Sachlage im verflossenen Jahrhunderte. Jetzt und für die kommenden Jahrhunderte ist an eine Aenderung in der Stellung der Hauptmächte nicht zu glauben. Oesterreich würde sich wohl durch seine eigene Kraft erhalten, es wird ihm aber auch nicht an Unterstützung fehlen, um die gesellschaftliche Ordnung zu erhalten. Ein vierter großer kräftiger Continentalstaat ist nicht sobald geschaffen. In Europa existirt kein Staat, für welchen die Vermuthung spreche, nach Jahrhunderten als eine fest-gegründete, ebenbürtige Macht die Stelle Oesterreichs unter den großen Mächten einzunehmen.

Mit dem Bestande und der von allen großen Mächten garantirten Integrität Oesterreichs, wird auch Ungarn für die kommenden Jahrhunderte mit Oesterreich verbunden sein. Die selbstständige Lebenskraft Oesterreichs wird genügen, anzunehmen, daß Oesterreich seine Selbstständigkeit und Integrität nach Innen und Außen ohne Unterstützung zu behaupten vermöchte. In keiner Zeitepoche war die Macht Oesterreichs concentrirter, als in der neuesten Zeit, nie war Oesterreich freier von lastenden Pflichten, die nicht zugleich

Quellen der Macht waren. Nie hat Oesterreich seine Macht nach Innen stabiler gebaut, nie hatte es nach Außen weniger Widersacher. Daß Oesterreich als Oesterreich fortschreiten werde, kann nur der läugnen, der jede Thatsache durch seinen Widerspruch aufzuheben vermeint. Hat Ungarn eine Zukunft, so hat sie auch Oesterreich als Kaiserstaat, Ungarn mitbegriffen. Für die Zukunft des Kaiserstaates sprechen Gewißheit und Vermuthungen; für entgegenstehende Voraussetzungen nur Möglichkeiten, die aller praktischen Weisheit entbehren.

In welcher Form Ungarn an die übrigen Länder geknüpft sein werde, dieses wagen wir nicht zu entscheiden. Gewiß ist, daß Ungarn seine konstitutionelle Freiheit nicht verlieren wird und kann; allein eben so sicher ist, daß nur Ereignisse, eine späte Zukunft, eine innigere Vereinigung Ungarns mit den übrigen Provinzen nach sich ziehen werden.

Preußens Entschluß, seinem Lande eine konstitutionelle Verfassung zu geben, könnte für die österreichischen Länder die Folge haben, daß die Regierung Oesterreichs für ihre Länder eine Konstitution vorbereitet. Man sagt, daß in Rußland ehemals Aufstände vorgekommen sind, sollten sie dereinst der Verfassung gelten, und ihre Aenderung bewirken: so würden Preußen und Oesterreich die Konstitutionsfrage für den Osten Europas als gelöst ansehen. Mit einer Konstitution für die übrigen Länder wäre der innigere Anschluß Ungarns an dieselben entschieden. Die gesetz-

gebenden Gewalten der ungarischen und nichtungarischen Länder können getrennt gedacht werden, ohne das große Ganze zu schwächen. Die gemeinsamen Interessen sicherten Staatsverträge, hielte die freigegebene Exekutivgewalt aufrecht. Unter einem souverainen Fürsten zwei Staaten, wie Schweden und Norwegen, oder mehrere, wie Nordamerika, vereinigt gedacht, enthält nichts Unmögliches, nichts Widersprechendes, vielleicht der dereinstigen Fortbildung Naturgemäßes, wenn letztere unter die Herrschaft der Ideen der Zeit fällt.

Wir erachten, daß diese Form der Vereinigung nur die Möglichkeit für sich habe; allein selbst diese genügt, um Ungarn zu bestimmen, der Richtung zu folgen, welche diese Verbindung nicht schwieriger macht.

Ein inniger Anschluß Ungarns an die übrigen Provinzen ist auch dann möglich, wenn letztere in ihrer dermaligen Verfassung beharren. Sollte Oesterreich fühlen, daß die Banden, welche die ungarischen und die übrigen Länder knüpfen, loser werden, so vermag Oesterreich als absolute Macht seiner übrigen Länder, entweder diese den ungarischen Ländern näher zu rücken, oder umgekehrt; Ungarn Concessionen zu gewähren, um solche für seine übrigen Länder zu erlangen. Allein auch dieses ist nichts mehr, als eine bloße Möglichkeit.

Unverkennbar sind die österreichisch-deutschen Länder dem absolut monarchischen Prinzipe zugethan.

Man mag sie darum nicht schmähen*). Es ist nicht nachweisbar, daß sich eine bestimmte, politische Gesinnung der Völker Europa's in Barbarei oder Unwissenheit gründen müsse; denn alle politische Parteien haben eminente Köpfe, tüchtige Männer aufzuweisen. Jede Verfassungsform hat ihre Vortheile, die Bedürfnisse der Völker, ihre staatlichen Lagen, sind nicht gleich, und nicht mit besserm Grunde können die Anhänger der absoluten Gewalt der Finsterniß, des slavischen Sinnes beschuldigt werden, als die Freunde der Konstitution ultramontaner Ansichten. Wenn wir über jeden anders Gesinnten das Verdammungsurtheil aussprechen wollen, so ist's wieder an der Zeit Scheiterhaufen anzuzünden. Gibt es ohne Anfeindung der Aufgeklärten ein Analoges für die absolute oder konstitutionelle Monarchie und die Republik in den kirchlichen Formen des Christenthumes: so mag man auch den Glauben an eine politische Seligkeit in der absoluten Monarchie ungeschmäht lassen. Dieser Glaube ist in den deutsch-österreichischen Provinzen stark durch eine gerechte, humane, populäre Regierung, durch einen Fortschritt, der sich mit liberalen Ideen verbindet, ohne das Prinzip der monarchischen Regierung zu gefährden. Der österreichischen Unterthanen Zufriedenheit beweist uns, daß in Oesterreich keine geheimen Verbindungen oder Aufstände, deren Ziel Umsturz der Verfassung ist, wie in anderen Staaten, ihr Unwesen treiben. Weder eine sorgsame Polizei, noch strengere

---

*) Wie der jüngere Rotteck und Andere.

Gesetze erreichten diesen Ruhestand in Oesterreich; denn man weiß, daß jene, wenn Gährstoffe im Volke liegen, Erhebungen, wenn auch zu unterdrücken, doch ihr zeitweises Entstehen nicht zu hindern vermögen.

Nimmt die Regierung durch die Gesinnung ihrer übrigen Länder eine feste Stellung ein, so wird sie den Bestand bezüglich des wechselseitigen Verhältnisses ihrer Länder behaupten, wenn sich auch Differenzen ergeben sollten, obwohl bei der allmäligen Fortbildung Ungarns solche nicht zu erwarten sind. Ungarn blühend und stark gedacht bietet der Regierung Mittel zur Kraft, ohne daß deßhalb Ungarn aus seiner Stellung zu den übrigen Provinzen heraustreten müßte; denn diese werden inzwischen nicht versumpfen, und Ungarns gefeiertes Land an gleich blühende Länder grenzen. Ungarn wird mit seiner Bevölkerung schwerlich je die Hälfte der Bevölkerung der Monarchie erreichen. Davon werden einige Theile (Kroatien, die Sachsen in Siebenbürgen u. A.) nothwendig eines Sinnes mit der Regierung sein, in den übrigen Theilen wird die überwiegende Zahl den Bestand wollen. Den übrigen, möglichen Besorgnissen begegnet die Zersplitterung der Willenskräfte Ungarns, die in der Comitatsverfassung liegt, und der sich Ungarn schwerlich je wird entäußern können — der Grundgedanke der österreichischen Regierungspolitik, geregelte Fortbildung unter thunlichster Schonung des Bestehenden — der Nationalcharakter der Magyaren, der dem Regierungsprinzipe befreundet, sich im Manne durch Mäßigung und Loyalität ausspricht — die durch die ungarische Konstitution gebo-

tenen Mittel zur Verständigung zwischen Fürst und Land — alle lastende Gewichte, welche durch Jahrhunderte den Fortschritt bis zu einem scheinbaren Stillstand mäßigten, und durch die bewegenden Kräfte überwältigt, im ungestörten Wechselwirken den Schwerpunkt des Staates innerhalb seiner alten Basis erhalten müssen — die Weltlage und das Interesse Ungarns.

Was Erinnerungen, Sympathien und das Recht nicht vermögen, werden die Interessen thun. Ungarn muß einsehen, daß ihm für einen geringen Beitrag eine imposante, politische Macht und Kriegsgewalt zum Schutze seiner Integrität, seiner Institutionen, seines nationalen Lebens zu Gebote steht, welche Kraft Ungarn nicht allein aus seinem Innern schöpfen kann. Ungarn weiß, daß ihm mit seiner Trennung von den übrigen Provinzen nicht gelingen wird, seine Integrität zu bewahren, daß in diesem Falle Kroatien, Slavonien und andere Landestheile auf sein gleiches Recht sich fußend, Selbstständigkeit suchen, und durch Begünstigung der Nachbarmächte auch erlangen werden, Ungarn im günstigen Wechselfalle das Loos der Donaufürstenthümer treffen würde, in denen neben den Fürsten auch „Bevollmächtigte“ und „Commissärs“ regieren sollen, und das Volk — doch, wir sprechen von Ungarn.

Wie mächtig der Schutz Oesterreichs für Ungarn war, beweist uns die neuere Geschichte. Genua, Venedig, Polen fielen, Deutschland war in Staaten aufgelöst, Niederland und Dänemark

getheilt, die Türkei zersplittert, Spanien und Portugal sanken in Abhängigkeit herab. — Die großen Mächte blieben und mit ihnen ihre Völker. Ungarn hatte Alles gerettet, was zu retten war, seine Integrität, seinen Besitzstand, seine Institutionen, seine Nationalitäten — seine Zukunft. Dem Schutze Oesterreichs wird Ungarn verdanken, wenn es ohne Erschütterung, ohne Opfer, die keine Nation bringen soll, die Güter erlangt, die es anstrebt und welche seine Zukunft bewahrt. Was Ungarn nicht erreicht hat oder erreichen wird, darum wird es seine staatlichen Verhältnisse nicht anklagen.

Jede Verbindung der Völker muß, wie das innigere, vertrautere Leben der Einzelnen dem Culturstande, selbst den materiellen Interessen günstig sein. So wenig als menschenscheue Absonderung den Einzelnen, kann Isolirung den Völkern nützlich werden. Was die die Zukunft vielleicht allen Völkern nothwendig machen wird, ist Ungarn geboten. Ungarn ist mit Provinzen verbunden, deren Culturstand und materielles Wohl nur begünstigend auf Ungarn zurückwirken kann. Die Einigungsbande, die Ungarn jetzt an die übrigen Provinzen knüpfen, können für alle Zukunft aufrecht bestehen. Was der Fortschritt lösen sollte, wird der Fortschritt binden. Was am Bestande geändert werden mag, ist Sache der Hausordnung, unentscheidend für das Ganze.

Daß Ungarn einstens das Centrum der Macht Oesterreichs sein werde, läßt sich aus der gegenwärtigen Lage nicht behaupten. Die Cultur wird auch in den

kommenden Zeiten die Hauptstütze der Macht europäischer Völker sein, und daß Ungarn den übrigen Provinzen in der Cultur voreilen werde, ist zwar allerdings möglich, jedoch können bis jetzt dafür noch keine hinlänglichen Anzeichen geliefert werden. Bleibt Ungarn zurück, so werden die deutschen Provinzen durch ihre größere Bevölkerung und ihre Cultur immer der Kern der Macht Oesterreichs sein.

Oesterreich wird sich den Naturgesetzen in der gesellschaftlichen Ordnung der Menschen nicht entschlagen können und mit Deutschland verbunden bleiben, vielleicht eine innigere Vereinigung mit Deutschland von seiner Zukunft erwarten. Ungarn wird, wenn es gleich seine provinzielle Selbstständigkeit bewahrt, und den Magyarismus erhält, wenn nicht durch vorschnelle Ueberzeugung, so durch Erfahrung an eine gleiche Bestimmung gemahnt werden.

Wir liefern das Resumé des Vorstehenden mit der Verkündigung über Ungarns Zukunft: „Ungarn hat von dem kleinen Volksstamme, welcher sein Geschick bisher leitete, kein großes nationales Reich zu erwarten, seine Zukunft liegt innerhalb des Provinzialbandes, seine Institutionen, seine Lage gestatten nur *friedliche* allmählige Fortbildung, die ihm werden wird, und jeder Widerstand gegen die Macht ist fruchtlos, welche Ungarn Deutschland entfremden soll.“

15.

Schluß.

Wir bedauern lebhaft, daß wir unsern Lesern dermalen nur ein ganz gewöhnliches, spießbürgerliches Familiengemälde und keine glänzenden Fernsichten mit grotesken, gigantischen, himmelanstrebenden Felsen, mit erderschütternden Vulkanen u. s. w. geboten haben. Wir sind überzeugt, daß der Werth dieses Buches dadurch wesentlich verringert werden könnte, allein wenn uns der Himmel bei Leben und Kraft erhält, versprechen wir in der Voraussetzung, daß auf dieses Versprechen hin, dieses Buch zureichende Abnahme und günstige Beurtheiler findet, ein derlei politisches Drama, von welchen wir, um unsere Widersacher zu gewinnen, vorläufig eine Scene liefern.

Sergeant.

Mein seliger Vater, der invalide Feldwebel, hat mich dazumal auf die Achsel geklopft und mir gesagt: „Hör' ein Mal, Junge! Du mußt Soldat werden, dann kannst Du's soweit bringen, wie der große Kaiser, dessen Vater — man hieß den Kaiser darum den kleinen Korporal — nichts mehr als Korporal war.“ — Soldat bin ich geworden, und wer weiß, wenn wir Krieg haben — —

Amtsschreiber.

Meine Mutter hat zu mir auch gesagt: „Bursche, lerne fleißig, wenn Du Glück hast, kannst Du dann

Minister werden." — Ich habe gelernt, aber kein Glück gehabt, und bin darum Amtsschreiber geblieben. Wir werden keinen Krieg haben, und — Sie —

Sergeant.

Was verstehen Sie vom Krieg, das muß ich besser wissen, was den Krieg angeht —

Bürger.

Erlauben Sie Mal, Sergeant! so gut Sie General werden, kann auch der Amtsschreiber Minister werden. Man hat Beispiele —

Sergeant.

Was Beispiele — so ein h... Federfuchs! — das will ich sehen, wer mir bestreitet, daß ich General werden kann! —

Bürger.

Wir bestreiten es auch nicht, wir meinen nur —

Sergeant.

Nichts meinen — hier gilt keine Meinung! — das will ich Mal sehen, wer hier meinen will!

Minister werden." — Ich habe gelernt, aber kein Glück gehabt, und bin darum Amtsschreiber geblieben. Wir werden keinen Krieg haben, und — Sie —

Sergeant.

Was verstehen Sie vom Krieg, das muß ich besser wissen, was den Krieg angeht —

Bürger.

Erlauben Sie Mal, Sergeant! so gut Sie General werden, kann auch der Amtsschreiber Minister werden. Man hat Beispiele —

Sergeant.

Was Beispiele — so ein h... Federfuchs! — das will ich sehen, wer mir bestreitet, daß ich General werden kann! —

Bürger.

Wir bestreiten es auch nicht, wir meinen nur —

Sergeant.

Nichts meinen — hier gilt keine Meinung! — das will ich Mal sehen, wer hier meinen will!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ungarn als Quelle der Befürchtungen und Hoffnungen für Oesterreichs Zukunft Von Dr. S

Lpz. 1845

Austr. 1687#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009610-8